

Inhalt 3/2002

FACHBEITRÄGE

- Johann Schellmann
Die Zurechnungszeit in der landwirtschaftlichen
Alterssicherung265
- Corina Thiemt
Auswirkungen des Europäischen Sozialversicherungsrechts auf
die Alterssicherung der Landwirte277
- Erich-Werner Dittmar
Beiträge für Jagdunternehmen in der landwirtschaftlichen
Unfallversicherung (LUV)300
- Karl Friedrich Köhler
Die neue Verfahrensphilosophie des Verwaltungsrechts311
— Zur faktischen Unbeachtlichkeit behördlicher Anhörungsfehler

INTERNATIONALES

- Dr. Hans-Jürgen Sauer
Die Prävention von Berufsrisiken in der Landwirtschaft —
eine gemeinsame Herausforderung für Entwicklungs-
und Industrieländer343

DOKUMENTATION

- Verzeichnis der Beitragsstaffeln der LKKen für die
monatlichen Beiträge der landw. Unternehmer354

PERSÖNLICHES

Hermann Brodersen, stellvertretender Geschäftsführer der
Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig- Holstein
und Hamburg, in den Ruhestand verabschiedet.....360

Martin Tietz neuer stellvertretender Geschäftsführer der
Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein
und Hamburg361

BÜCHER

Handbuch zur Selbsthilfe..... 362

Johann Schellmann

Die Zurechnungszeit in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

1. Allgemeines

Die mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erstmals auch für die landwirtschaftliche Alterssicherung eingeführte Zurechnungszeit gehört als beitragsfreie Zeit zu den rentenrechtlichen Zeiten. Sie wird berücksichtigt, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres erwerbsgemindert oder verstorben ist.

Die Zurechnungszeit wird bei einer Rente wegen Erwerbsminderung (§ 13 ALG) oder einer Hinterbliebenenrente (§§ 14 bis 16 ALG) zu den übrigen vom Versicherten tatsächlich zurückgelegten Zeiten hinzugerechnet. Sie schafft dadurch einen Ausgleich für die Fälle, in denen der Leistungsfall bereits in jungen Jahren des Versicherten eintritt. Der Versicherte wird so gestellt, als hätte er während der Zurechnungszeit Beiträge zur Alterskasse gezahlt.¹

Eine Zurechnungszeit kommt grundsätzlich auch dann zum Tragen, wenn der Versicherte bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles von der Versicherungspflicht befreit war oder sein Unternehmen bis unter die Mindestgröße verkleinert hatte.

2. Inhalt der Regelung

§ 19 Abs. 1 ALG definiert die Zurechnungszeit als die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes den vom Versicherten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten hinzuzurechnen ist, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei einer

- Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der leistungsauslösenden Erwerbsminderung
- Witwen-, Witwer- oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten

und endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten.

Ist der Monat, in dem die Zurechnungszeit beginnt, bereits mit einem Beitrag belegt, so wird für diesen Monat die Zurechnungszeit durch die „höherrangige“

1 Vgl. GLA-Kommentar zu § 19 Abs. 1 ALG.

2 § 47 ALG i.V.m. § 122 Abs. 1 SGB VI.

Beitragszeit verdrängt. Ein Teilmonat – etwa bei Eintritt des Versicherungsfalles im Laufe eines Kalendermonats – ist als voller Monat zu zählen.²

3. Änderungen der Vorschrift

Das bis 31. Dezember 1999 geltende Recht beinhaltete hinsichtlich des Umfangs der Zurechnungszeit unterschiedliche Bewertungen. Während die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang zu berücksichtigen war, konnte die darüber hinausgehende Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten lediglich zu einem Drittel (höchstens also in einem Umfang von 20 Kalendermonaten) angerechnet werden. Bereits das Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) vom 16. Dezember 1997³ sah durch die Anrechnung von zwei Dritteln der zwischen dem vollendeten 55. und dem 60. Lebensjahr des Versicherten liegenden Zeit einen weiteren Ausbau der Zurechnungszeit vor, um die schon mit diesem Gesetz vorgesehenen Abschläge durch ein höheres Rentenniveau abzufedern. Nachdem das Wirksamwerden dieser Änderung durch Art. 1 § 1 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998⁴ aufgeschoben worden ist, hat § 19 ALG seine nunmehr geltende, am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Fassung durch Art. 10 Nr. 7 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000⁵ erhalten. Zugleich wurden durch dieses Gesetz⁶ die die Zurechnungszeit betreffenden Vorschriften des RRG 1999 aufgehoben, welche damit nie Wirksamkeit erlangt haben.

Um die Wirkung der nach neuem Recht zu berücksichtigenden Abschläge am allgemeinen Rentenwert auf die Renten wegen Erwerbsminderung und die Hinterbliebenenrenten abzumildern⁷, wird die Zurechnungszeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr, die nach bisherigem Recht nur zu einem Drittel angerechnet wurde, nunmehr grundsätzlich in vollem Umfang berücksichtigt (§ 19 ALG).

Für eine Übergangszeit, und zwar bei einem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung bzw. wegen Todes (bei diesen Renten wird – unabhängig vom Beginn der Rente wegen Todes – auf den Monat nach dem Todesmonat abgestellt) in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003, wird der

3 BGBl. I S. 2998.

4 BGBl. I S. 3843.

5 BGBl. I S. 1827.

6 Art. 22 Nr. 1 Buchst. g.

7 Vgl. Bundestagsdrucksache 14/4230, S. 26.

8 § 92a ALG i.V.m. der Anlage 3.

Umfang der nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu berücksichtigenden Zurechnungszeit parallel zur schrittweisen Minderung des Zugangsfaktors ebenfalls schrittweise erhöht.⁸ Erst bei einem Rentenbeginn ab 1. Dezember 2003 wird die Zeit vom 55. bis zum 60. Lebensjahr vollständig als Zurechnungszeit angerechnet (54/54).

4. Anwendungsbereich

§ 19 ALG ist in seiner jetzigen Fassung bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 anzuwenden; beginnt die Rente vor diesem Zeitpunkt, so sind die Regelungen des § 92a ALG zu beachten. Bei Hinterbliebenenrenten muss auf den Monat nach dem Todesmonat abgestellt werden (§ 92a Satz 3 ALG).

Dies gilt gleichermaßen bei der Neufeststellung einer Rente, weil stets von dem zum Zeitpunkt des bei der Fallbearbeitung maßgeblichen Rechts auszugehen ist. Dabei ist aber zu prüfen, ob die in § 94 ALG verankerten Regelungen zur Anwendbarkeit neuen Rechts greifen. Von einer Neufeststellung der Leistung in diesem Sinne ist dann nicht zu sprechen, wenn eine Neuberechnung der Rente aus anderen Gründen (z. B. Änderung der Rentenhöhe wegen des Zusammentreffens mit Einkommen) erfolgt.

5. Umfang der Zurechnungszeit

5.1 Beginn

5.1.1 Renten wegen Erwerbsminderung

Die Zurechnungszeit beginnt bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Tag des Eintritts der leistungsbegründenden (teilweisen oder vollen) Erwerbsminderung. Die Erfüllung der sonstigen Rentenvoraussetzungen sowie der Rentenbeginn haben auf den Beginn der Zurechnungszeit keinen Einfluss.

Falls der Monat, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist, bereits mit einer rentenrechtlichen Zeit im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ALG belegt ist, beginnt die Zurechnungszeit erst mit dem folgenden Monat. Nach dem Sinn und Zweck der Zurechnungszeit können die bereits mit einer rentenrechtlichen Zeit (i. d. R. Beitragszeit; das kann bei laufendem Bezug einer Rente wegen teilweiser EM und eintretender voller EM auch eine sog. Rentenbezugszeit sein) belegten Monate nicht nochmals mit einer Zurechnungszeit belegt werden. Die „höherrangige“ Beitragszeit verdrängt insoweit die für den gleichen Zeitraum vorliegende Zurechnungszeit.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.02.1950</i>
<i>Leistungsvermögen auf dem allgemeinen</i>	
<i>Arbeitsmarkt unter 3 Stunden seit</i>	<i>20.10.2002</i>

*Abgabe des landwirtschaftlichen
Unternehmens am 31.10.2002
Beitragszahlung bis 31.10.2002*

Lösung:

Obwohl der Leistungsfall der Erwerbsminderung am 20.10.2002 eingetreten ist, beginnt die Zurechnungszeit erst am 01.11.2002. Der Monat Oktober ist mit einer Beitragszeit belegt.

Hat ein Versicherter mit einem Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden einen entsprechenden Arbeitsplatz oder kann ihm ein solcher angeboten werden oder ist er noch selbständig erwerbstätig, so liegt keine volle Erwerbsminderung vor. Erst mit der Aufgabe der Beschäftigung (für die ein Teilzeitarbeitsplatz nicht angeboten werden kann) oder der selbständigen Tätigkeit tritt der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung ein.

Beispiel:

*Versicherter geboren am 04.02.1950
Leistungsvermögen auf dem allgemeinen
Arbeitsmarkt unter 3 Stunden seit 10.08.2002
Abgabe des landwirtschaftlichen
Unternehmens am 15.03.2002
Aufgabe einer außerlandwirtschaftlichen
selbständigen Tätigkeit 30.09.2002*

Lösung:

Der Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung tritt am 10.08.2002 ein. Die Zurechnungszeit für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beginnt am 10.08.2002.

Volle Erwerbsminderung liegt erst nach Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, also ab 01.10.2002 vor. Die Zurechnungszeit für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beginnt demnach am 01.10.2002.

5.1.2 Witwen(r)- und Waisenrenten

Bei Hinterbliebenenrenten beginnt die Zurechnungszeit mit dem Tode des Versicherten. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass die Zurechnungszeit erst mit dem auf den Tod folgenden Monat beginnt, wenn der Todesmonat bereits mit einer rentenrechtlichen Zeit im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 ALG belegt ist (Stichwort: höherrangige Beitragszeit).

Wurden nach dem Tod des Versicherten durch den überlebenden Ehegatten noch Beiträge weitergezahlt (z. B. das Unternehmen wird für

einige Monate weiterbewirtschaftet), so haben diese Beiträge auf den Beginn der Zurechnungszeit keinen Einfluss, da sie erst nach Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt wurden.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.02.1950</i>
<i>Tod des Versicherten am</i>	<i>10.08.2002</i>
<i>Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens am</i>	<i>31.03.2002</i>

Lösung:

Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Tode des Versicherten am 10.08.2002.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.02.1950</i>
<i>Tod des Versicherten am</i>	<i>24.08.2002</i>
<i>Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens durch die Witwe am</i>	<i>31.10.2002</i>

Lösung:

Nachdem der Todesmonat (Beitragspflicht besteht bis 24.08.2002) bereits mit einer Beitragszahlung des verstorbenen Versicherten belegt ist, beginnt die Zurechnungszeit am 01.09.2002. Die Beitragszahlung durch die Witwe aufgrund der Weiterbewirtschaftung des Betriebes bis 31.10.2002 hat auf die Zurechnungszeit keinen Einfluss.

5.1.3 Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004

Für Rentenfälle mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 bestimmt § 92a ALG als spezialgesetzliche Regelung das Ende der Zurechnungszeit. Voraussetzung ist, dass eine der in § 19 Abs. 1 ALG genannten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes vor dem 1. Januar 2004 (auch vor dem 1. Januar 2001, wenn nach § 94 ALG auf diesen Leistungsfall das jetzige Recht anzuwenden ist) beginnt – bei Renten wegen Todes ist auf den Monat nach dem Todesmonat abzustellen – und der Versicherte in dem für den Beginn der Zurechnungszeit maßgebenden Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hinsichtlich des Rentenbeginns gilt § 30 Abs. 1 ALG i.V.m. § 99 SGB VI; ein Ruhen der Rente ist unbeachtlich.

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 erfolgt zunächst eine Vollarrechnung der vor dem vollendeten 55. Lebensjahr des Versicherten liegenden Zeit. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in

dem in Anlage 3 zum ALG geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt. Für Renten wegen Todes gelten die gleichen Regelungen mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist.

Die Übergangsnorm des § 92a ALG regelt demnach die schrittweise Erhöhung des Umfangs der Zurechnungszeit für die Zeit zwischen dem vollendeten 55. Lebensjahr und dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die Anrechnungsquote wird dabei in Vierundfünfzigsteln ausgedrückt.

Liegt der Beginn der Zurechnungszeit vor dem Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres, so erfolgt die Ermittlung des Endzeitpunktes in zwei Schritten. Zunächst ist dabei die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres voll anzurechnen, wobei der Kalendermonat, in den die Vollendung des 55. Lebensjahres fällt, nach § 47 ALG i.V.m. § 122 Abs. 1 SGB VI voll zu berücksichtigen ist. Sodann ist die Zahl 60 (dies ist die Summe der zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr des Versicherten liegenden Kalendermonate) mit dem sich aus der Anlage 3 zum ALG ergebenden Faktor zu multiplizieren. Das Ergebnis ist nach § 47 ALG i.V.m. § 121 Abs. 3 SGB VI zu runden.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.02.1950</i>
<i>Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter 3 Stunden</i>	<i>15.08.2002</i>
<i>Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens</i>	<i>31.08.2002</i>
<i>Beginn der Erwerbsminderungsrente am</i>	<i>01.09.2002</i>
<i>Beitragszahlung bis</i>	<i>31.08.2002</i>

Lösung:

Die Zurechnungszeit beginnt - nachdem der August 2002 noch mit Beiträgen belegt ist - am 01.09.2002. Die Zeit von September 2002 bis Februar 2005 (= 30 KM) wird voll als Zurechnungszeit berücksichtigt. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum 60. Lebensjahr wird nach Anlage 3 zum ALG zu $39/54$ (= $60 \text{ KM} \times 39/54 = 43,33 \text{ KM}$) angerechnet. Die gesamte Zurechnungszeit beträgt demnach 74 KM (= $30 \text{ KM} + 43,33 \text{ KM}$ + Aufrundung).

Beginnt die Zurechnungszeit nach dem Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres, so werden die als Zurechnungszeit zu berücksichtigenden Monate ermittelt, in dem die Anzahl der Monate zwischen dem Beginn der Zurechnungszeit und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mit dem sich aus der Anlage 3 zum ALG ergebenden Faktor

vervielfältigt wird (auch hier ist unter Beachtung des § 47 ALG i.V.m. § 121 Abs. 3 SGB VI zu runden).

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.02.1947</i>
<i>Eintritt der vollen Erwerbsminderung am</i>	<i>10.08.2002</i>
<i>Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens am</i>	<i>30.09.2002</i>
<i>Beginn der Erwerbsminderungsrente am</i>	<i>01.10.2002</i>
<i>Beitragszahlung bis</i>	<i>30.09.2002</i>

Lösung:

Die Zurechnungszeit beginnt nach dem Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres. Für die Zeit vom 1.10.2002 (Beginn der Zurechnungszeit) bis Februar 2007 (Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres) errechnet sich eine Zurechnungszeit von 40 KM (= 53 KM x 40/54).

5.1.4 Behandlung der Zurechnungszeit im Monat der Vollendung des 55. Lebensjahres

Wie bereits ausgeführt, ist der Monat der Vollendung des 55. Lebensjahres voll als Zurechnungszeit zu berücksichtigen, wenn die Zurechnungszeit vor Vollendung dieses Lebensalters beginnt. Die sich aus Anlage 3 zum ALG ergebende „Vierundfünfzigstel-Zurechnungszeit“ ist dann erst ab dem Folgemonat zu bestimmen.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>20.10.1947</i>
<i>Eintritt der Erwerbsminderung am</i>	<i>15.07.2002</i>
<i>Betriebsabgabe am</i>	<i>31.08.2002</i>
<i>Rentenbeginn</i>	<i>01.09.2002</i>

Lösung:

Die Zurechnungszeit beginnt am 15.07.2002 (vor Vollendung des 55. Lebensjahres am 19.10.2002), so dass der Monat Oktober 2002 voll zu berücksichtigen ist (= 4 KM). Für die Berechnung der „Vierundfünfzigstel-Zurechnungszeit“ ist der Folgemonat maßgebend. Ausgehend vom Rentenbeginn am 01.09.2002 ist die Zeit bis 19.10.2007 in einem Umfang von 39/54 zusätzlich als Zurechnungszeit zu berücksichtigen. Das sind 44 Kalendermonate ($60 \times 39/54 = 43,33$ KM). Die Zurechnungszeit umfasst demnach den Zeitraum vom 15.07.2002 bis Juni 2006 (= 44 KM + 4 KM = 48 KM).

Beginnt die Zurechnungszeit dagegen nach dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres, fällt der Kalendermonat des Beginns bereits in die „Vierundfünfzigstel-Zurechnungszeit“. Dabei sind angebrochene Monate als volle Monate zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Zurechnungszeit noch im Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres beginnt.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.02.1947</i>
<i>Eintritt der Erwerbsminderung am</i>	<i>15.07.2002</i>
<i>Betriebsabgabe am</i>	<i>30.06.2002</i>
<i>Rentenbeginn</i>	<i>01.08.2002</i>

Lösung:

Nachdem die Zurechnungszeit am 15.07.2002 und damit nach Vollendung des 55. Lebensjahres beginnt, wird die Zeit bis zum 60. Lebensjahr (= 56 KM) nach Anlage 3 zum ALG zu 38/54 angerechnet. Die Zurechnungszeit beträgt demnach 40 KM (56 x 38/54 + Aufrundung).

5.1.5 Leistungsfall im Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres

Tritt der Rentenfall in dem Monat ein, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, kommt eine Zurechnungszeit von einem Kalendermonat nur dann in Betracht, wenn der Leistungsfall vor der Vollendung des 60. Lebensjahres eingetreten ist.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>15.10.1942</i>
<i>Eintritt der vollen Erwerbsminderung am</i>	<i>10.10.2002</i>
<i>Beginn der Erwerbsminderungsrente am</i>	<i>01.11.2002</i>

Lösung:

Nachdem der Leistungsfall (10.10.2002) vor der Vollendung des 60. Lebensjahres (14.10.2002) eingetreten ist, ist als Zurechnungszeit 1 KM (= 1 x 41/54) zu berücksichtigen.

5.1.6 Besonderheit bei Hinterbliebenenrenten

Nach ausdrücklicher Bestimmung in § 92a Satz 3 ALG gelten für die Renten wegen Todes die gleichen Grundsätze mit der Maßgabe, dass anstelle des Rentenbeginns auf den Monat nach dem Todesmonat abzustellen ist (der Zeitpunkt der Inanspruchnahme sowie ein Ruhen der Rente wegen Todes ist unerheblich). Die Vorschrift ist damit längstens anwendbar für Todesfälle, die sich bis einschließlich November 2003 ereignen.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.02.1950</i>
<i>Tod des Versicherten am</i>	<i>15.03.2003</i>
<i>Die Witwe gibt das weiterbewirtschaftete Unternehmen ab</i>	<i>am 31.08.2003</i>
<i>Witwenrente</i>	<i>ab 01.09.2003</i>

Lösung:

Nachdem die Zurechnungszeit am 01.04.2003 (vor Vollendung des 55. Lebensjahres) beginnt (der Monat März 2003 ist noch mit einem Beitrag des Versicherten belegt), wird die Zeit bis Februar 2005 voll berücksichtigt (= 23 KM).

Der auf den Todesmonat folgende Monat liegt vor dem 01.01.2004, so dass der 60 Kalendermonate umfassende Zeitraum entsprechend der Anlage 3 zum ALG mit 46/54 zu multiplizieren ist. Der Beginn der Rente wegen Todes (September 2003) ist ohne Belang. Die Zurechnungszeit im Zeitraum zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr beträgt 52 KM (60 x 46/54 aufgerundet auf volle KM), so dass die gesamte Zurechnungszeit 75 Kalendermonate umfasst.

5.1.7 Sonderregelung bei vorausgegangener Erwerbsminderungsrente

§ 92a Satz 4 ALG sieht eine Sonderregelung für die Fälle vor, in denen der Rente wegen Todes eine Erwerbsminderungsrente, bei der die Zurechnungszeit nur anteilig zu berücksichtigen war, vorausgegangen ist. Die Regelung hat keine zeitliche Begrenzung und ist daher auch einschlägig, wenn der Tod erst nach dem 31. Dezember 2003 eintritt.

Abweichend von der Vorschrift des § 92a Satz 3 ALG, die bestimmt, dass bei der Berechnung des Beginns der Zurechnungszeit auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist, schließt § 92a Satz 4 ALG die Anteilsermittlung bei einer Rente wegen Todes aus, wenn an den verstorbenen Ehegatten bereits eine Erwerbsminderungsrente geleistet wurde, bei der die Zurechnungszeit anteilig zu berücksichtigen war. Nicht erforderlich ist, dass die Renten unmittelbar aufeinander folgen.

In diesen Fällen wird die Zurechnungszeit im Zeitraum nach dem Monat der Vollendung des 55. Lebensjahres bis einschließlich des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres in Höhe des Anteils aus der Anlage 3 zum ALG berücksichtigt, der bei der Ermittlung der Zurechnungszeit der Erwerbsminderungsrente an den verstorbenen Ehegatten zu berücksichtigen war.

Beispiel:

Der verstorbene ehemalige Landwirt bezog seit dem 01.08.2001 (Rentenbeginn) eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, bei der nach Anlage 3 zum ALG die Zurechnungszeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr mit einem Anteil von 26/54 berücksichtigt wurde. Im November 2002 verstirbt der Rentenbezieher.

Lösung:

Bei der Ermittlung der Zurechnungszeit für den Witwenrentenanspruch ist der Zeitraum zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr nicht nach § 92a Sätze 2 und 3 ALG i.V.m. der Anlage 3 zum ALG in Abhängigkeit von dem auf den Todesmonat folgenden Monat zu berücksichtigen (dies wäre ein Anteil von 42/54), sondern nur mit einem Anteil von 26/54.

5.1.8 Sonderregelung bei Verlängerungszeiten i. S. von § 13 Abs. 2 ALG bzw. bei wartezeitrelevanten Zeiten i. S. von § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG

Da die beitragsfreie Zurechnungszeit zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrente führt, soll diese Zugunsten-Regelung in den jeweiligen Sicherungssystemen bei gleichzeitigem Anspruch nur einmal rentensteigernd berücksichtigt werden. § 19 Abs. 3 ALG schließt daher die Berücksichtigung einer an sich vorliegenden Zurechnungszeit bei einer Erwerbsminderung (§ 13 ALG) oder Rente wegen Todes (§§ 14 bis 16 ALG) aus, wenn der Rentenanspruch nur durch eine Verlängerungszeit i. S. von § 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 ALG begründet werden konnte bzw. die Wartezeit nur durch Hinzurechnung von Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG erfüllt wird. Zwingende Voraussetzung ist allerdings, dass die fragliche Zeit bereits bei einer vergleichbaren Leistung wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.⁹

Begrifflich verlangen die Worte „...die gleiche Zeit...“ nur, dass es sich um eine der Zurechnungszeit nach Zweck und Ausgestaltung vergleichbare Zeit in einem anderen Sicherungssystem handelt. Wie die Zeit letztlich bezeichnet

⁹ Vgl. GLA-Kommentar zu § 19 ALG.

wird, ist unerheblich. Der Begriff „vergleichbare Leistung“ verlangt, dass es sich um Leistungen wegen

- verminderter Erwerbsfähigkeit oder
- Todes

in einem anderen Sicherungssystem (z. B. gesetzliche Rentenversicherung oder Beamtenversorgung) handelt. Vergleichbar sind wiederum nur solche Leistungen, die auf den gleichen Versicherungszeiten beruhen. Von der Kausalität her, muss also der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder Rente wegen Todes von Zeiten,

- die den Fünf-Jahres-Zeitraum vor Eintritt der Erwerbsminderung nach § 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 ALG verlängern,
- die auf die Wartezeit nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG (in anderen Sicherungssystemen zurückgelegte Zeiten) oder bei der Drei-in-Fünf-Belegung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 ALG angerechnet werden können,

abhängig sein.

Zu beachten ist allerdings, dass nur der Teil der Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen ist, der mit einer vergleichbaren Zeit, die in einem anderen Sicherungssystem zugrunde gelegt wird, zeitlich kongruent ist. Wird von einem Zeitraum nur ein Teil in einem anderen Sicherungssystem berücksichtigt, schließt § 19 Abs. 3 ALG auch nur diesen Teil aus.¹⁰

Beispiel:

<i>Geburtstag</i>	<i>28.04.1961</i>
<i>Eintritt der Erwerbsminderung und Dienstunfähigkeit</i>	<i>11.07.2004</i>
<i>Zurechnungszeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz</i>	<i>vom 01.08.2004 bis 30.04.2021 zu 2/3</i>
<i>Zurechnungszeit nach § 19 ALG</i>	<i>vom 11.07.2004 bis 30.04.2021</i>

Lösung:

Da in der Beamtenversorgung 2/3 des Zeitraumes vom 01.08.2004 bis 30.04.2021 berücksichtigt werden, kann 1/3 des deckungsgleichen Zeitraumes vom 01.08.2004 bis 30.04.2021 zugrunde gelegt werden. Der Zeitraum umfasst 201 Kalendermonate, so dass 67 Kalendermonate (201 : 3) zu berücksichtigen sind. Dies ist nach § 47 ALG i.V.m. § 122 Abs. 3 SGB VI die Zeit vom 01.08.2004 bis 28.02.2010.

Soweit der Monat Juli 2004 noch nicht mit einer Beitragszeit zur Alterssicherung der Landwirte belegt ist, kann dieser Monat, da eine zeitliche

¹⁰ Vgl. GLA-Kommentar zu § 19 ALG.

Konkurrenz mit einer vergleichbaren Zeit nicht gegeben ist, ebenfalls berücksichtigt werden.

5.2 Ende

Die Zurechnungszeit endet in der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung des § 19 ALG mit dem Tag, an dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollenden wird – oder wäre er nicht bereits verstorben – vollenden würde. Angebrochene Monate sind auch hier als volle Monate zu berücksichtigen (§ 47 ALG i.V.m. 122 Abs. 1 SGB VI).

Die Vollendung eines bestimmten Lebensalters bestimmt sich nach §§ 187 Abs. 2 S. 2, 188 Abs. 2 BGB. Das 60. Lebensjahr wird demnach mit Ablauf des Tages vollendet, der dem 61. Geburtstag vorausgeht; hierbei zählt der Tag der Geburt als der erste Geburtstag.¹¹ Ist der Versicherte am 1. eines Monats geboren, endet die Zurechnungszeit mit dem Ablauf des Vormonats.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>04.03.1948</i>
<i>Leistungsfall der Erwerbsminderung ist eingetreten am</i>	<i>24.03.2006</i>

Lösung:

Die Zurechnungszeit ist für die Zeit vom 24.03.2006 bis zum 03.03.2008 anzuerkennen. Teilmonate zählen als volle Kalendermonate.

Beispiel:

<i>Versicherter geboren am</i>	<i>01.04.1952</i>
<i>Leistungsfall der Erwerbsminderung ist eingetreten am</i>	<i>31.03.2004</i>

Lösung:

Die Zurechnungszeit beginnt am 31.03.2004 und endet am 31.03.2012. Teilmonate zählen als volle Kalendermonate.

Verfasser:
Johann Schellmann
Kieselsgarten 13
97273 Kürnach

11 Vgl. BSG SozR Nr. 13 zu § 1290 RVO; BSG SozR Nr. 55 zu § 1248 RVO.

Corina Thiemt

Auswirkungen des Europäischen Sozialversicherungsrechts auf die Alterssicherung der Landwirte

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Die europäischen Bestimmungen und ihre Systematik**
- 3. Ziele der VO 1408/71**
- 4. Anwendungsbereiche der Verordnung**
 - 4.1 Persönlicher Anwendungsbereich
 - 4.2 Sachlicher Anwendungsbereich
 - 4.3 Räumlicher Anwendungsbereich
- 5. Gleichstellung**
 - 5.1 Gleichstellung der Personen
 - 5.2 Gleichstellung der Staatsgebiete (Aufhebung der Wohnortklausel)
- 6. Versicherungsrecht: Die Kollisionsnormen**
- 7. Rentenrecht**
 - 7.1 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
 - 7.2 Rentenberechnung
 - 7.3 Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr (Kleinstzeitenregelung)
 - 7.4 Leistungsexport
 - 7.5 Einkommensanrechnung und Hinzuverdienst
- 8. Zuschuss zu den Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung**
 - 8.1 Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag
 - 8.2 Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag
- 9. Verwaltungsverfahren**

- 1. Einleitung**

Aufgrund der immer weiter fortschreitenden europäischen Integration gewinnt das Thema des Auslandsrentenrechts zunehmend, auch in der Landwirtschaft, an Bedeutung. Aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit am Markt, werden die Arbeitnehmer und Selbständigen zunehmend von der europarechtlich gewährleisteten Freizügigkeit Gebrauch machen. Nicht wenige landwirtschaftliche Unternehmer eröffnen im europäischen Ausland einen Zweitbetrieb bzw. sind grenzüberschreitend tätig.

Die Freizügigkeitsgarantie gilt auch für die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen. Die Praxis zeigt, dass die grenzüberschreitenden Versicherungsbiographien bei der steigenden Zahl der Rentenbezieher tendenziell zunehmen. Darüber hinaus wandern immer mehr Rentenberechtigte in das Ausland aus, ohne dass Beitragszeiten in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.

Ohne das Europäische Sozialversicherungsrecht würden sich für die Rentenbezieher erhebliche Leistungsbeschränkungen ergeben (vgl. § 41 i.V.m. § 42 ALG). Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland wird die Rente ggf. nur zu 70 % ausgezahlt. Eine Rente wegen Erwerbsminderung aufgrund der Verschlussenheit des Arbeitsmarktes wird nicht geleistet.

Die angesprochenen Regelungen finden Ihre Grundlage im Territorialitätsprinzip, § 30 SGB I. Hiernach gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben. Die nationalen Ausnahmeregelungen zur Ausstrahlung und Einstrahlung (§§ 4 und 5 SGB IV) finden nur bei sogenannten entsendeten Arbeitnehmern Anwendung. Das Territorialitätsprinzip gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Nach § 30 Abs. 2, § 37 SGB IV und § 41 Abs. 2 ALG bleiben die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt. Das europäische Recht hat demnach dem nationalen Recht gegenüber Vorrang.¹ Dies wurde auch durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt.²

2. Die europäischen Bestimmungen und ihre Systematik

Das Gemeinschaftsrecht unterscheidet sich in primäres und sekundäres Recht. Primärrecht sind die Gründungsverträge. Sie regeln die Organisation der EG, enthalten einen Grundrechtskatalog, definieren die Ziele der Gemeinschaft und nennen Mittel zu deren Errichtung, indem sie z.B. den Rahmen für eine zu erlassende Verordnung skizzieren. Die Gründungsverträge enthalten

1 Vgl. hierzu BverfGE 37, 271, 73, 334

2 EuGH, Rs. 6/64 Costa/Enel, Slg. 1964, 1269 ff.

nur vereinzelt unmittelbar geltendes materielles Recht. Verordnungen und Richtlinien, die von der europäischen Gesetzgebung beschlossen werden, stellen das Sekundärrecht dar. Die Verordnungen haben unmittelbar Geltung in jedem Mitgliedstaat und regeln vornehmend das materielle Recht.

Die wichtigsten Verordnungen (VOen) im europäischen Sozialrecht sind die VOen (EWG) 1408/71 und 574/72. Diese VOen beruhen auf der Ermächtigungsnorm des Art. 51 EG-Vertrag (EGV) und sollen die in Art. 48 EGV garantierte Freizügigkeit und Flexibilisierung auf dem Arbeitsmarkt innerhalb der Gemeinschaft verwirklichen. Die VOen sind am 01.10.1972 in Kraft getreten. Seit dem 01.07.1982 wurde der Anwendungsbereich der VOen auf Selbständige erweitert.

Die VO 1408/71 enthält ausschließlich materiell-rechtliche Regelungen, während die VO 574/72 als Durchführungsverordnung überwiegend aus Verfahrensvorschriften besteht. Ein Leistungsanspruch ergibt sich jedoch niemals allein aus dem Gemeinschaftsrecht, sondern nur in Verbindung mit dem nationalen Sozialversicherungsrecht.

3. Ziele der VO 1408/71

Wie bereits angesprochen ist das oberste Ziel der Verordnung die Herstellung der im EG-Vertrag garantierten Grundfreiheit der Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer und seit dem 01.07.1982 auch der Selbständigen. Die Wanderarbeitnehmer, die Selbständigen und ihre Familienangehörigen sollen im Bereich der sozialen Sicherheit vor Nachteilen, die sich aus ihrer Wanderbereitschaft ergeben könnten, geschützt werden.

Darüber hinaus stellt die Verordnung eine Konkretisierung des Diskriminierungsverbots des Art. 12 EGV dar.³ Die VO soll verhindern, dass Angehörige von Mitgliedstaaten im jeweiligen Land, in dem sie nach ihrer freien Wahl leben, gegenüber den dortigen Inländern benachteiligt werden.

Ein weiteres Ziel der VO 1408/71 ist die Sicherung des Leistungsexports. Die Vorschriften der VOen gewährleisten eine Zusammenrechnung von Versicherungszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten und stellen für Personen, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlagert haben, eine ungekürzte Auszahlung der Leistungen sicher.

3 Wiss. Ass. Dr. Jacob Joussen, Münster, Die Ausstrahlung nach europäischen und deutschem Sozialversicherungsrecht, SGB 5/2002 S. 255 ff.

Schließlich trifft die Verordnung Koordinierungsregelungen im Bereich der Versicherungspflicht. Diese verhindern Versicherungslücken und vermeiden eine Doppelversicherung, verbunden mit einer doppelten Beitragsbelastung.

4. Anwendungsbereiche der Verordnung

4.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Verordnungen gelten nach Art. 2 VO 1408/71 für

- Arbeitnehmer,
- Selbständige und
- Studierende

für welche die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen sowie für

- deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

Art. 1 definiert welche Personen zu den Arbeitnehmern und Selbständigen im Sinne der Verordnung zählen. Arbeitnehmer und Selbständiger ist demnach jede Person, die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige oder in einem Sondersystem für Beamte erfasst werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist.

Die Ausdehnung auf Drittstaatsangehörige ist vorgesehen, bislang jedoch noch nicht umgesetzt worden.

4.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der VOen ist in Art. 4 VO 1408/71 geregelt. Hiernach werden folgende Leistungsbereiche erfasst:

- Krankheit und Mutterschutz
- Invalidität einschließlich Rehabilitation
- Alter und Tod (Renten)
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Sterbegeld
- Arbeitslosigkeit
- Familienleistungen und –beihilfen
- Leistungen für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnern und Waisen

Mit Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemeint, aber auch die anderer öffentlich-rechtlicher Alterssicherungssysteme.⁴ Darunter fällt z.B. die Alterssicherung der Landwirte (AdL).

4.3 Räumlicher Anwendungsbereich

Die VO 1408/71 gilt für die 15 EU-Staaten⁵ sowie für die dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Durch das am 01.06.2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Schweiz andererseits finden die VOen 1408/71 und 574/72 auch Verhältnis zur Schweiz Anwendung.

Im Zuge der angestrebten Osterweiterung der Europäischen Gemeinschaft werden zum 01.01.2004 voraussichtlich 10 weitere Staaten der EU beitreten. Der Beitrittsvertrag mit Zypern, Malta, Ungarn, Polen, der Slowakischen Republik, Litauen, Lettland, Estland, Tschechien und Slowenien soll 2003 unterschriftsreif sein. Zum 01.01.2004 wären die VOen auch in diesen Ländern anzuwenden.

Bulgarien und Rumänien wurden angesichts ihres Entwicklungsstandes noch nicht in die Beitrittsverhandlungen aufgenommen.

5. Gleichstellung

5.1 Gleichstellung der Personen

Art. 3 VO 1408/71 regelt die sog. Gleichstellung der Personen. Danach müssen Angehörige eines anderen Mitgliedstaates bei der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gleichbehandelt werden wie Inländer, wenn

- die betreffende Person vom persönlichen Geltungsbereich erfasst ist und
- die Person sich im Gebiet eines Mitgliedstaates aufhält.

4 ausführlich Maximilian Fuchs, (Hg.), Kommentar zum Europäischen Sozialrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2000, Art. 4, Rz. 9 f.

5 Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien

Ein Franzose oder Italiener mit Wohnsitz in Frankreich ist danach in der deutschen Rentenversicherung so gestellt, wie ein deutscher Staatsangehöriger, der in Frankreich lebt.

Durch diese Bestimmung wird das Diskriminierungsverbot des Art. 6 und Art. 48 Abs. 1 EGV konkretisiert. Art. 3 VO 1408/71 wirkt sich insbesondere bei der Anwendung der Auslandszahlungsvorschriften (vgl. z.B. § 42 Abs. 5 ALG) aus. Hierbei dürfen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, sofern sie sich in einem Mitgliedstaat aufhalten, nicht schlechter gestellt werden als Deutsche.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben den VOen 1408/71 und 574/72 noch weitere (bilaterale) Abkommensbestimmungen anwendbar sind. Nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c i.V.m. Anh. III Abschn. A VO 1408/71 gelten weiterhin die Abkommen zwischen Deutschland und

—	Großbritannien	—	Finnland
—	Frankreich	—	Griechenland
—	Italien	—	Liechtenstein
—	Niederlande	—	Österreich
—	Portugal	—	Schweden und
—	Spanien.		

Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen dieser Länder auch dann den Deutschen gleichgestellt sind, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der EG/EWG, also in Drittstaaten haben.

5.2 Gleichstellung der Staatsgebiete (Aufhebung der Wohnortklausel)

Die Gewährung von Leistungen nach dem nationalen innerstaatlichen Recht ist oft davon abhängig, dass der Berechtigte sich im Inland aufhält (Wohnortklausel). Dies ist z.B. bei § 42 Abs. 2 ALG der Fall. Eine volle Erwerbsminderungsrente wird nur dann ins Ausland gezahlt, wenn sie unabhängig von der Arbeitsmarktlage festgestellt wurde.

Art. 10 VO 1408/71 hebt solche Bestimmungen im Bereich der Mitgliedstaaten auf. Danach dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworben wurden, beim Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, nicht eingeschränkt, also weder gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen noch beschlagnahmt werden.

6. Versicherungsrecht: Die Kollisionsnormen

Vor allem in grenznahen Gebieten tritt häufig der Fall auf, dass die Arbeitnehmer in einem Staat wohnen, aber in einem anderen Staat arbeiten. Hier stellt sich die Frage, welche Rechtsvorschriften für die Beurteilung der Versicherungspflicht maßgebend sind. Dafür sieht die VO Koordinierungsregelungen vor. Die sog. Kollisionsnormen sind Spezialvorschriften gegenüber den allgemeinen Aus- und Einstrahlungsregelungstatbeständen der §§ 4, 5 SGB IV. Sie verhindern eine Doppelversicherung.

Der Grundsatz, dass für Personen, die der Verordnung unterliegen, die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates gelten, ist in Art. 13 Abs. 1 VO 1408/71 normiert. Aus diesem Grundsatz wird gefolgert, dass dieser für alle Zweige der Sozialversicherung gilt. Bei einem Landwirt kann also für die Krankenversicherung keine andere Rechtsordnung gelten als für die Rentenversicherung.

Welche Rechtsordnung ist also anzuwenden? Dies regelt ein weiterer Grundsatz des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a VO 1408/71. Hiernach unterliegen Personen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – dem Recht des Mitgliedstaates in dem sie beschäftigt sind, das gilt auch dann, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen oder der Arbeitgeber bzw. das Unternehmen, das sie beschäftigt, den Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (Beschäftigungsortprinzip). Art. 13 Abs. 2 Buchst. b erweitert diesen Grundsatz auch auf Selbständige. Diese unterliegen ebenfalls den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie tätig sind.

Zu den oben aufgeführten Grundsatzregelungen treffen insbesondere die Art. 14, 14a und 14c VO 1408/71 Ausnahmen.

Sonderregelungen für Personen, die eine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis ausüben, Art. 14 VO 1408/71:

Art. 14 VO 1408/71 macht eine Ausnahme zum Beschäftigungsortprinzip. In den Fällen der sog. Entsendung unterfällt ein Arbeitnehmer nicht dem Sozialversicherungssystem des Landes in dem er beschäftigt ist, obwohl er tatsächlich dort tätig ist. Für eine derartige Ausstrahlung sind nachfolgende Voraussetzungen erforderlich:

- Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen im Gebiet eines Mitgliedstaates
- Entsendung des Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat
- Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses zum bisherigen Arbeitgeber während der Entsendung

- Befristung der Entsendung von Beginn an
- Entsendung über einen Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten.

Auf den Tatbestand der Entsendung soll hier nicht weiter eingegangen werden, da dieser Ausstrahlungstatbestand auf dem Gebiet der AdL keine praxisrelevante Bedeutung hat. Diese Ausnahmeregelung wurde nur der Vollständigkeit halber angesprochen.

Sonderregelungen für Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (keine Seeleute), Art. 14a VO 1408/71:

Ein Landwirt, der eine selbständige Tätigkeit in mehr als einem Mitgliedstaat bzw. mehrere selbständige Tätigkeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten ausübt, soll nur nach einer Rechtsordnung versichert sein. Auch hier soll eine doppelte Absicherung, verbunden mit einer doppelten Beitragsbelastung, verhindert werden.

Gem. Art. 14a Nr. 2 VO 1408/71 unterliegt eine Person, die eine selbständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie wohnt, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Mitgliedstaates ausübt. Übt sie keine Tätigkeit im Gebiet ihres Wohnstaates aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie ihre Haupttätigkeit ausübt. Unter Wohnort ist dabei der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zu verstehen (Art. 1 Buchst. h der VO 1408/71).

Beispiele:

- a) Ein selbständiger Landwirt nach § 1 Abs. 2 ALG übt daneben eine selbständige Tätigkeit in Österreich aus. Er wohnt in Deutschland.

Lösung:

Es gilt die Rechtsordnung des Wohnortes, gem. Art. 14a Nr. 2 VO 1408/71. Mithin ist der Landwirt nur nach dem ALG versichert. Eine Versicherungspflicht aufgrund der selbständigen Tätigkeit in Österreich kommt nicht zustande.

- b) Ein selbständiger Landwirt in Deutschland übt daneben eine selbständige Tätigkeit als Hotelier in den Niederlanden aus. Er wohnt in Belgien. Die Haupttätigkeit wird in den Niederlanden ausgeübt.

Lösung:

Es gilt die Rechtsordnung der Niederlande, da hier die Haupttätigkeit liegt.

Eine Person, die eine selbständige Tätigkeit in einem Unternehmen ausübt, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaates hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze von zwei Mitgliedstaaten verläuft, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat (vgl. Art. 14a Nr. 3 VO 1408/71).

Beispiel:

Ein Landwirt nach § 1 Abs. 2 ALG übt seine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen aus, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat (Deutschland) und sich auf das Gebiet eines weiteren Mitgliedstaates (Frankreich) erstreckt.

Lösung:

Es gilt die Rechtsordnung des Mitgliedstaates in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet. Der Landwirt ist folglich in Deutschland zu versichern.

Bei Landwirten nach § 1 Abs. 3 ALG stellt sich die Frage, ob die Ehegatten auch bei der Anwendung der VO 1408/71 als Selbständige anzusehen sind. Diese Überlegung erfolgt aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 2, in der es heißt, dass die Fiktion „Landwirt“ des Satzes 1 nur für den Anwendungsbereich des ALG gilt, nicht aber für den Anwendungsbereich anderer Gesetze. Die Lösung dieses Problems enthält Art. 1 Buchstabe a VO 1408/71. Hiernach ist „Selbständiger“ jede Person, die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige erfasst werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist. Da die Ehegatten in dem System der sozialen Sicherheit der AdL als Selbständige, wenn auch durch Fiktion, angesehen werden, sind die Ehegatten nach § 1 Abs. 3 ALG auch bei der Anwendung der VO 1408/71 als Selbständige anzusehen. So kann es sich durchaus ergeben, dass ein Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers mit Wohnsitz in Deutschland vorrangig nach dem ALG zu versichern ist, obwohl er im Unternehmen des „Echt-Landwirts“ nicht mitarbeitet und z.B. in Luxemburg einer eigenen selbständigen Tätigkeit nachgeht.

Sonderregelungen für Personen, die im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten gleichzeitig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und eine selbständige Tätigkeit ausübt, Art. 14c VO 1408/71:

Grundsätzlich sind die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem die abhängige Beschäftigung ausgeübt wird (Art. 14c Buchst. a VO 1408/71).

In den im Anhang VII der VO 1408/71 aufgeführten Fällen (Art. 14c Buchst. b VO 1408/71) kann es jedoch ausnahmsweise zu einer Doppelversicherung

kommen. Dies ist z.B. bei den in Deutschland selbständig tätigen Landwirten der Fall (Art. 14c Buchst. b i.V.m. Anh. VII der VO 1408/71). Bewirtschaftet ein Landwirt nach dem ALG in Deutschland ein landwirtschaftliches Unternehmen und ist daneben z.B. in Frankreich noch abhängig beschäftigt, so besteht Versicherungspflicht in Frankreich als Arbeitnehmer und in Deutschland als Landwirt. Der Wohnsitz des Betroffenen ist dabei nicht von Bedeutung.

Eine Besonderheit ist bei landwirtschaftlichen Unternehmern mit Sitz in Österreich zu beachten, die in Deutschland einer versicherungspflichtigen, abhängigen Beschäftigung nachgehen. Bis zum 31.12.1999 lag auch hier eine Doppelversicherung vor, und zwar als selbständiger Landwirt in Österreich und als Arbeitnehmer in Deutschland (Art. 14c Buchst. b VO 1408/71 i.V.m. Anhang VII Nr. 9).

Zum 1. Januar 2000 wurde, auf Antrag der österreichischen Delegation, mit der Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 vom 29. April 1999, der Anhang VII Nr. 9 gestrichen. Dies hat zur Folge, dass die betreffenden Personen nur noch den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie die Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben (Grundsatz des Art. 14c Buchst. a VO 1408/71). Da die gesamten Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind, und nicht nur die einzelner Sozialversicherungszweige, wird ein in Österreich selbständig tätiger Landwirt, der in Deutschland eine versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung ausübt, einem in Deutschland nach § 1 ALG versicherungspflichtigen Landwirt gleichgestellt. Der Betroffene ist also so zu behandeln, als wenn er neben seiner Beschäftigung in Deutschland auch die selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland ausüben würde, mit der Folge, dass die Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 2 ALG zu prüfen ist.

Dies führt in diesem Einzelfall zu dem Ergebnis, dass der selbständige Landwirt aus Österreich beitragspflichtig zur AdL wird, seine Ehefrau und die mitarbeitenden Familienangehörigen aber in Österreich versichert bleiben.

7. Rentenrecht

Hat ein Versicherter in mindestens zwei Mitgliedstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt und sind die VOen nach Art. 2 VO 1408/71 anwendbar, wird die Rente nach der VO 1408/71 festgestellt. Die VOen enthalten sowohl für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als auch für die Rentenberechnung besondere Bestimmungen. Diese stellen sicher, dass ein Arbeitnehmer bzw. ein Selbständiger, der während seines Berufslebens mehreren nationalen Systemen der sozialen Sicherheit angehört hat, dadurch keine Einbuße in seinen Rechten erleidet, aber auch nicht von ungerechtfertigten Anspruchshäufungen profitieren soll.

7.1 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Rechtsgrundlagen für die Feststellung des Anspruches bleiben zunächst die jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften. Das heißt z.B., dass für die Feststellung des Leistungsfalles „Erwerbsminderung“ allein das deutsche Recht (§ 13 ALG i.V.m. § 44 SGB VI, BSG-Rechtsprechung im Hinblick auf den deutschen Arbeitsmarkt) heranzuziehen ist. Auch die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens hat allein nach dem Recht der AdL zu erfolgen. Dies gilt jedoch nur für die Flächen, die in Deutschland liegen. Etwas anderes ergibt sich, wenn die in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Flächen zu einem landwirtschaftlichen Unternehmen mit Sitz in Deutschland gehören. Diese sind sowohl bei der Feststellung der Versicherungspflicht (Mindestgröße) als auch bei der Prüfung der Abgabevoraussetzung (Ruhestandbestände) zu berücksichtigen. Diese im Ausland liegenden Flächen sind bei ihrer Bewertung wie Pachtflächen zu behandeln.⁶

Ist der Rentenanspruch nicht allein aufgrund der Anwendung des nationalen Rechts erfüllt, ist zu prüfen, ob die ggf. in einem anderen Mitgliedstaat bestehenden Versicherungszeiten zu einem Anspruchserwerb führen können. Maßgebende Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 45 VO 1408/71. Der zuständige Träger hat nach dieser Bestimmung die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten für den Anspruchserwerb zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich unwesentlich, ob diese Zeiten in einem allgemeinen oder in einem Sondersystem und ob sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger zurückgelegt worden sind. Versicherungs- und Wohnzeiten i.S.v. Art. 1 Buchst. r und s VO 1408/71 sind wie eigene Zeiten zu berücksichtigen.

Neben den Versicherungszeiten sind also auch Wohnzeiten anzurechnen. Wohnzeiten sind Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften unter denen sie zurückgelegt worden sind oder unter denen sie als zurückgelegt gelten, als solche bestimmt oder anerkannt sind (Art. 1 Buchst. sa VO 1408/71). Einige Mitgliedstaaten haben nur ein allgemeines System der sozialen Sicherheit, in dem die in dem Staat wohnenden Personen der Versicherungspflicht unterliegen (sog. Volksversicherung). An eine bestimmte Tätigkeit wird hier nicht angeknüpft.

6 Jungkunuz, SdL 1993 135, 138 und 141

Zu beachten ist, dass nur die Versicherungs- und Wohnzeiten angerechnet werden können, die bis zum Rentenbeginn bzw. Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegt wurden und nicht auf den gleichen Zeitraum der bereits festgestellten Beitragszeiten entfallen. Art, Charakter und Umfang der ausländischen Zeiten bestimmt der ausländische Versicherungsträger. Er teilt dem inländischen Versicherungsträger über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, als zuständige Verbindungsstelle, die von ihm festgestellten, nach seinem Recht zu berücksichtigenden Versicherungszeiten, mit. Diese Mitteilung ist für die deutschen Träger verbindlich.⁷ Die vom ausländischen Träger ausgewiesenen Versicherungszeiten sind nach Art. 45 VO 1408/71 auf die Wartezeit anzurechnen, sofern sie nicht auf denselben Zeitraum der nach nationalem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten entfallen.⁸

Im Recht der AdL ist eine beitragsrechtliche Besonderheit zu beachten. Bis zum 31.12.1994 mussten die Beiträge ununterbrochen entrichtet werden. Auch hierfür sieht die VO 1408/71 eine Sonderregelung vor: Art. 45 Abs. 3 VO 1408/71 i.V.m. dem Anh. IV Teil B. Diese Bestimmung regelt die Fälle, in denen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig ist, dass Versicherungszeiten ausschließlich in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem für Selbständige gilt. Bis zum 31.12.1994 sind die im anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten auf die Wartezeit nach dem ALG nur dann anrechenbar, wenn sie in einem entsprechenden System, oder falls ein solches nicht vorhanden ist, in dem gleichen Beruf zurückgelegt worden sind.

Ein Sondersystem für Landwirte existiert in folgenden Mitgliedstaaten (außer Deutschland):

- Frankreich
- Österreich
- Griechenland und
- Spanien

Sondersysteme für alle Selbständigen weisen die Länder Belgien, Italien und Portugal auf.

7 BSG vom 25.02.1992, 4 RA 28/91; SozR 3 – 6050 Art. 46 Nr. 5

8 weitere Grundsätze zur Zusammenrechnung von Versicherungszeiten: vgl. Art. 15 VO 574/72

Die soziale Absicherung der Länder Dänemark, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Finnland, Schweden, Großbritannien und die Schweiz sind in einem allgemeinen System (sog. Volksversicherung) geregelt.

Beispiele für Art. 45 Abs. 3 VO 1408/71:

- a) Ein Landwirt hat vom 01.01.1979 bis 31.12.1988 Beiträge zur LAK gezahlt. Zum 01.01.1989 ist er nach Frankreich gegangen und hat dort einen landw. Betrieb eröffnet, den er bis heute bewirtschaftet. Sein 60. Lebensjahr hat er im Juni 1999 vollendet.

Lösung:

Es werden die im Sondersystem der Landwirtschaft in Frankreich zurückgelegten Versicherungszeiten vom 01.01.1989 bis 31.12.1994 zur Lückenfüllung nach § 90 ALG und zur Erfüllung der 15-jährigen Wartezeit angerechnet.

- b) Abwandlung von Beispiel a: Die Tätigkeit als selbständiger Landwirt wird in Irland ausgeübt.

Lösung:

In Irland besteht ein allgemeines System der sozialen Sicherheit. Es werden die Versicherungszeiten in Irland angerechnet, weil sie in dem Beruf des selbständigen Landwirts zurückgelegt worden sind.

Durch die Anrechnung mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten nach Art. 45 VO 1408/71 können Versicherungszeiten zur landwirtschaftlichen Alterskasse, die vor dem 01.10.1972 (Einführung der ununterbrochenen Beitragszahlung) geendet haben, wiederaufleben.

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass mitgliedstaatliche Versicherungszeiten nicht nur zur Erfüllung der Wartezeiten beitragen können, sondern auch bei den sog. Verlängerungstatbeständen des § 13 Abs. 2 ALG zu berücksichtigen sind.

7.2 Rentenberechnung

Die Rentenberechnung nach den VOen richtet sich danach, ob der Rentenanspruch rein innerstaatlich, d.h. allein aufgrund deutscher Rechtsvorschriften und Versicherungszeiten oder nur durch Zusammenrechnung der deutschen mit den fremden Versicherungszeiten nach Art. 45 VO 1408/71 gegeben ist.

7.2.1 Berechnung bei innerstaatlich erfülltem Anspruch

Nach Art. 46 Abs. 1 VO 1408/71 ist eine Doppelberechnung durchzuführen. Neben einer innerstaatlichen Berechnung, d.h. eine Rentenberechnung allein nach deutschen Vorschriften und deutscher Versicherungszeiten, ist eine zwischenstaatliche Berechnung nach Art. 46 Abs. 2 VO 1408/71 vorzunehmen.

Bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung ist zunächst der sog. theoretische Betrag zu ermitteln. Das ist der Betrag, der sich nach den innerstaatlichen Berechnungsvorschriften ergeben würde, wenn alle mitgliedstaatlichen Zeiten in dem jeweiligen Staat zurückgelegt wären (integrale Rentenberechnung). Nach Sinn und Zweck des ALG können jedoch nur die Zeiten berücksichtigt werden, die in einem Sondersystem für Landwirte bzw. in dem Beruf des selbständigen Landwirts zurückgelegt wurden.

Der theoretische Betrag wird anschließend nach dem Verhältnis aufgeteilt, in dem im Rahmen der integralen Rentenberechnung die Versicherungszeiten nach dem ALG zu allen mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten steht (Pro-rata-Verhältnis). Die so ermittelte Teilrente wird mit der innerstaatlichen Rente verglichen. Der höhere der beiden Beträge entspricht dem endgültigen (Brutto-) Zahlbetrag. Sind beide Beträge gleich hoch, so ist die innerstaatlich berechnete Rente maßgebend.

Durch die Proratisierung wird bewirkt, dass dem Berechtigten nur der Anteil des theoretischen Betrages zukommt, der den im einzelnen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten entspricht.

Beispiel:

Ein Landwirt nach § 1 Abs. 2 ALG hat für insgesamt 180 Kalendermonate (KM) Beiträge zur LAK entrichtet. Die Wartezeit für eine Altersrente nach § 11 ALG ist allein innerstaatlich erfüllt. In den Niederlanden hat er insgesamt 100 KM als Landwirt nach Art. 45 VO 1408/71 anrechenbare Versicherungszeiten zurückgelegt. Ein Zuschlag nach § 97 ALG ist nicht zu zahlen.

Lösung:

a) innerstaatliche Berechnung (Berechnung nach § 23 ALG)

180 KM	x	0,0833			=	14,9940
14,9940	x	1,0	x	11,94 Euro	=	179,03 Euro

b) zwischenstaatliche Berechnung

280 KM	x	0,0833			=	23,3240
23,3240	x	1,0	x	11,94 Euro	=	278,49 Euro (theoretischer Betrag)
278,49 Euro	x	180 / 280			=	179,03 Euro (Teilrente)

c) Ergebnisse a und b vergleichen. Da die Beträge gleich hoch sind, ist die innerstaatliche Rente maßgebend. Die Rentenhöhe beträgt 179,03 Euro monatlich brutto.

Auf die zwischenstaatliche Berechnung kann verzichtet werden, wenn das Ergebnis der Berechnung, abgesehen von Rundungsdifferenzen, dem Ergebnis der innerstaatlichen Berechnung entspricht (Art. 46 Abs. 1 Buchst. b VO 1408/71). Anders, als in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird dies in der AdL regelmäßig der Fall sein, weil z.B. weder eine Mindestbewertung bestimmter Versicherungszeiten noch eine sog. Gesamtleistungsbewertung erfolgt.

7.2.1 Berechnung bei nur zwischenstaatlich erfülltem Rentenanspruch

Ist der Rentenanspruch nur durch Zusammenrechnung der deutschen und fremden mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten gegeben, wird die Rente nach Art. 46 Abs. 2 VO 1408/71 ausschließlich zwischenstaatlich berechnet. Es entfällt hierbei die innerstaatliche Vergleichsberechnung.

Beispiel:

Ein Landwirt nach § 1 Abs. 2 ALG hat nur für insgesamt 120 Kalendermonate (KM) Beiträge zur LAK entrichtet. In den Niederlanden hat er insgesamt 100 KM als Landwirt nach Art. 45 VO 1408/71 anrechenbare Versicherungszeiten zurückgelegt. Die Wartezeit für eine Altersrente nach § 11 ALG ist also nur durch Zusammenrechnung der deutschen und fremden mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten gegeben. Ein Zuschlag nach § 97 ALG ist nicht zu zahlen.

Lösung:

220 KM	x	0,0833			=	18,3260
18,3260	x	1,0	x	11,94 Euro	=	218,81 Euro
120 km	x	0,0833			=	9,9960 Steigerungszahl allein nach dem ALG
218,81 Euro	x	120/220			=	119,35 Euro (Teilrente)

Die Rentenhöhe beträgt 119,35 Euro monatlich brutto.

Auf Fälle des Übergangsrechts (§§ 97, 99, 100 ALG) im Zusammenhang mit den EWG-Verordnungen soll im Rahmen dieses Beitrages nicht eingegangen werden.

7.3 Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr (Kleinstzeitenregelung)

Sind in einem Mitgliedstaat weniger als 12 Monate Versicherungszeiten zurückgelegt, braucht der Träger dieses Staates keine Leistungen zu erbringen, es sei denn, der Leistungsanspruch in dem jeweiligen Mitgliedstaat ist auch mit Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr erfüllt. Art. 48 VO 1408/71 dient der Verwaltungsvereinfachung und soll die Zahlung von Kleinstrenten vermeiden, die nur deshalb zustande kommen, weil Versicherungszeiten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammengerechnet werden.

In der AdL fallen unter die Versicherungszeiten des Art. 48 VO 1408/71 nur die nach dem ALG entrichteten Beitragszeiten. Zurechnungszeiten bleiben bei der Berechnung der 12 Monate unberücksichtigt.

Ist ein Rentenanspruch aufgrund von Versicherungszeiten von weniger als 12 Monaten rein innerstaatlich, also ohne Anwendung von Art. 45 Abs. 1 VO 1408/71, gegeben, so bleibt er von Art. 48 VO 1408/71 unberührt. In der AdL kann ein rein innerstaatlicher Rentenanspruch durch die Anrechnung von Beitragszeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG oder durch die Wartezeitfiktionen der §§ 17 Abs. 2 und 91 ALG entstehen.

Die Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr gehen natürlich nicht entschädigungslos unter. Die Träger der anderen Mitgliedstaaten, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, haben diese Zeiten in ihren Leistungen mit abzugelten. Die landwirtschaftliche Alterskasse muss die im Ausland entrichteten Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr in der Rentenhöhe so berücksichtigen, als wenn die Zeiten zur AdL gezahlt worden wären. Dabei ist nicht zu prüfen, ob auch tatsächlich in dem anderen Mitgliedstaat ein Anspruch besteht (z.B. Vorliegen von Erwerbsminderung nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaates). Dies würde auch dem

Zweck der Regelung, der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, zuwider laufen.

7.4 Leistungsexport

Art. 10 der VO 1408/71 bestimmt, dass Geldleistungen, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Anspruch erhoben worden ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden dürfen, weil der Berechtigte im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Staates wohnt, in dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Diese Regelung hat zur Folge, dass insbesondere die leistungseinschränkende Vorschriften des § 42 Abs. 2 bis 5 ALG nicht zur Anwendung kommen. Sie werden durch die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts überlagert (vgl. § 41 Abs. 2 ALG). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Rentenberechtigte nur einen Anspruch auf Rente aufgrund der Zusammenrechnung von Beitragszeiten aus mehr als einem Mitgliedstaat hat.

7.5 Einkommensanrechnung und Hinzuverdienst

Die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme durch die Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 EWG umfasst nicht nur die Anspruchsprüfung und die Leistungsgewährung, sondern auch die Kürzungs-, Ruhens- und Entziehungsbestimmungen.

Zum einen sollen die Regelungen der VO 1408/71 nicht durch nationale Kürzungsbestimmungen unterlaufen werden und zum anderen soll die Anwendung der Verordnung nicht zu einer ungerechtfertigten Leistungshäufung führen.

Im Recht der AdL ist die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes in § 28 ALG i.V.m. § 97 SGB VI geregelt. Nach § 97 SGB VI i.V.m. § 18a SGB IV sind auf eine Rente wegen Todes Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz Einkommen und Vermögenseinkommen sowie vergleichbare ausländische Einkommen anzurechnen.

Eine Rente aus dem Ausland ist auf eine Hinterbliebenenrente anzurechnen, wenn sie den in § 18a Abs. 3 SGB IV genannten Erwerbsersatzleistungen vergleichbar ist. Eine Vergleichbarkeit liegt dann vor, wenn die ausländische Leistung den gemeinsamen und typischen Merkmalen der deutschen Leistung entspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das ausländische Rentenversicherungssystem auf öffentlich-rechtliche Pflichtzugehörigkeit basiert, wiederkehrende Leistungen für den Fall der vorzeitigen Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes vorgesehen sind und es sich

um kein reines Zusatzversorgungssystem handelt. Ist die Vergleichbarkeit der Leistung mit einem Erwerbseinkommen i.S.d. § 18a Abs. 3 SGB IV zu bejahen, wird zunächst der Bruttobetrag der ausländischen Leistung festgestellt (näher hierzu siehe unten). Die ausländische Bruttorente wird dann um einen pauschalen Betrag (Eigenanteil des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung) vermindert, wenn der Berechtigte einer Pflichtkrankenversicherung unterliegt bzw. freiwillig oder privat gegen Krankheit versichert ist.⁹

Sofern in einem Fall ein anrechenbares Einkommen festgestellt wird und der Rentenbezieher auch in einem anderen Mitgliedstaat eine Rente erhält, sind die Einkommensanrechnungsbestimmungen (Antikumulierungsbestimmungen) der VO 1408/71 heranzuziehen.

Nach Art. 46a Abs. 3 VO 1408/71 sind bei der Einkommensanrechnung folgende Grundsätze zu beachten:

- Leistungen eines anderen Mitgliedstaates oder in einem anderen Mitgliedstaat erzielte sonstige Einkünfte dürfen bei der Anwendung der Antikumulierungsvorschriften nur berücksichtigt werden, wenn die jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften diese ausländischen Leistungen bzw. Einkünfte unmittelbar erfassen bzw. gebietsneutral gefasst sind.
- Leistungen anderer Mitgliedstaaten sind mit ihrem Bruttobetrag, also vor Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Abzügen anzusetzen. Soweit die innerstaatlichen Regelungen Pauschalabzüge vorsehen (vgl. § 18b SGB IV), sind diese vorzunehmen.
- Der Betrag der ausländischen Leistung, der auf freiwillige Beiträge beruht, bleibt bei der Anwendung der Antikumulierungsvorschriften außer Ansatz.

Besonderheiten ergeben sich, wenn ein anzurechnendes Einkommen in mehr als einem Mitgliedstaat zu einer Rentenkürzung führt. Hier soll Art. 46c VO 1408/71 eine unverhältnismäßige Kürzung von Renten bei gleichzeitiger Anwendung der Antikumulierungsvorschriften in mehreren Mitgliedstaaten verhindern. Die Vorschrift ist immer anzuwenden, unabhängig davon, ob das anzurechnende Einkommen aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat erzielt wird. Entscheidend für die Anwendung des Art. 46c VO 1408/71 ist nur, dass ein und dasselbe Einkommen zur Kürzung von Renten in mehr als einem Mitgliedstaat führt.

⁹ Siehe auch Kommentar der BfA, Renten für Witwen, Witwer und Waisen, 5. Auflage, § 18b SGB IV, 297.

Grundsätzlich gilt Art. 46c Abs. 1 VO 1408/71 bei innerstaatlichen Ansprüchen. Nach Art. 46c Abs. 4 VO 1408/71 ist Abs. 1 aber nicht anzuwenden, wenn die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vorsehen, dass bei der Anwendung der Kürzungs-, Ruhens- oder Entziehungsbestimmungen Leistungen unterschiedlicher Art und/oder sonstige Einkünfte sowie alle anderen Bezugsgrößen nach dem Pro-rata-Verhältnis zu berücksichtigen sind.

Eine solche Regelung ist in § 97 Abs. 2 Satz 4 SGB VI zu finden. Hiernach ist der anrechenbare Betrag in dem Pro-rata-Verhältnis nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. b VO 1408/71 zu berücksichtigen, wenn ein Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem anderen Mitgliedstaat führt.

Art. 46c Abs. 2 VO 1408/71 ist bei zwischenstaatlichen Ansprüchen anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob es auch in einem anderen Mitgliedstaat zu einer Rentenkürzung kommt. Die festgestellten, anzurechnenden Einkünfte sind nur in dem sich aus Art. 46 Abs. 2 Buchst. b VO 1408/71 ergebenden Pro-rata-Verhältnis zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die zugrundeliegenden Bezugsgrößen (Freibetrag bei Witwen/Waisen).

Auch bei der Feststellung des Hinzuverdienstes bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind Besonderheiten zu beachten.

§ 27a ALG i.V.m. § 96a SGB VI sind gebietsneutral formuliert, so dass auch im Ausland erzielter Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen von diesen Vorschriften erfasst ist. Nach § 96a Abs. 4 SGB VI werden bei der Feststellung des Hinzuverdienstes vergleichbare ausländische Leistungen den in Abs. 4 aufgeführten Sozialleistungen gleichgestellt. Daher ist z.B. ein vergleichbares ausländisches Arbeitslosengeld auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzurechnen.

Sofern der Bezug von anrechenbarem Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder einer gleichgestellten Sozialleistung auch zur Kürzung einer anderen mitgliedstaatlichen Leistung führt, ist auch hier Art. 46c VO 1408/71 anzuwenden. Art. 46c Abs. 1 VO 1408/71 bestimmt für innerstaatliche Ansprüche, dass Beträge, die bei strenger Anwendung der in den Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten vorgesehenen Kürzungsbestimmungen nicht ausgezahlt werden, durch die Zahl der zu kürzenden Leistungen zu teilen sind. Das bedeutet, dass der nach dem deutschen Recht ermittelte Kürzungsbetrag zu halbieren, dritteln usw. ist. Sind die anzurechnenden Leistungen oder Einkünfte höher als die deutsche Rente, so kann für die Anwendung von Art. 46c Abs. 1 VO 1408/71 als nicht auszuzahlender Betrag stets nur die Rente selbst herangezogen werden. Somit ist ein vollständiges Ruhen, Kürzen oder Entziehen von innerstaatlichen

Renten ausgeschlossen. Je nach Teilungsfaktor bleibt immer ein Teil der Rente zahlbar (z.B. die Hälfte).

Bezüglich der zwischenstaatlichen Ansprüche wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Leistungen der AdL zur strukturverbessernden Abgabe und Flächenstilllegung (Landabgaberente und Produktionsaufgaberente) fallen nicht unter den sachlichen Geltungsbereich der VOen, so dass Art. 46a und 46c VO 1408/71 nicht anwendbar sind.¹⁰ Dies lässt sich mit der Rechtsprechung des EuGH (EuGH vom 11.07.1996, Otte, AZ: C-25/95) und der einschlägigen Literatur (vgl. z.B. Fuchs, Kommentar zum europäischen Sozialrecht, I.4, Rz. 7, 11, 12)¹¹ begründen. Die o.g. Renten sind keine mit den in Art. 4 VO (EWG) 1408/71 aufgezählten Leistungen der sozialen Sicherheit vergleichbare Leistungen, weil sie nationale Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind (verfolgen in erster Linie agrarpolitische Ziele) und nicht beitragsfinanziert sind.¹²

Da nach dem Wortlaut des § 124 ALG bzw. § 8 FELEG vergleichbare ausländische Einkommen nicht in die Anrechnung einbezogen sind, können sie auch nicht bei einer Landabgaberente bzw. Produktionsaufgaberente zu einer Kürzung führen.

8. Zuschuss zu den Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

8.1 Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag

Rentenberechtigte im Ausland erhalten nach dem in § 41 Abs. 1 Satz 2 ALG geregelten Grundsatz Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, soweit im ALG nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass – entgegen der Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 111 Abs. 2 SGB VI) - Berechtigte der AdL, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, einen Zuschuss zu den Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten können.

Das Recht der Europäischen Union sieht keine von § 41 Abs. 1 Satz 2 ALG abweichende Bestimmung vor. Vielmehr bestimmt Art. 10 der VO (EWG) 1408/71 ausdrücklich, dass auch Beitragszuschüsse an Berechtigte, die in

¹⁰ Jungkunz, SdL 1993, 135, 136.

¹¹ siehe hierzu auch Oetker/Preis, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (EAS), Stand Februar 2001, B 2100 S. 27, Rz. 38.

¹² Noell, LAR 1972, 26.

einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gezahlt werden können.

Nach § 35a Abs. 1 ALG besteht bei Rentenbeziehern, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, dann kein Anspruch auf den Zuschuss zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Als eine Pflichtversicherung in diesem Sinne ist auch diejenige innerhalb der Europäischen Union anzusehen. Daraus folgt, dass ein im EU-Ausland lebender Rentenbezieher dann keinen Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag hat, wenn er dort aufgrund gesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert ist.

Eine private Krankenversicherung kann bei einem Versicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt bestehen, sie kann aber auch bei einem Krankenversicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU abgeschlossen werden. Dieses Unternehmen muss jedoch der Aufsicht des anderen Mitgliedstaates unterliegen. Dies folgt aus der Verdrängung des nationalen Rechts durch das europäische Gemeinschaftsrecht (Art. 51, 59 EGV).

8.2 Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag

Auch hier erhalten Rentenberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben den Zuschuss wie inländische Berechtigte, es sei denn, dass über- oder zwischenstaatliches Recht etwas anderes bestimmt.

Ist der im Ausland lebende Rentner in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, so dass auch ein Anspruch auf einen Zuschuss zur Pflegeversicherung besteht.

Ist der Rentner jedoch privat pflegeversichert, besteht kein Anspruch auf den Zuschuss. Die Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Versicherungsvertrages zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit trifft nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Da die Voraussetzungen von § 35b Abs. 1 ALG bei im Ausland lebenden, privat versicherten Rentnern nicht vorliegen, besteht kein Anspruch auf Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag.

9. Verwaltungsverfahren

Die Rentenantragstellung des Berechtigten in einem Mitgliedstaat löst grundsätzlich das Feststellungsverfahren in sämtlichen Mitgliedstaaten aus, in denen der Versicherte Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Dies folgt aus Art.

36 Abs. 4 VO 574/72. Der Antrag soll beim sog. „bearbeitenden Träger“ gestellt werden. Das ist im Allgemeinen der zuständige Träger des Wohnstaates. Der bearbeitende Träger unterrichtet die Träger der Mitgliedstaaten („beteiligte Träger“), in denen ebenfalls Beitragszeiten zurückgelegt wurden, von der Antragstellung. Der Tag der Rentenantragstellung beim bearbeitenden Träger ist auch für die übrigen mitgliedstaatlichen Träger verbindlich. Dies gilt auch, wenn der Antrag bei einem unzuständigen Träger gestellt wurde. Der zuerst angegangene Versicherungsträger muss den Antrag an den zuständigen (bearbeitenden) Träger weiterleiten. Nach der Rechtsprechung des EuGH¹³ ist das maßgebende Antragsdatum immer der Tag des Antragsesingangs beim zuerst angegangenen Träger, auch, wenn dieser unzuständig ist.

Wohnt der Antragsteller in einem Nichtmitgliedstaat oder sind im Wohnstaat keine Versicherungszeiten zurückgelegt, so ist der Träger des Mitgliedstaates bearbeitender Träger, bei dem zuletzt Versicherungszeiten zurückgelegt sind (Art. 36 Abs. 1 bis 3, 41 Abs. 1 VO 574/72).

Der bearbeitende Träger und die beteiligten Träger tauschen ihre Versicherungsverläufe aus. Jeder Träger überprüft für sich, ob der Anspruch bereits allein innerstaatlich erfüllt ist. Liegt kein Rentenanspruch vor, auch nicht aufgrund der Anrechnung mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten, ist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen, der von dem beteiligten Träger an den bearbeitenden Träger, zwecks Zustellung an den Versicherten durch letzteren, zu übersenden ist.

Für die Durchführung des zwischenstaatlichen Verwaltungsverfahrens hat die Verwaltungskommission Vordrucke geschaffen, deren besonderer Wert darin liegt, dass sie durch ihren einheitlichen Aufbau den Träger erheblichen Übersetzungsaufwand ersparen.

Die Bezeichnung der Vordrucke gliedert sich wie folgt:

E

101

Nummer des Vordruckes

Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird, z.B. D für Deutschland

13 EuGH vom 24.10.1996, C-335/95, Picard

Die wichtigsten Vordrucke:

- E 101 __ Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
Dieser Vordruck ist bei den Kollisionsnormen (z.B. Art. 14 VO 1408/71) zu benutzen. Die Versicherungsträger machen hiermit ihre vorrangige Zuständigkeit beim anderen Versicherungsträger geltend.
- E 202 __ Bearbeitung eines Antrags auf Altersrente
- E 203 __ Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente
- E 204 __ Bearbeitung eines Antrags auf Invaliditätsrente
E 202 bis E 204 sind vom bearbeitenden Träger auszufüllende Vordrucke, zwecks Meldung der Antragstellung und Auslösung des Feststellungsverfahrens bei den beteiligten Trägern
- E 205 __ Bescheinigung des Versicherungsverlaufes
Bestätigung der in dem jeweiligen Mitgliedstaat anrechenbaren Versicherungszeiten
- E 207 __ Angaben über den Beschäftigungsverlauf des Versicherten
Vom Versicherten, zwecks Feststellung mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten, auszufüllender Vordruck.
- E 210 __ Mitteilung über Rentenbewilligung/Rentenablehnung
- E 213 __ ausführlicher Arztbericht

Autorin:
Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
Corina Thiemt
Weißensteinstr. 70 - 72
34131 Kassel

Beiträge für Jagdunternehmen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV)

Die Gestaltung der Beiträge für Jagdunternehmen ist gelegentlich unbegründeter Kritik ausgesetzt und zwar sowohl hinsichtlich der Beitragshöhe als auch hinsichtlich der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Beitragsberechnungsgrundlagen bei den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen). Dabei ist diese Kritik überwiegend auf mangelnde Aufklärung und Unkenntnis sowohl über das Zustandekommen der Beitragssätze als auch den gesetzlichen Auftrag der Unfallversicherung zurückzuführen. Diesem Mangel soll durch die nachstehenden Ausführungen abgeholfen werden.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Organisation der LUV

Die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung (Schutz vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) wird gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB VII) für den Bereich der Landwirtschaft von den LBGen als autonome Selbstverwaltungskörperschaften wahrgenommen. Autonom bedeutet in diesem Falle, dass die Selbstverwaltung z.B. über die Art der Beitragsgestaltung eigenverantwortlich entscheidet. Die Zahl dieser Verwaltungen (ursprünglich 21 im Bundesgebiet) wird derzeit durch ein Organisationsstrukturgesetz auf neun Träger reduziert. Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, der arbeitenden Bevölkerung - ob in festen Arbeitsverhältnissen oder bei Aushilfstätigkeiten - Unfallversicherungsschutz im Falle von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten zu gewähren. Eine Besonderheit der LUV besteht darin, dass auch die Unternehmer Kraft Gesetzes mit in den Versicherungsschutz einbezogen sind. Im Falle der Jagden bedeutet dies, dass neben den Arbeitnehmern (Arbeiter, bestätigte Jagdaufseher und vorübergehend Aushelfende wie z.B. Treiber) auch die Jagdunternehmer (Jagdpädchter oder Eigenjagdbesitzer) Unfallversicherungsschutz genießen.

Finanzierungssystem der LUV

Die Kosten für die Unfallversicherung werden durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht. Die Beitragserhebung erfolgt in der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung im Wege eines Umlagesystems der nachträglichen Bedarfsdeckung. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen (Kosten des jeweils vergangenen Jahres) abzüglich von Zinsgewinnen und anderen Einnahmen auf - in diesem Falle - die Jagdunternehmer umgelegt werden. Das Gesetz schreibt vor, dass die Beiträge nur für Leistungsausgaben, vorgeschriebene und zugelassene Betriebsmittel und

Rücklagen sowie notwendige Verwaltungskosten erhoben werden dürfen. Damit ist der zweckentfremdete Einsatz von Beiträgen oder irgend eine Art von Gewinnabschöpfung ausgeschlossen, zumal auch die Geldanlageformen des Verwaltungsvermögens der LBGen von Gesetzes wegen eng eingegrenzt sind. Die Einhaltung der Vorschriften wird zudem je nach Zuständigkeit in regelmäßigen Abständen durch die Bundes- oder Landesaufsichtsbehörden überwacht.

Beitragsmaßstäbe für Jagdunternehmen

Aufgrund historisch gewachsener Strukturen haben die Selbstverwaltungen der einzelnen LBGen ursprünglich verschiedene Beitragsmaßstäbe für Jagden eingeführt. Überwiegend handelt es sich dabei um die Jagdfläche in ihrer Gesamtheit. In vier Fällen werden Ermäßigungen für Flächen, auf denen die Jagd ruht, bzw. Beitragsabschläge für befriedete Flächen gewährt. Einige LBGen wenden den Jagdwert (Pachtpreis) oder eine Kombination aus Jagdwert und Jagdfläche an. Die Unterschiedlichkeit der Beitragsmaßstäbe ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie, was praktisch geschieht, einheitlich, d.h. unterschiedslos auf die jeweilige Risikogemeinschaft (die Jagden) angewandt werden, sodass innerhalb dieser Gruppe keine Beitragsungerechtigkeiten entstehen. Bemängelt wird indessen von außen die aufgrund der unterschiedlichen Beitragsmaßstäbe fehlende Vergleichbarkeit der Beitragshöhe. Auch innerhalb der LUV ist diese Frage bereits diskutiert worden. Es ist nicht auszuschließen, dass es in diesem Bereich auch – über die fusionsbedingten Anpassungen hinaus - zu Fortschritten im Sinne einer weiteren Angleichung kommt. Gleichwohl würde dies nichts an der Tatsache ändern, dass sich auch bei einer Vereinheitlichung der Beitragsmaßstäbe unterschiedliche Beitragsätze ergeben würden, weil jeder Träger separat den Kostenaufwand für die Jagden aus dem jeweils vorangegangenen Jahr auf seine Mitglieder umlegen muss.

Im Einzelnen ist zu den Beitragsmaßstäben im Hinblick auf die Praktikabilität und Beitragsgerechtigkeit folgendes zu bemerken:

— Jagdfläche in ihrer Gesamtheit

Die Jagdfläche ist im Jagdschein eingetragen und daher verwaltungsseitig leicht zu erfassen, sodass der Verwaltungsaufwand gering gehalten werden kann. Ist die Fläche einmal registriert, verläuft die Bestandspflege unkompliziert, da Korrekturen aufgrund von Mitteilungen oder aufgrund von Überprüfungen keinen besonderen Aufwand mehr erfordern. Der Flächenmaßstab ist auch gerecht, da die Jagdunternehmer einer LBG eine Solidargemeinschaft darstellen, welche das Unfallrisiko gemeinsam entsprechend ihrem Flächenanteil trägt und so die Bürde insbesondere schwerer Unfälle auf alle Mitglieder verteilt.

Es stellt auch keinen Mangel dar, dass befriedete Bereiche mit in die Beitragsveranlagung einbezogen werden (Hess. LSG vom 24.03.1993 – L 3 U 367/92 - BLB Rdschr.-Nr. 87/1993). Denn auch in befriedeten Bereichen ist die Wahrnehmung von mit dem Jagdrecht verbundenen Befugnissen und Pflichten zum Teil erlaubt und darüber hinaus auch eine beschränkte Ausübung der Jagd, in der Regel mit Auflagen hinsichtlich des Schusswaffengebrauchs, möglich.

— *Jagdfläche mit Sonderregelungen für befriedete Bezirke, in denen die Jagd ruht*

Die Sonderregelungen für die befriedeten Flächen sollen der eingeschränkten Jagdintensität und damit der geringeren Unfallgefahr auf diesen Flächen Rechnung tragen. Allerdings bleibt festzustellen, dass sich diejenigen Jagdunternehmer, die sich für solche Ermäßigungen aussprechen, nicht dagegen wehren, dass bei der Veranlagung der Jagdsteuer keine solchen Vergünstigungen eingeräumt werden.

— *Jagdwert (Pachtpreis)*

Der Jagdwert findet bei einigen LBGen deshalb Verwendung, weil er sich als Besteuerungsgrundlage für die in der Mehrzahl der Bundesländer erhobene Jagdsteuer bewährt hat und insoweit bisher unangefochten ist.

Die Beitragsveranlagung nach dem Jagdwert trägt aus der Sicht des Verfassers auch den Anforderungen in Bezug auf Beitragsgerechtigkeit optimal Rechnung. Denn die Höhe des Pachtpreises lässt am ehesten Rückschlüsse auf die Jagdintensität und damit auf die Unfallhäufigkeit zu. Insofern wird ein hoher Pachtpreis auch auf eine hohe Jagdintensität und auf ein erhöhtes Risiko schließen lassen. Bei sinkendem Pachtpreis z.B. durch Statusänderung von Hochwildjagd zu Niederwildjagd oder durch andere wertmindernde Eingriffe in das Jagdgebiet sinkt der Pachtpreis. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der Beitragshebesatz (Eurobetrag pro 1.000 € Jagdwert) praktisch unverändert bleibt, da sich die Pachtpreise durch den Pachtzyklus ständig weiterentwickeln und somit immer eine Anpassung an das allgemeinen Preisniveau erfolgt.

Im übrigen ist auch die Anwendbarkeit des Jagdwertes als Beitragsmaßstab durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BSG vom 20.01.1987 – 2 RU 63/85 – BLB Rdschr.-Nr. 45/87 vom 20.03.1987) bestätigt.

— *Kombinationsbeitragsmaßstab aus Jagdwert und Jagdfläche*

In dieser Kombination werden die Eigenschaften von Jagdwert und Jagdfläche vereint. Lediglich der Verwaltungsaufwand ist durch die Pflege zweier Werte etwas erhöht.

**Vergleichende Gegenüberstellung der Beitragsmaßstäbe /
Beitragshebesätze für Jagden — Umlage 2001 / Geschäftsjahr 2002 —**

LBG	Beitragsmaßstab	Grundbeitrag	Beitragshebesatz
1	2	3	4
LBG Schleswig-Holstein und Hamburg	Jagdfläche	Grundwert = 12 Arbeitseinheiten ab Umlage 2001	0,02 Arbeitseinheiten je ha, Hebesatz je AE = 3,73 € (Umlage 2001)
LBG Niedersachsen- Bremen Bereich Hannover / Braunschweig	Jagdwert	./.	4 % des Jagdwertes
LBG Niedersachsen- Bremen Bereich Oldenburg	Jagdfläche	60,00 € Mindestbeitrag	0,03 Arbeitseinheiten pro ha; zz Beitrag je Arbeits- einheit = 3,15 € zz Beitrag pro ha = 0,0945 €
LBG Nordrhein-Westfalen Bereich Münster	Jagdwert und Jagdfläche	50,00 €	Jagdwertbeitrag = 1,38 v.H. Flächenbeitrag = 0,11 € pro ha
LBG Nordrhein-Westfalen Bereich Düsseldorf	Jagdfläche	100,00 €	nach von der Jagdgröße abhängigen Beitragsklassen
LBG Nordrhein-Westfalen Bereich Detmold	Jagdwert und Jagdfläche	40,90 €	0,26 € pro ha Jagdfläche 2,20 v.H. des steuerlichen Jagdwertes
Luf BG Hessen	bejagbare Fläche ¹⁾	—	Umlage 2001 0,54 € pro ha bejagbare Fläche
LBG Rheinland-Pfalz	Jagdfläche ²⁾	60,00 €	0,53 € pro ha
Luf BG Hessen	bejagbare Fläche ¹⁾	—	Umlage 2001 0,54 € pro ha bejagbare Fläche
LBG Rheinland-Pfalz	Jagdfläche ²⁾	60,00 €	0,53 € pro ha

LBG	Beitragsmaßstab	Grundbeitrag	Beitragshebesatz
1	2	3	4
Luf BG Franken und Oberbayern Bereich Bayreuth	Jagdwert	22,50 €	Jagdwert x Faktor 0,55 x 5,92% = Beitrag in €
Luf BG Franken und Oberbayern Bereich Würzburg	bejagbare Fläche ³⁾	42,00 €	0,4983 € pro ha
Luf BG Franken und Oberbayern Bereich München	Jagdwert	46,02 €	2,56 € pro 100 DM Jagdwert
LBG Niederbayern Oberpfalz	Jagdfläche	Mindestbeitrag 36,00 €	0,27 € pro ha
LBG Schwaben	Jagdwert	36,00 €	3,57 € pro 100 DM Berechnungswert ⁴⁾
LBG Baden-Württemberg Gartenbau-BG	bejagbare Fläche ./.	Mindestbeitrag 46,00 € ./.	0,25 € pro ha ./.
LBG Berlin	fester Beitrag nach der Jagdfläche	Mindestbeitrag bis 200 ha = 28,00 €	für jeden weiteren Hektar = 0,14 €
Sächsische LBG	Jagdwert	0,75 v.H. d. BMG d. RVO (Umlage 2001 = 28,00 €)	3,81 € pro 100 DM Jagdwert
1	Es handelt sich bei der bejagbaren Fläche nur um einen Teil des Jagdbezirks, sodass sich aufgrund des hierdurch bedingten geringeren Flächenpotentials der Luf BG Hessen der im Vergleich hohe Hebesatz ergibt.		
2	Jagdfläche = Grundfläche des Jagdbezirks. Übersteigt der nicht bejagbare Anteil 20 % der Jagdfläche, wird auf Antrag des Jagdunternehmers, der 20 % übersteigende Anteil nicht mehr in Ansatz gebracht.		
3	Laut Jagdpachtvertrag.		
4	Jagdwert x 0,5 Risikofaktor.		

Unfallgeschehen

Das Unfallgeschehen ist der die Höhe der Unfallversicherungsbeiträge entscheidend beeinflussende Faktor. Eine erste Sichtung einer internen Statistik hat indessen keine eklatanten Unfallschwerpunkte aufgezeigt. Die nachstehende Tabelle, welche das Unfallvolumen widerspiegelt, verdeutlicht zunächst, dass die Jagdunfälle in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind, ohne dass ein durch Unfallverhütungsmaßnahmen beeinflussbarer Unfallschwerpunkt erkennbar wäre.

Entwicklung des Unfallgeschehens in Jagdunternehmen

Jahr	Verletzte	Tote beim Laufen/ Gehen	Unfälle inhaber	Jagdschein-
1995	698	7	66	333.641
1996	753	6	62	340.040
1997	820	4	80	339.329
1998	814	8	199	339.196
1999	835	6	150	336.840
2000	862	3	166	340.361

Ob die steigende Zahl von Unfällen beim Gehen/Laufen auf die intensivere Durchführung von Drück-/Treibjagden oder lediglich darauf zurückzuführen ist, dass vermehrt Reviergänge durchgeführt wurden, muss einer vertieften Sichtung des Materials vorbehalten bleiben. Der unbedeutende Anstieg der Zahl der Jagdscheininhaber dürfte indessen keine Auswirkungen auf das Unfallgeschehen haben. Denn den möglicherweise zusätzlich jagenden Personen kommt als Begehungs- oder Erlaubnisscheininhaber lediglich der Status von versicherungsfreien Jagdgästen zu.

Ursächlich für das erhöhte Unfallaufkommen könnten indessen die vermehrt angebotenen verkürzten Jagdausbildungslehrgänge sein, die das Schwergewicht der Ausbildung in das theoretische Wissen verlagern und möglicherweise zu wenig Jagdpraxis vermitteln.

Da es sich bei den steigenden Unfallzahlen um eine für die LUV kostenträchtige Entwicklung handelt, arbeiten die LBGen mit Nachdruck daran, die Ursachen näher zu ergründen.

Regional unterschiedlich kommt es auch vor, dass Gerichte geringste Handreichungen von Jagdgästen als jagddienliche Arbeiten werten und entsprechende Unfälle als Arbeitsunfälle anerkennen. Solche Unfälle belasten den Etat der Versichertengemeinschaft in ungebührlicher Weise, insbesondere wenn es sich um schwere Unfälle handelt. Im folgenden Kapitel „Faktoren mit Auswirkungen auf die Beitragssätze“ wird hierauf noch näher eingegangen. Insgesamt gesehen verspricht sich die LUV durch die aufgrund von statistisch gewonnen Erkenntnissen und von Gefährdungsbeurteilungen überarbeitete Fassung der Unfallverhütungsvorschriften (UVVen), die jetzt in Vorschrift Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) umbenannt wurden, unmittelbare Auswirkungen auf das Unfallgeschehen im Sinne eines kostensenkenden Effekts.

Faktoren mit Auswirkungen auf die Beitragssätze

Obwohl die gesetzlich geregelten Leistungsansprüche bei allen LBGen gleich sind, ergeben sich im Unfallgeschehen regionale Unterschiede, die sich beitragsmäßig auswirken. Dies hängt nicht nur von den Jagdarten (Hoch- oder Niederwildjagd), sondern auch von der geografischen Beschaffenheit, dem Geländezuschnitt, der Erreichbarkeit, unterschiedlichen Jagdpraktiken und insbesondere auch von der Jagdintensität in den einzelnen Jagdbezirken ab. Jede LBG ist verpflichtet, ihre Beiträge kostendeckend zu kalkulieren, d.h. der jeweiligen Risikogruppe, in diesem Falle, derjenigen der Jagdunternehmer, die von ihr verursachten Kosten aufzuerlegen. Dies geschieht nach dem zuvor schon erwähnten Umlagesystem der nachträglichen Bedarfsdeckung. Dadurch ergeben sich trotz kaufmännisch korrekter Ermittlung der Beitragssätze oder gerade deswegen erhebliche Unterschiede in der Höhe der Jagdbeiträge der einzelnen LBGen. Ein gewisser ausgleichender Effekt wird sich zwar durch die bereits erwähnte Organisationsstrukturreform der LUV ergeben. Dadurch werden sich aufgrund der größeren Verwaltungseinheiten Annäherungen der Beitragssätze einstellen. Bei einigen inzwischen fusionierten Trägern sind zwar noch unterschiedliche Beitragsregelungen ausgewiesen. Eine Vereinheitlichung der Beitragssätze bei diesen Trägern ist aber innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren zu erwarten.

Derzeit sind 55.694 Jagdunternehmen bei den LBGen registriert. Ihr Beitragsaufkommen beläuft sich auf 15.684.920 DM. Mit diesem Beitragsaufkommen wurden im Jahr 2000 die Kosten von 865 Jagdunfällen abgedeckt, von denen drei tödlich verliefen. Einer dieser Unfälle hatte eine Querschnittslähmung zur Folge. Es handelte sich um den Unfall eines Jagdunternehmers. Allein für diesen Unfall, der sich in der zweiten Jahreshälfte (August) ereignete, sind in den fünf Monaten des Unfalljahres Kosten i.H.v. rd. 472.000 DM angefallen. Setzt man die Kosten dieses Unfalls in ein Verhältnis zum zuvor genannten

Gesamtbeitragsaufkommen aller LBGen, so führt allein diese Entschädigungs verpflichtung bundesweit gesehen zu einer Beitragserhöhung von 3 %. Für die betroffene LBG ergaben sich aufgrund dieses Unfalls indessen ganz andere Konsequenzen. Denn bei einem Beitragsaufkommen ihrer Jagdunternehmer von rd. 300.000 DM erforderte dies eine Beitragsanhebung um rd. 100 %. Nun sind die Jäger innerhalb einer LBG Teil einer größeren Solidargemeinschaft, die in erster Linie aus land- und forstw. Unternehmern besteht, sodass sich diese Bereiche in Notfällen, wie dem vorliegenden, gegenseitig stützen können. Ungeachtet dessen gilt selbstverständlich das Gebot, dass sich jeder Bereich langfristig selbst tragen muss.

Die regional gegliederte Organisation der LBGen erscheint aber durchaus sinnvoll, da sich z.B. Jagden in der norddeutschen Küstenlandschaft deutlich von solchen in bayerischen Hochgebirgen zumindest im Hinblick auf die Jagdintensität und auch bezüglich der Zugänglichkeit der Jagdreviere und somit in ihrer Unfallgefahr unterscheiden. Dies erklärt die aus der Übersicht 1 ersichtlichen unterschiedlich hohen Beitragssätze der LBGen für Jagdunternehmen.

Für unerfreuliche Beitragserhöhungen sorgt eine Dunkelziffer von verschleierte „Jagdgestunfällen. Es handelt sich dabei um Unfallverletzte“, die vom Jagdgast zum Jagdhelfer mutieren. Es ist nicht auszuschließen, dass der Jagdherr in Anbetracht eines schweren Unfalles und eines damit drohenden sozialen Schicksals den eingeladenen oder aufgrund eines Begehungs- oder Erlaubnisscheines mitjagenden Jagdgast kurzfristig in den Stand eines Jagdhelfers oder Jagdaufsehers erhebt, um die Absicherung durch die LUV zu gewährleisten. Dabei sollten sich alle Jagdunternehmer bewusst sein, dass sich ihre eigene Unfallrente im Falle eines Unfalles nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst (derzeit 10.322,93 € - Minderung der Erwerbsfähigkeit 10 % bis 45 % – bis 15.484,40 € — M.d.E. 75 % bis 100 % —) bemisst. Demgegenüber wird die Rente eines zuvor angesprochenen Jagdhelfers (hierbei kann es sich um Handwerker, Ärzte, Rechtsanwälte und dergleichen handeln) nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst, der eine Kappung erst bei ca. 60.000,00 € erfährt, berechnet. Die Versicherungsgemeinschaft zahlt in solchen Fällen also wesentlich höhere Leistungen für Personen, die selbst keine Beiträge entrichten und die der Gesetzgeber ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen wissen wollte (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

Selbstverständlich kennen die Sachbearbeiter bei den LBGen dieses Problem und lehnen die Entschädigung solcher „getarnten“ Jagdgastunfälle ab. Leider haben sich in der Vergangenheit daraus allzu oft Gerichtsverfahren entwickelt, die dann zu Lasten der LBGen entschieden wurden. So wurden Jagderlaubnisscheininhaber teilweise als Jagdaufseher anerkannt, obwohl keine Bestätigung durch die untere Jagdbehörde vorlag und bewusst die

Tatsache übersehen, dass ein Jagdaufseher für die Jagdausübung keinen Jagderlaubnisschein benötigt.

Aufgrund eines zweitinstanzlichen Urteils musste z.B. auch der tödliche Unfall eines einzig vom Jagdunternehmer (Schwager des Verstorbenen) so bezeichneten - tatsächlich aber nicht bestätigten - Jagdaufsehers, der lediglich eine Jagderlaubnis besaß und bei der Fuchsjagd durch einen Schuss aus dem eigenen Gewehr zu Tode kam, entschädigt werden.

In einem weiteren Fall führte das Annageln einer Hochsitzstrobe unter Mitführung von Hund und Jagdgewehr (im Auto) nach Auffassung eines Landessozialgerichts dazu, dass der Jagdgast (Jagderlaubnisscheininhaber) zum Jagdhelfer mutierte. Die Folgen sind die gleichen wie in dem zuvor geschilderten Fall; die Versichertengemeinschaft der Jagdunternehmer wurde mit den Kosten belastet.

Allerdings gibt es in neuerer Zeit Tendenzen zu einer objektiveren Betrachtungsweise in Bezug auf die Jagdgasteigenschaft z.B. von Erlaubnisscheininhabern, die im Gesetz als versicherungsfreie Jagdgäste definiert werden. Dies zeigt die durch Beschluss des Bundessozialgerichtes über die Zurückweisung der Revision bestätigte Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 03.07.1997 — L 10 U 1713/96 — BLB Rdschr.-Nr. 124/1998 vom 09.10.1998. Auch hatte sich das Bayerische Landessozialgericht bereits in seinem ebenfalls durch Revisionszurückweisungsbeschluss des Bundessozialgerichtes bestätigten Urteil vom 14.02.1996 — L 2 U 78/95 — BLB Rdschr.-Nr. 25/97 vom 04.02.1997 — in der Weise geäußert, dass ein versicherter (bestätigter) Jagdaufseher bereits im Rahmen seines Anstellungsvertrages zur Jagdausübung berechtigt sei. Die Tatsache, dass dem Verletzten vom Revierinhaber ein Jagderlaubnisschein ausgestellt worden sei, spreche gegen eine versicherte Tätigkeit als Aufseher, da nur der Jagdgast einen solchen Erlaubnisschein benötige .

Hinsichtlich der Abgrenzung des versicherten Personenkreises in Jagdunternehmen bestehen teilweise Unklarheiten. Daher soll auf diese Frage nachstehend kurz eingegangen werden:

In den Unfallversicherungsschutz einbezogen sind zunächst alle Personen, die im Rahmen eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses (§ 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 SGB VII) in den Jagdunternehmen tätig sind. Es handelt sich dabei vornehmlich um von der unteren Jagdbehörde bestätigte Jagdaufseher, die in solchen Revieren zur Jagdaufsicht und Wildbetreuung eingesetzt werden, in denen sich der Unternehmer aus Zeitgründen oder aber, weil er – was häufig vorkommt – seinen Wohnsitz nicht in der Nähe des Reviers hat, nicht selbst um solche Arbeiten (insbesondere Fallwildbergung) kümmern kann. Des weiteren sind die Jagdunternehmer (Jagdpädcher oder Eigenjagdbesitzer

einschließlich Ehegatten und die ihnen gleichgestellten Personen) nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 SGB VII versichert.

Darüber hinaus genießen — den Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung folgend - auch solche Personen Versicherungsschutz in Jagdunternehmen, die wie in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehend tätig werden und eine unternehmensdienliche Arbeit verrichten. Allerdings wirft die Abgrenzung solcher Tätigkeiten in Jagdunternehmen besondere Probleme auf, weil sich — wie zuvor ausgeführt — Jagdgäste häufig als Entschädigung für gebotene Jagdmöglichkeiten in den Jagdrevieren nützlich machen. Hierzu schreibt das Gesetz in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VII vor, dass Personen, die aufgrund einer vom Jagdausübungsberechtigten erteilten Erlaubnis als Jagdgast jagen, versicherungsfrei sind; nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VII können sie sich auch nicht freiwillig versichern.

Bei den Jagdgästen werden drei Kategorien unterschieden:

- Jagdgäste mit entgeltlichem (schriftlichen) Begehungsschein / Jagderlaubnisschein ,
- Jagdgäste mit unentgeltlichem (schriftlichen) Begehungsschein / Jagderlaubnisschein,
- Jagdgäste ohne schriftliche Jagderlaubnis, die sich nur in Begleitung eines Jagdausübungsberechtigten im Revier aufhalten dürfen. Es handelt sich dabei einerseits um Gäste, die Möglichkeiten zum Einzelansitz wahrnehmen oder aber auch um Jagdgäste, die einer Einladung zu einer Gesellschaftsjagd folgen.

Das Landessozialgericht Baden Württemberg hat in der zuvor zitierten Entscheidung sichergestellt, dass die Mithilfe solcher Personen zum Umfang der Jagdausübung — hierzu zählen neben der Jagdausübung im engeren Sinne auch Fütterung, Instandhaltung von Reviereinrichtungen, die Wildackerbestellung u.s.w. — gehört und grundsätzlich Ausfluss der unentgeltlichen Jagdgelegenheit und damit unversichert ist. Wenn allerdings völlig getrennt von einer Jagdausübung Revierarbeiten durch Personen ausgeführt werden, die zeitlich getrennt davon auch schon als Jagdgäste eingeladen waren, so sind sie in versicherungsrechtlicher Sicht nicht anders zu behandeln, als alle anderen Revierhelfer, welche ernsthafte, dem Jagdunternehmen dienliche Arbeiten verrichten.

Leistungsvergleich zwischen gesetzlicher und privater Unfallversicherung

Am Ende der Gesamtbetrachtungen zum Finanzierungssystem der LUV für Jagdunternehmen sollte noch ein Hinweis auf das Leistungsspektrum

der LUV einerseits und der privaten Unfallversicherung andererseits erlaubt sein. Eine private Unfallversicherung bezieht sich jeweils auf eine bestimmte Person oder auch mehrere Personen, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind, und denen im Versicherungsfall ein vereinbarter Kapitalbetrag mit oder ohne Krankenhaustagegeld zur Verfügung gestellt wird. Demgegenüber ist in der gesetzlichen Unfallversicherung das Unternehmen erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der LUV auf alle in den Mitgliedsunternehmen tätigen Personen (Unternehmer, Arbeitnehmer einschließlich vorübergehend aushelfende Personen). Auf der Leistungsseite steht dem von der privaten Unfallversicherung in der Regel zu zahlenden Kapitalbetrag auf Seiten der gesetzlichen Unfallversicherung ein breites Spektrum von Leistungen gegenüber. Neben der Aufsicht und Präventionsberatung werden bei Eintritt eines Leistungsfalls sodann die gesamte Heilbehandlung (medizinische Versorgung), Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung sowie die dazugehörigen Barleistungen (Verletztengeld und Unfallrente) oder ggf. Hinterbliebenenrenten gewährt. Zur Heilbehandlung gehören ambulante und stationäre Behandlung, Betriebs- und Haushaltshilfe, Pflege, Kleider-Wäschemehrverschleiß, Zahnersatz, häusliche Krankenpflege sowie Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln. Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen u. a. Umschulungsmaßnahmen, Kfz-Hilfe und – sofern erforderlich – Krankenfahrstuhl und Umbau des Hauses für die behindertengerechte Benutzung. Bei all diesen Leistungen besteht in der gesetzlichen Unfallversicherung weder eine zeitliche noch eine betragsmäßige Begrenzung, was insbesondere bei schweren Verletzungen auf Dauer hohe Kosten verursacht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die gesetzliche Unfallversicherung über die Bereiche der Prävention, Rehabilitation und Entschädigung ein Leistungsspektrum abdeckt, welches in der Privatversicherung auch unter kombinierten Versicherungsverträgen nicht erreichbar ist.

Verfasser:

Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften
Erich-Werner Dittmar
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Karl Friedrich Köhler

Die neue Verfahrensphilosophie des Verwaltungsrechts — Zur faktischen Unbeachtlichkeit behördlicher Anhörungsfehler

1. Einleitung

1.1 Problemstellung

Bekanntlich hat sich die Ökonomie spätestens im letzten Jahrzehnt endgültig zur Referenzwissenschaft der Staats- und Verwaltungs(rechts)lehre entwickelt. Die von ihr erarbeiteten „neuen Steuerungsmodelle“ haben nicht nur zur Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung geführt, sondern zwischenzeitlich auch in Gestalt zahlreicher Rechtsänderungen praktische Umsetzungen bewirkt. Davon betroffen ist auch das am 01.01.1981 in Kraft getretene SGB X, welches bislang zu den wenigen sozialrechtlichen Normen zählte, die sich durch eine gewisse Kontinuität ausgezeichnet hatten, also nicht dem ständigen situativen Änderungsbestreben des Gesetzgebers ausgesetzt waren.¹ Ausgerechnet zum 20. Geburtstag des Gesetzes, am 01.01.2001, sollte sich das ändern. An diesem Tag trat das 4. Euro-Einführungsgesetz und mit ihm - an beinahe schamhaft versteckter Stelle² - eine grundlegende Rechtsänderung für die am Sozialverwaltungsverfahren Beteiligten in Kraft. Geändert wurden die §§ 41 Abs. 2, 42 SGB X und 114 Abs. 2 SGG. Damit hat die fragwürdige Verfahrensphilosophie des (bereits sprachlich als Ungetüm anzusehenden) Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes³ nun auch das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren erreicht.

Nach § 41 SGB X können die im Rahmen eines VA-Erlasses ggf. aufgetretenen Form- und Verfahrensfehler nachträglich geheilt werden. § 42 SGB X ordnet an, dass die (nicht geheilten) Form- und Verfahrensfehler u.U. gar unbeachtlich sind. Im Falle der Heilung wird der zunächst (formell) rechtswidrige VA nachträglich zu einem rechtmäßigen; im Fall der Unbeachtlichkeit bleibt es zwar bei der Rechtswidrigkeit, doch es dürfen daraus keine rechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Beiden Vorschriften, §§ 41 und 42 SGB X, liegt der Gedanke zugrunde, dass Verfahrens- und Formregeln kein Selbstzweck sind, sondern dass ihnen gegenüber dem materiellen Recht eine dienende Funktion zukommt. Hieraus entnimmt man den Gedanken, dass ein formeller Mangel dann nicht zur Aufhebung eines VAes führen soll, wenn er noch im Bereich der Verwaltung behoben worden ist und eine an-

1 Zur Rechtsstaatsbilanz des SGB X vgl. Steiner, NZS 2002, S. 113, 115.

2 Art. 10 Nr. 5 u. 6 des 4. Euro-Einführungsgesetzes v. 21.12.2000, BGBl. I, S. 1983, 2000.

3 BGBl. I, 1996, S. 1354.

dere Entscheidung in der Sache nicht hätte ergehen können. Es wäre purer Formalismus, in diesen Fällen den VA gleichwohl aufzuheben, weil ein inhaltlich gleicher VA sogleich neu erlassen werden könnte, ggf. sogar müsste.

§ 41 Abs. 1 SGB X gestattet es der Behörde nach wie vor, bestimmte (enumerativ aufgeführte) unterbliebene oder fehlerhaft durchgeführte Verfahrenshandlungen im Anschluss an den VA-Erlass nachzuholen, um den eingetretenen Form- bzw. Verfahrensfehler auf diese Weise zu „heilen“. Wird beispielsweise eine unter Missachtung des § 24 Abs. 1 SGB X unterlassene Anhörung oder eine unter Missachtung des § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB X unterbliebene Begründung später nachgeholt, so ist der dem Verwaltungsakt (VA) zunächst anhaftende Fehler im weiteren Verlauf des (Rechtsbehelfs)V erfahrens „unbeachtlich“. Bis zum 31.12.2000 konnten derartige Verfahrenshandlungen bis zum Abschluss des Vorverfahrens oder, falls ein solches nicht stattfand, bis zur Erhebung der Klage mit heilender Wirkung nachgeholt werden.

§ 41 Abs. 2 SGB X (n.F.) bestimmt nunmehr, dass die mit heilender Wirkung versehene Nachholung der hier in Rede stehenden fehlerhaften oder unterlassenen Verfahrenshandlungen bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zulässig ist.

Die zeitliche Grenze des § 41 Abs. 2 SGB X ist jetzt also so bemessen, dass eine Heilung bis zum Abschluss des LSG-Verfahrens erfolgen kann. Durch die Ausweitung gibt der Gesetzgeber der Verwaltung die Möglichkeit, eine zunächst begründete Klage nachträglich unbegründet zu machen. Dieser Eingriff in die Garantie effektiven Rechtsschutzes (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) wird mit dem Ziel gerechtfertigt, den Bestand von Verwaltungsentscheidungen zu sichern. Er ist indes nicht unproblematisch, weil er den Rechtsschutz des Bürgers diesem Ziel unterordnet. Es drängt sich die Frage auf, warum der Gesetzgeber zunächst Form-, Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen schafft, dann aber deren Nichtbeachtung unter bestimmten Voraussetzungen nicht sanktioniert.

§ 42 SGB X regelt die Folgen nicht geheilter Verfahrens- und Formfehler. Bereits vor der am 01.01.2001 in Kraft getretenen Gesetzesänderung war der Anspruch des Beteiligte auf Aufhebung des nur formell-rechtswidrigen VAes (abgesehen von dem Fall eines nicht geheilten Anhörungsfehlers) ausgeschlossen, „wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können“.

§ 42 Satz 1 SGB X (n.F.) schließt nunmehr den Aufhebungsanspruch wegen eines Form- oder Verfahrensfehlers bereits dann aus, „wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat“.

Auf den ersten Blick scheint es sich bei der zuletzt genannten Gesetzesänderung lediglich um eine sprachliche Neufassung ohne

inhaltlichen Regelungswandel zu handeln. Dem ist nicht so. § 42 Satz 1 SGB X (a.F.) war nach h.M.⁴ bislang lediglich im Bereich der gebundenen Verwaltung anwendbar, weil die Verwaltung nur hier grundsätzlich keinen Entscheidungsspielraum hatte und somit auch bei formell fehlerfreiem Verhalten „keine andere Entscheidung in der Sache“ hätte treffen können. Die Neuregelung des § 42 Satz 1 SGB X stellt darauf aber nicht länger ab. Statt dessen reicht es künftig für den gesetzlich angeordneten Ausschluss des Aufhebungsanspruches aus, dass die Entscheidung durch die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften „offensichtlich“ nicht beeinflusst wurde. Daraus folgt, dass künftig ein ungeheilter Form- oder Verfahrensfehler auch im Falle einer Ermessensentscheidung für die Verwaltung i.d.R. ohne Sanktionsfolgen bleibt.⁵

Die Unbeachtlichkeit eines formellen Fehlers im Widerspruchs- und im Klageverfahren ändert allerdings nichts daran, dass die Behörde an die Regelungen über Zuständigkeit, Verfahren und Form gebunden ist. § 42 SGB X hebt diese Vorschriften nicht auf; die Vorschrift betrifft allein die Frage, welche Rechtsfolgen aus einem Verstoß erwachsen.

Schließlich wurde § 114 Abs. 2 SGG um einen Satz ergänzt: „Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist“.

1.2 Hintergründe

Gemeinsame ratio der drei vorstehend genannten Neuregelungen ist das „Gebot der Verfahrenskonzentration“. Es soll vermieden werden, dass ein i.E. richtiger VA wegen seiner fehlerhaften Entstehung durch stattgebendes Anfechtungsurteil aufgehoben werden muss, dann aber erneut erlassen und u.U. nochmals der gerichtlichen Kontrolle unterworfen wird.⁶ Die in Rede stehenden Rechtsänderungen werden darüber hinaus mit einer Rechtsangleichung an das sonstige Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere das VwVfG, begründet. § 41 Abs. 2 SGB X (n.F.) entspricht nunmehr der Regelung des § 45 Abs. 2 VwVfG; § 42 SGB X (n.F.) findet seine Entsprechung in § 46 VwVfG.

Die genannten Normen des VwVfG entstammen ihrerseits nicht der Urfassung des Gesetzes, sondern sind erst durch Art. 1 Nr. 3 des

4 Schroeder-Printzen, SGB X, 3. Aufl. 1996, § 42 Rdnr. 9.

5 Kritisch zur Neuregelung des § 42 SGB X: Felix, NZS 2001, S. 341, 346.

6 Vgl. BR-Drucks. 531/00, S. 147, 158 sowie zum inhaltlich identischen

Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetzes (GenBeschlG) vom 12.09.1996⁷ eingeführt bzw. geändert worden. Jenes Gesetz dient - verkürzt formuliert - der Sicherstellung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Es bestand die Gefahr, dass großtechnische, arbeitsplatzschaffende Vorhaben (z.B. im Bereich der Energie- oder Verkehrswirtschaft), die ggf. im Widerspruch zu Individual- oder Gruppeninteressen (z.B. Nachbar- oder Umweltschutz) stehen, durch langjährige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren blockiert werden, mit der Folge, dass investitionsbereite Unternehmen ins „weniger bürokratiebelastete“ Ausland abwandern. Deshalb wurde mit dem GenBeschlG der Versuch unternommen, alle möglichen Hemmnisse, die dem internationalen Wettbewerb um Investitionen hinderlich sein könnten, abzubauen. Der als schwerfällig erachtete Rhythmus der Verwaltung sollte zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland dem der global gewordenen Weltwirtschaft angepasst werden, die rasch und flexibel auf die Signale des Marktes reagieren muss. Dabei wurde man auch im Bereich des Verwaltungsfahrensrechts fündig. Die im Rahmen aufwendiger Genehmigungsverfahren am Ende immer wieder festzustellenden „bloßen“ Form- oder Verfahrensfehler sollten fortan nicht länger Grund dafür sein, die Genehmigungsentscheidung insgesamt gerichtlich kassieren zu lassen. Der Gesetzgeber beschloss daher mit der Änderung der ursprünglichen §§ 45 Abs. 2, 46 VwVfG eine erweiterte Möglichkeit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern. Um die Rechtseinheitlichkeit im Bereich des Verwaltungsverfahrens zu wahren, wurden nunmehr, fünf Jahre später, die §§ 41 Abs. 2, 42 SGB X, 114 Abs. 2 SGG den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts angepasst.

Die vorstehend aufgezeigten Gesetzesänderungen erscheinen zunächst unspektakulär, ja beinahe harmlos. Sie erweisen sich allerdings bei näherer Betrachtung im Hinblick auf die künftige Rechtsstellung des Beteiligten im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren als durchaus folgenschwer. Dies soll nachfolgend exemplarisch am Hauptverfahrensrecht des Beteiligten, seinem Recht auf Anhörung, dargestellt werden.

2. Anhörung gem. § 24 SGB X

7 BGBl. I, S. 1354.

2.1 Sinn und Zweck der Anhörung

2.1.1 Verfassungstheoretischer Ansatz

Während die Anhörung der Beteiligten (§ 12 SGB X) gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB X als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel vor allem der behördlichen Sachverhaltsermittlung dient⁸, konkretisiert das in § 24 SGB X geregelte Anhörungsrecht in erster Linie den mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG)⁹. Dieser grundrechtsgleiche Anspruch (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG) gilt zwar nach dem Wortlaut des Art. 103 Abs. 1 GG nur „vor Gericht“; es ist jedoch seit langem anerkannt, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips auch im Verwaltungsverfahren notwendig und jedenfalls dann geboten ist, wenn in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll.¹⁰ Als Bestandteil eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens war das Anhörungsrecht bereits lange vor seiner Kodifizierung in § 28 VwVfG, § 34 SGB I a.F. bzw. § 24 SGB X fester Bestandteil der von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens.¹¹

§ 24 Abs. 1 SGB X trägt dem Rechnung, wenn es dort heißt, dass vor Erlass eines VAes, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Der Betroffene soll, gerade weil eine für ihn negative Entscheidung beabsichtigt ist, durch die Möglichkeit der Gegenvorstellung und Benennung weiterer für ihn günstiger Tatsachen Gelegenheit erhalten, seine Sicht der Dinge in das Verfahren einzubringen, um die von der Behörde in Betracht gezogene Maßnahme zumindest in Frage zu stellen („Vorweg-Verteidigung“¹²). Es handelt sich dabei um ein vom Gesetzgeber ganz bewusst herangezogenes „Element verfahrensmäßiger Subjektivität“¹³. Im Übrigen soll der Betroffene durch das Anhörungsschreiben vorgewarnt, also i.S. einer verfahrensmäßigen Transparenz vor Überraschungsentscheidungen geschützt werden.¹⁴ Nicht zuletzt gebietet es die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde, den

8 Vgl. dazu ausführlich Köhler, Kausalität, Finalität und Beweis - Wertungsentscheidungen im Verwaltungsverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung, 2001, S. 46 ff.; Bartels, Die Anhörung Beteiligter im Verwaltungsverfahren, 1985, S. 19 ff.

9 Vgl. BSGE 44, 207, 211.

10 BVerfGE 9, 89; 27, 88, 103; Bracher, DVBl. 1997, S. 534, 535.

11 Vgl. etwa BVerwGE 2, 343; 6, 69 ff.; 27, 296 ff.; 37, 307, 311 ff.

12 Dörr, Kompass 1999, S. 175.

13 Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, 4. Aufl. 2002, Rdnr. 177.

Einzelnen nicht als bloßes Objekt staatlichen Handelns zu degradieren; als am Verfahren „Beteiligter“ (§ 12 SGB X) soll er bis zuletzt die Möglichkeit haben, auf die ihn betreffende Verwaltungsentscheidung Einfluss zu nehmen. Damit bildet das - auch im Rahmen der EU anerkannte¹⁵ - Anhörungsrecht eine elementare Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren.¹⁶

Die durch § 24 SGB X begründete Verpflichtung der Behörde, den Beteiligten anzuhören, dient erkennbar seinem Schutz. Mit diesem Schutzzweck unvereinbar wäre es, die Tatsache der erfolgten Anhörung gegen den Beteiligten einzusetzen. Das BSG hat daher zu Recht entschieden, dass Verfahrenshandlungen nach § 24 SGB X nicht geeignet sind, die Bösgläubigkeit des VA-Adressaten i.S.d. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X zu begründen.¹⁷

2.1.2 Verwaltungspraktische Erfahrungen

Seitens der Praxis wird immer wieder die Frage gestellt, ob die mit dem Anhörungsrecht verfolgten ehernen Ziele des Gesetzgebers tatsächlich erfüllt werden¹⁸, zumal ein Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde ihrer Pflicht zur Anhörung nachkommt, einen „erheblichen Aufwand in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“ erfordere.¹⁹ Gelegentlich wird behauptet, dass der mit der Anhörung verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen der Anhörung stehe.²⁰ In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass während einer halbjährlichen Untersuchung in 267 Anhörungsverfahren der Bergbau-BG vor Erlass von Rentenentziehungs- oder Herabsetzungsbescheiden in nur 43 Fällen (= 16 %) eine Äußerung bei der BG eingegangen sei. Die Stellungnahmen beschränkten sich auf die Aussage, dass keine Besserung der versicherungsfallbedingten Beschwerden eingetreten sei, so dass eine Rentenherabsetzung nicht gerechtfertigt sei. In 25 der 43 genannten Fälle haben die (zumeist durch einen Bevollmächtigten vertretenen) Beteiligten eine Gutachtenabschrift angefordert. Neue Sachverhalte wurden indes in keinem Einzelfall mitgeteilt.²¹

2.1.3 Stellungnahme

14 OVG Lüneburg, NVwZ 1987, S. 511.

15 EuGH, DVBl. 1987, S. 230.

16 Schilling, VerwArch78 (1987), S. 45 ff.

17 BSG, SGB 1998, S. 409.

18 Vgl. dazu Breuer, BG 2002, S. 259, 266; Bonnermann, BG 1991, S. 29 ff.

19 Dörr, Kompass 1999, S. 175, 176.

20 Breuer, BG 2002, S. 259, 266.

21 Breuer, BG 2002, S. 259, 266.

Es stellt sich die Frage, ob sich aus diesem empirischen Befund Rückschlüsse auf die rechtsstaatlich (ggf. nicht länger) gebotene Anhörung ziehen lassen. Ohne näheren Beleg sei die Behauptung gewagt, dass auch das „letzte Wort“ des Angeklagten im Strafprozess (§§ 258 Abs. 2, 2. Halbs., Abs. 3; 326 S. 2; 351 Abs. 2 S. 2 StPO) nicht unbedingt der Wahrheitsfindung dient. Gleichwohl denkt niemand daran, diese rechtsstaatliche Errungenschaft angesichts der Möglicheit einer etwaigen Verfahrensbeschleunigung abzuschaffen. Das „letzte Wort“ des betroffenen Bürgers vor einer ihn staatlich belastenden und in seine Rechte eingreifenden Entscheidung ist zum festen Kulturgut der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung geworden. Diesem grundrechtsgleichen Recht kann und darf nicht mit dem Argument entgegengetreten werden, dass es in der Praxis nur selten konkrete Auswirkungen zeitigt. Käme es bei der Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Rechtsnorm auf die Anzahl der davon konkret Betroffenen an, müssten zahlreiche Grundrechte als praxisirrelevant gestrichen werden, denn nur ein verschwindend geringer Bruchteil der über 80 Millionen Bundesbürger ist tatsächlich der Gefahr einer Beschränkung seiner Meinungs-, Versammlungs-, oder Vereinigungsfreiheit ausgesetzt.

Im Übrigen ist der angeblich „mit der Anhörung verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand“²² nicht unbedingt nachvollziehbar. Jener „Aufwand“ besteht praktisch darin, dem Adressaten des beabsichtigten VAes vor dessen Erlass die zwischenzeitlich vollständig ermittelten entscheidungserheblichen Tatsachen bekanntzugeben, um ihm auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dieselben entscheidungserheblichen Tatsachen müssten im Rahmen der VA-Begründung später ohnehin aufgeführt werden (§ 35 Abs. 1 SGB X). Der mit der Anhörung verbundene Aufwand beschränkt sich also letztlich darauf, dem Versicherten ein weiteres Schreiben zuzusenden und die daraufhin erfolgte Antwort beim VA-Erlass zu berücksichtigen. Angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung des „rechtlichen Gehörs“ kann somit von einem „erhöhten Verwaltungsaufwand“ keine Rede sein.

2.2 Anhörungspflichtige Verwaltungsakte

Der soeben beschriebene Schutzzweck erfüllt nur dort seinen Sinn, wo die Verwaltung nicht ohnehin begünstigend im Sinne des Bürgers tätig wird.²³ § 24 Abs. 1 SGB X beschränkt daher das Anhörungsrecht auf diejenigen Fälle, in denen die Behörde einen VA erlassen will, der in Rechte eines Beteiligten eingreift. Erforderlich ist also der beabsichtigte Erlass eines

22 Breuer, BG 2002, S. 259, 266.

23 Vgl. zum Begriff des „begünstigenden Verwaltungsaktes“ die Legaldefinition des § 45 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB X.

VAes, so dass bloße Vorbereitungshandlungen (z.B. Aufforderung zu einer Mitwirkung i.S. der §§ 60 ff. SGB I), die lediglich auf den Erlass einer späteren Einzelfallregelung abzielen, noch keine Anhörungspflicht auf Seiten der Behörde auslösen. Problematisch ist allerdings, wann ein in Rechte des Beteiligten eingreifender VA vorliegt. Dabei geht es vor allem um die in Literatur und Rechtsprechung erörterte Streitfrage, ob ein Bescheid, der die beantragte Leistung (z.B. die Befreiung von der Zuzahlung gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) ablehnt, anhörungspflichtig ist.

In der Literatur wird zum Teil die Auffassung vertreten, das Anhörungsrecht würde weitgehend leer laufen, wenn man die erstmalige Ablehnung von zuvor nicht gewährten Sozialleistungen, durch die der Bürger bereits belastet werde, von vornherein ausklammern würde.²⁴ Eingriffe i.S.d. § 24 Abs. 1 SGB X seien nicht nur Maßnahmen im Bereich der Eingriffsverwaltung, sondern alle belastenden VAe, insbesondere auch die Ablehnung des Erlasses eines begünstigenden VAes, der - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - auf Antrag oder von Amts wegen zu erlassen wäre. Die Vertreter dieser Rechtsmeinung berufen sich zur Begründung auf § 40 Abs. 1 SGB I, wonach ein Sozialleistungsanspruch bereits entsteht, sobald seine im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die durch VA auszusprechende Ablehnung eines solchen (vermeintlichen) Anspruchs stelle folglich stets einen potentiellen Eingriff in (behauptete) Rechte des Beteiligten dar, mit der Folge, dass sie, die Ablehnungsentscheidung, das Anhörungsrecht des Beteiligten auslöse. Ob das geltend gemachte Recht letztlich bestehe oder nicht, könne nur nach umfassender und sorgsamer Sachverhaltsermittlung entschieden werden. Der beteiligte Antragsteller müsse daher - ebenso wie der Inhaber eines bereits bestehenden Rechts - die Gelegenheit haben, sich zu den insoweit entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Demgegenüber vertritt vor allem das BSG die Ansicht, ein Eingriff i.S.d. § 24 Abs. 1 SGB X läge nur dann vor, wenn die Verwaltungsentscheidung den bereits vorhandenen Rechtskreis des Betroffenen beeinträchtige, insbesondere, wenn dem Berechtigten eine bereits gewährte Sozialleistung ganz oder teilweise entzogen wird.²⁵ Erstmals ablehnende VAe beschwerten zwar den Adressaten und gäben ihm daher die Möglichkeit zur Klage, sie griffen jedoch nicht in seinen Rechtskreis ein. Im Übrigen habe der

24 Vgl. z.B. Schur, WzS 2000, S. 231, 238; von Maydell/Schellhorn, SGB - AT, § 34 SGB I Rdnr. 16; zum Streitstand vgl. Bartels, a.a.O., S. 41 ff.

25 BSG, SozR 1200 § 34 SGB I Nr. 8.

Betroffene im Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit zur Gegendarstellung.

Die auf den ersten Blick nicht unbedingt überzeugende BSG-Rechtsprechung verdient in der Sache dennoch aus zweierlei Gründen den Vorzug: Zum einen, weil die von der Gegenseite vertretene Auffassung die nach Art. 20 Abs. 3 GG zu gesetzmäßigem Handeln verpflichtete Verwaltung zwingen würde, bei jeder ihrer Ablehnungsentscheidungen von deren Rechtswidrigkeit auszugehen (nur dann läge ein „Eingriff“ in Rechte des Beteiligten vor); zum anderen deshalb, weil die von der Gegenseite vorgetragene Argumente zu keinerlei rechtlichen Konsequenzen führen. Erfolgt nämlich die Ablehnung eines geltend gemachten Anspruch i.E. zurecht, liegt objektiv kein „Eingriff“ in zuvor festgestellte Rechte des Beteiligten vor, so dass eine Anhörung bereits nach dem Wortlaut des § 24 SGB X unterbleiben kann. Aber selbst im Falle einer zu Unrecht abgelehnten Leistung ist es letztlich gleichgültig, ob der Beteiligte zuvor angehört wurde oder nicht. Die behördliche Entscheidung verstößt dann nämlich gegen materielles Recht, so dass sie schon allein deshalb (und nicht erst wegen einer fehlenden Anhörung) im Rechtsbehelfsverfahren aufzuheben ist.

2.3 Inhalt und Frist der Anhörung

Im Rahmen der gebotenen Anhörung ist der Beteiligte darüber zu informieren, dass die Behörde den Erlass eines belastenden VAes beabsichtigt. Es bedarf in diesem Zusammenhang keines ausdrücklichen Hinweises der Behörde an den Beteiligten, dass er sich äußern könne.²⁶ Es ist ausreichend, wenn der Beteiligte bis zum Erlass der Entscheidung ausreichend Zeit hat, sich die von ihm für erforderlich gehaltenen weiteren Informationen zu verschaffen, um sich ggf. zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Auf Seiten der Behörde ist die Bereitschaft erforderlich, die Argumente und Gegenvorstellungen des Versicherten objektiv zu würdigen.

Da dem Beteiligten eine Äußerung zu den „für die Entscheidung erheblichen Tatsachen“ nur dann möglich ist, wenn er diese kennt, ergibt sich aus dem Anhörungsrecht des Beteiligten gem. § 24 Abs. 1 SGB X zugleich die Verpflichtung der Behörde, dem Beteiligten diese Tatsachen mitzuteilen oder jedenfalls die Möglichkeit zu geben, sie in Erfahrung zu bringen.

Was unter einer entscheidungserheblichen Tatsache i.S. von § 24 Abs. 1 SGB X zu verstehen ist, richtet sich nach Art und Inhalt des betreffenden VAes sowie nach den Umständen des Einzelfalles und den jeweils anzuwendenden

26 BSG, SozR 1300 § 24 Nr. 4, Satz 8; BSG, Urteil vom 29.06.1986 – 2 RU 39/85 -, BAGUV-Rdschr. Nr. 73/87 vom 07.09.1987, S. 10.

Vorschriften.²⁷ Danach ist zwar nicht die Mitteilung aller Einzelheiten²⁸ jedoch diejenige von solchen Tatsachen erforderlich, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, d.h. auf die sich die Verwaltung zumindest auch gestützt hat.²⁹ Zu den für eine Rentenentziehung erheblichen Tatsachen gehören vor allem die medizinischen Fakten, die insbesondere den medizinischen Gutachten über den Gesundheitszustand des Versicherten zu entnehmen sind.³⁰ Der Beteiligte muss folglich vom Ergebnis des Gutachtens (insbesondere der MdE-Einschätzung und den Besserungsmerkmalen), wenn auch nicht von seinem Wortlaut, Kenntnis erhalten. Eine Übersendung von Gutachtenabschriften ist grundsätzlich nicht von vornherein erforderlich³¹, es sei denn, der Versicherte äußerte ein entsprechendes Verlangen.³²

Obwohl § 24 SGB X nicht ausdrücklich vorschreibt, dass dem Beteiligten eine bestimmte Anhörungsfrist einzuräumen ist, wird man davon auszugehen haben, dass der mit der Vorschrift verfolgte Zweck nur dann zu erreichen ist, wenn dem Beteiligten ausreichende Zeit verbleibt, sich mit der Sache vertraut zu machen. Er muss Gelegenheit haben, vorbereitende Überlegungen anzustellen und sich ggf. auch von einem Arzt oder einer mit dem Sozialrecht vertrauten Person beraten zu lassen. Eine Anhörungsfrist von einer Woche ist dazu nach Auffassung des BSG zu kurz.³³ Dagegen dürfte eine Frist von zwei Wochen³⁴ - ohne Berücksichtigung der Postlaufzeiten³⁵ - i.d.R. ausreichend sein.

2.4 Folgen fehlerhafter oder unterlassener Anhörungen

Erlässt die Behörde einen nach § 24 SGB X anhörungspflichtigen VA, ohne dem Beteiligten zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, so leidet die Entscheidung an einem Verfahrensfehler. Dieser führt zwar nicht zur Nichtigkeit des VAes

27 Vgl. z.B. BSG, SozR 3-1300 § 24 Nr. 14 S. 38; Nr. 15 S. 43 f.

28 Vgl. BSG, SozR 3-4100 § 117 Nr. 11 S. 73.

29 Vgl. BSGE 69, 247, 252 = SozR 3-1300 § 24 Nr. 4 S. 9.

30 BSG, Breithaupt 1983, 586 ff., 589 m.w.N.

31 BSG, SozR 1200 § 34 SGB I Nr. 1 und Nr. 12.

32 BSG, SozR 1300 § 24 Nr. 2 S. 3; Breithaupt 1983, S. 587 ff., 589.

33 BSG, SozR 1300 § 24 Nr. 4, S. 8; BSG, Breithaupt 1985, 876, 877.

34 LSG Nordrhein-Westfalen vom 24.02.1982 - L 5 U 116/80 -, BAGUV-Rdschr. Nr. 21/82 vom 18.05.1982; BSG, NJW 1993, 1614 f. = Breithaupt 1993, 199 ff.

35 BSG, Urt. v. 05.10.1995, - 2 RU 11/94 -, BLB-RdSchr. 35/96.

gem. § 40 SGB X³⁶, wohl aber zur (formellen) Rechtswidrigkeit und damit grundsätzlich zu seiner Aufhebbarkeit (§ 42 Satz 2 SGB X). Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn die Anhörung fehlerhaft durchgeführt wurde, insbesondere, wenn der Beteiligte nicht vollständig über die entscheidungserheblichen Tatsachen unterrichtet wurde³⁷ oder die von der Behörde gesetzte Anhörungsfrist zu kurz bemessen war.³⁸

Grundsätzlich kann zwar die Aufhebung eines VAes nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er nur mit Form- oder Verfahrensfehlern behaftet ist, wenn die Entscheidung im Übrigen, d.h. in materieller Hinsicht, rechtmäßig war (§ 42 Satz 1 SGB X: „wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung - jener Form- oder Verfahrensfehler, Anm.d.V. - die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat“). Dies gilt aber nach § 42 Satz 2 SGB X ausdrücklich nicht für den Fall der unterbliebenen (bzw. fehlerhaften) und nicht wirksam nachgeholtten Anhörung, wobei es unerheblich ist, ob die Entscheidung im Übrigen rechtmäßig ist. Der an einem Anhörungsmangel leidende VA ist somit im Rechtsbehelfsverfahren grundsätzlich aufzuheben. Die Aufhebung kann jedoch dann nicht mehr beansprucht werden, wenn dieser Verfahrensfehler durch Heilung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X unbeachtlich geworden ist.

2.5. Heilung von Verfahrensfehlern

Bereits vor In-Kraft-Treten des SGB X bestand in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften grundsätzlich keine Nichtigkeit des VAes bewirkt. Umstritten war dagegen die Frage, inwieweit die Nichtbeachtung solcher Vorschriften den Betroffenen zur Anfechtung des VAes berechtigen sollte. Dabei wurde einerseits betont, dass Verfahrens- und Formvorschriften überwiegend nur die Aufgabe hätten, das Verfahren im Interesse einer richtigen Sachentscheidung in bestimmte Bahnen und Formen zu zwingen (dienende Funktion des formellen Rechts gegenüber dem materiellen Recht). Andererseits konnte aber nicht übersehen werden, dass ein unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften ergangener VA mit dem Recht nicht in Einklang steht und daher rechtswidrig ist.

Das Verwaltungsverfahrensrecht geht heute einen Mittelweg. Die §§ 41 und 42 SGB X verfolgen das Ziel, aus Verfahrens- und Formfehlern grundsätzlich nur dann Rechtsfolgen resultieren zu lassen, wenn die Fehler die getroffene Entscheidung in der Sache tatsächlich beeinflusst haben. In § 41 SGB X

36 H.M., vgl. Bartels, Die Anhörung Beteiligter im Verwaltungsverfahren, 1985, S. 121 f., m.w.N.

37 BSG, SozR 1300 § 24 SGB X Nr. 2.

38 BSG, SozR 1200 § 34 SGB I Nr. 12.

werden zunächst einige Verfahrensverstöße genannt, die dann „unbeachtlich“ sind, wenn die unterlassene (oder fehlerhafte) Verfahrenshandlung nachgeholt wird. § 42 Satz 1 SGB X nimmt sodann solche VAe von der Aufhebung aus, die materiell-rechtlich von den unterlaufenen Form- oder Verfahrensfehlern offensichtlich nicht beeinflusst worden sind. Lediglich im Falle einer fehlerhaften oder unterlassenen (und nicht wirksam nachgeholt) Anhörung kann das Aufhebungsbegehren des Betroffenen allein auf den Verfahrensfehler gestützt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob eine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können (§ 42 Satz 2 SGB X).

§ 41 Abs. 1 SGB X enthält einen abschließenden Katalog heilbarer Verfahrens- und Formfehler. Die Heilung bewirkt, dass der Fehler als „unbeachtlich“ anzusehen ist. Das gilt aber nur dann, wenn der Fehler nicht so schwerwiegend und offenkundig ist, dass er bereits zur Nichtigkeit des VAes i.S. des § 40 SGB X führt.

2.5.1 Begriff und Wirkung der Heilung

Die Heilung des Verfahrens- oder Formfehlers erfolgt durch ordnungsgemäße Nachholung der bislang versäumten oder fehlerhaften Handlung und nicht etwa durch Erlass eines neuen VAes. Allein der Umstand, dass sich der Beteiligte mit seinem Widerspruch zu dem Inhalt des angefochtenen Bescheides äußern konnte, reicht nicht ohne weiteres aus, um den Fehler einer bislang unterlassenen oder mangelhaften Anhörung zu heilen; vielmehr muss die Nachholung der erforderlichen Anhörung dieselbe rechtliche Qualität haben wie die an sich nach § 24 Abs 1 SGB X gebotene.³⁹

Die Heilung führt dazu, dass ein zuvor bestehender Verfahrens- oder Formfehler nicht länger zu beachten ist. Völlig ungeschehen macht jedoch auch eine wirksame Nachholung den früheren Verfahrensfehler nicht, wie bereits § 41 Abs. 3 SGB X zeigt.

Die Heilung der näher bezeichneten Verfahrensfehler hat nach dem Wortlaut des § 41 Abs. 1 SGB X die „Unbeachtlichkeit“ des jeweiligen Mangels zur Folge. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob der ursprünglich fehlerhafte VA nach der Heilung als nunmehr von Anfang an rechtmäßig anzusehen ist oder ob die Heilung nur Auswirkungen für die Zukunft hat. Der Gesetzgeber hat dieser Frage keine Bedeutung beigemessen und sie folglich bewusst offengelassen.⁴⁰ In der Literatur wird z.T. die Auffassung vertreten, die Heilung eines Verfahrensfehlers mache den VA nicht rückwirkend rechtmäßig,

39 Vgl. dazu BSG SozR 1300 § 24 Nr. 6 S. 11; BSGE 69, 247, 251 = SozR 3-1300 § 24 Nr. 4 S. 8 f.

40 Vgl. aml. Begr. zu § 45 VwVfG, § 41 des Entwurfs, BT-Drucks. 7/910, S. 65.

sondern führe nur dazu, dass der Verfahrensmangel vom Zeitpunkt seiner Heilung an unbeachtlich sei.⁴¹ Auch die frühere BSG-Rechtsprechung kann durchaus in diesem Sinne verstanden werden: „Wird die Anhörung des Beteiligten im Widerspruchsverfahren nachgeholt, so bleibt zwar der VA selbst mit dem Fehlen des rechtlichen Gehörs behaftet, aber dieser Mangel kann künftig keine Wirkungen mehr haben...“.⁴² In einer späteren Entscheidung des BSG wird jedoch ausgeführt: „Zwar bleibt der VA auch nach der Heilung des Mangels mit dem Fehlen des rechtlichen Gehörs behaftet, dieser Mangel kann aber künftig keine Wirkungen mehr entfalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Rente bis zur Nachholung der Anhörung und damit bis zur Heilung des Mangel bezahlt werden müsste. Die Heilung macht den Mangel unbeachtlich. Das bedeutet, dass der Bescheid mit seinem ursprünglichen Inhalt, der nicht verändert wird, als mangelfrei gilt. Dazu gehört auch der im (ursprünglichen) Bescheid genannte Zeitpunkt der Rentenumwandlung“.⁴³

Aus dieser Rechtsprechung ist abzuleiten: Der ursprünglich verfahrensfehlerhafte VA hat vom Zeitpunkt der Heilung an dieselben Rechtswirkungen, als sei er von vornherein ohne den (zwischenzeitlich geheilten) Mangel erlassen worden.

2.5.2 Heilbarkeit des Anhörungsmangels gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X

Eine unterlassene bzw. fehlerhafte Anhörung kann seit der mit dem 4. Euro-Einführungsgesetz⁴⁴ bewirkten und am 01.01.2001 in Kraft getretenen Rechtsänderung des SGB X nunmehr bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt, und damit nachträglich geheilt werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X n.F.). Bis zum 31.12.2000 war die Heilung eines Anhörungsmangels lediglich bis zum Abschluss des Vorverfahrens oder, falls ein solches nicht stattfand, bis zur Erhebung der Klage zulässig. Die Verwaltung konnte also formelle Fehler nur solange heilen, wie sie Herrin des Verfahrens war.

Mit der eingangs schon dargestellten Neufassung des § 41 Abs. 2 SGB X wurde die im Sozialverwaltungsverfahren geltende Regelung über die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern der für das allgemeine Verwaltungsverfahren seit 1996 geltenden Neuregelung des § 45 Abs. 2 VwVfG angepasst. Nach Abs. 1 Nr. 3 der zuletzt genannten Vorschrift ist die Verletzung von Verfahrens-

41 Bartels, a.a.O., S. 129.

42 BSG, SozR 2200 § 34 SGB I Nr. 7, S. 33.

43 BSG SozR 1200 § 34 SGB I Nr. 13, S. 58.

44 Art. 10 Nr. 5 u. 6 des 4. Euro-Einführungsgesetzes v. 21.12.2000, BGBl. I, S. 1983, 2000.

oder Formvorschriften, die den VA nach § 44 VwVfG nicht nichtig macht, unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird; Handlungen nach § 45 Abs. 1 VwVfG können nunmehr bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, solche nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 - 6 SGB X bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

Ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2001 wurde § 114 Abs. 2 SGG um einen Satz 2 ergänzt: „Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist“. Hierbei handelt es sich um ein gewisses Kuriosum, weil der Gesetzgeber auch hier offenbar eine Anpassung des SGG an die im Bereich der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit seit der 6. VwGO-Novelle⁴⁵ geltende Regelung des § 94 S. 2 VwGO (Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern seitens der Behörde) vornehmen wollte. Jene, bereits im Gesetzgebungsverfahren zur 6. VwGO-Novelle stark umstrittene Vorschrift⁴⁶ wurde allerdings zwischenzeitlich durch das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess v. 20.12.2001⁴⁷ wieder aufgehoben, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt habe⁴⁸ und von ihr ohnehin nur zurückhaltend Gebrauch gemacht worden sei.⁴⁹

3. Kritische Würdigung der Rechtsänderung

3.1 Darstellung der Problematik

Während die Änderungen in den §§ 45 Abs. 2 VwVfG und 41 Abs. 2 SGB X teilweise als verfahrensbeschleunigende Maßnahmen begrüßt wurden⁵⁰,

45 Gesetz v. 01.11.1996, BGBl. I, 1626.

46 Vgl. z.B. Redeker, NVwZ 1997, S. 625, 626; Schmieszek, NVwZ 1996, S. 1151, 1155.

47 BGBl. I, 3987.

48 So die Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 14/7474, S. 15.

49 Kienemund, NJW 2002, S. 1231, 1237.

50 Breuer, BG 2002, S. 259, 266 f.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 45 Rdnr. 4; Schmitz/Olbertz, NVwZ 1999, S. 126, 129; Schmitz/Wesendorf, NVwZ 1996, S. 975; Schmieszek, NVwZ 1996, S. 1151, 1155; Krumsiek/Frenzen, DÖC 1995, S. 1013.

mehren sich nunmehr Stimmen, die die Gesetzesänderungen als verfassungswidrig erachten.⁵¹

Es ist in der Tat nicht zu übersehen, dass die Neufassung des § 41 Abs. 2 SGB X einseitig zu Gunsten der Behörde ausgefallen ist. Zumindest dort, wo jene Ermessensentscheidungen zu treffen hat, bestand für sie bislang die Gefahr, dass der von ihr erlassene VA allein wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers aufgehoben wurde, soweit jener nicht im Widerspruchsverfahren geheilt worden war (vgl. § 42 S. 1 SGB X a.F.). Diese Sanktionsgefahr besteht künftig nicht mehr. Statt dessen droht eine andere Gefahr, nämlich die, dass die behördliche Bereitschaft, Form- und Verfahrensvorschriften überhaupt noch zu beachten, sinken wird. Eine Behörde, die weiß, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs letztlich folgenlos ist, wird die oft als lästig und zeit- aufwendig empfundene Pflicht zur Anhörung vernachlässigen und bald völlig aufgeben.⁵² Damit schwächt der Gesetzgeber selbst das Ansehen des von ihm gesetzten Rechts.⁵³

Interessant erscheint dabei der nicht sofort nachvollziehbare Sinneswandel, dem der Gesetzgeber hier zu unterliegen scheint. Als das VwVfG (das SGB X ist ihm fünf Jahre später inhaltlich gefolgt) auf den gesetzgeberischen Weg gebracht werden sollte, hob die Regierungsbegründung hervor, dass das rechtliche Gehör „aus rechtsstaatlichen Gründen vor Klageerhebung gewährt sein solle“.⁵⁴ In der Begründung zum Gesetzesentwurf 1973 wurde zusätzlich betont, dass die Begrenzung der Heilung von Verfahrensfehlern auf die Zeit bis zum Abschluss des Vorverfahrens bzw. bis zur Klageerhebung „auf einer vertieften Auffassung vom Wesen des Rechtsstaatsprinzips“ beruhe.⁵⁵ Offenbar hat sich diese vertiefte Auffassung vom Wesen des Rechtsstaatsprinzips zwischenzeitlich geändert. Mit den vorstehend genannten Vorschriften, so scheint es, nimmt der Gesetzgeber die verfahrenfehlerhaft zustande gekommene Verwaltungsentscheidung vor dem Richter in Schutz.⁵⁶ Ein solcher - die Verfassungsinterpretation betreffender - Paradigmenwechsel ist aber nur

51 Felix, NZS 2001, S. 341 ff.; Niedobitek, DÖV 2000, S. 761; Sodan, DVBl 1999, S. 729; Berkemann, DVBl 1998, S. 446, 448; Hufen, JuS 1999, S. 313, ders., Fehler im Verwaltungsverfahren, a.a.O., Rdnr. 5; Bracher, DVBl. 1997, S. 534 ff.; Bonk, NVwZ 1997, S. 320; Redeker, NVwZ 1996, S. 521, 523; ders., NJW 1996, S. 521; Ehlers, Jura 1996, S. 617.

52 Redeker, NVwZ 1996, S. 521, 523.

53 Steiner, NZS 2002, S. 113, 117.

54 BT-Drucks. VI/1173, S. 1626.

55 BT-Drucks. 7/910, S. 66.

56 Steiner, NZS 2002, S. 113, 115.

dann gerechtfertigt, wenn es dafür ganz außerordentliche, die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien im Übrigen nicht berührende Gründe gibt. Das erscheint im Falle der hier zu erörternden Rechtsänderung höchst fraglich.

3.2 Die nach wie vor existierende Sinnhaftigkeit der Anhörung angesichts der nur „dienende Funktion“ des Verwaltungsverfahrens

Handwerker und Mechaniker arbeiten i.d.R. ergebnisorientiert. Wenn die herzustellende Anlage am Ende fehlerfrei funktioniert, interessiert es niemanden mehr, ob dieses Arbeitsergebnis unter Berücksichtigung der „reinen Konstruktionslehre“ oder aber durch Anwendung von Improvisationstalenten des Mechanikers zustande gekommen ist; Hauptsache, die Anlage läuft. Auch Verwaltungspraktiker stehen angesichts der Fülle ihrer täglichen Arbeit diesem Gedanken aufgeschlossen gegenüber. Hauptsache, am Ende des Verfahrens steht eine richtige, d.h. eine einer Überprüfung standhaltende Entscheidung. Das Verwaltungsverfahren ist dabei eine Methode, d.h. - aus Praktikersicht - es gliedert den Arbeitsablauf, stellt Handlungs- und schließlich auch Korrekturinstrumente zur Verfügung, die allesamt aber nur darauf gerichtet sind, am Ende die richtige Sachentscheidung zu treffen. Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsverfahren, wie überall nachzulesen ist, in der Tat eine nur „dienende“ Funktion.

Demzufolge erscheint es auf den ersten Blick gerechtfertigt, die Möglichkeiten zur Heilung von Verfahrensfehlern, wie durch die hier in Rede stehende Gesetzesänderung geschehen, zu erweitern. Gemessen am Wortlaut der eingangs dargestellten Neuregelungen, dürfte es der Verwaltung nunmehr in den allermeisten Fällen gelingen, die gerichtliche Aufhebung eines anhörungsfehlerhaften VAes abzuwenden. Unterstellt man weiterhin, dass die Verwaltung mit ihrem anhörungsfehlerhaften VA gleichwohl eine materiellrichtige Entscheidung getroffen hat, so spricht in der Tat vieles dafür, die lediglich formelle Fehlerhaftigkeit als bloße Unschönheit abzutun, ihr jedenfalls nicht die Bedeutung beizumessen, im gerichtlichen Verfahren als absoluter Anfechtungsgrund zu fungieren.

Dabei wird aber stets unterstellt, dass es nur „die eine richtige Sachentscheidung“ im Verwaltungsverfahren geben kann. Genau das aber erscheint fraglich.

Anders als im Straf- und Zivilprozess, wurde die rechtsstaatliche (insbesondere grundrechtsrelevante) Bedeutung der Sachverhaltsermittlung im Verwaltungsverfahren lange Zeit unterschätzt. Tatsachen galten nicht so sehr als verfahrens- und entscheidungsrelevante Informationen, die sich erst im Verfahren in ihrer ganzen Tragweite entschlüsseln, darstellen und ggf. sogar relativieren, sondern als real existierender „Sachverhalt“, der nur

noch durch die behördliche Ermittlungstätigkeit zu erforschen war.⁵⁷ Aus der gesetzgeberischen Vorgabe, dass der Sachverhalt im Verwaltungsverfahren, ebenso wie im Verwaltungs- bzw. Sozialgerichtsprozess (anders als im Zivilprozess⁵⁸), von Amts wegen zu ermitteln ist (§ 24 VwVfG, § 86 Abs. 1 VwGO, § 20 SGB X, § 103 SGG)⁵⁹, wurde und wird bis in die heutige Zeit gefolgert, dass der Sachverhalt hier nicht im subjektiven Interesse eines Beteiligten, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse an der sachlichen Richtigkeit der Verwaltungsentscheidung aufzuklären sei.⁶⁰ Das alles gipfelte in dem oben bereits angedeuteten Dogma, dass es im Bereich der gebundenen Verwaltung - anders als in dem von der Dispositionsmaxime gekennzeichneten Zivilprozess - nur „eine richtige Entscheidung“ geben könne.⁶¹

Allmählich hat jedoch ein Umdenkungsprozess stattgefunden. Zunehmend wird die Informationsgewinnung der Behörden als ein die Entscheidung wesentlich beeinflussender Aspekt des Verwaltungsverfahrens angesehen⁶², auf dessen ordnungsgemäße Ausgestaltung der Einzelne jedenfalls dann einen Anspruch hat, wenn die jeweilige Sachprüfung im Bezug zu seinen im Verfahren möglicherweise berührten Belangen steht. Sie kann darüber hinaus grundrechtssichernde Bedeutung haben, wenn sie sich auf besonders grundrechtsrelevante Sachfaktoren bezieht. Letzteres ist beispielsweise bei solchen im Verwaltungsverfahren festzustellenden Personalmerkmalen der

57 Vgl. Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, a.a.O., Rdnr. 117 m.w.N.

58 Hier gilt die sog. Verhandlungsmaxime, auch Beibringungsgrundsatz genannt. Danach darf das Zivilgericht grundsätzlich nur diejenigen Tatsachen seiner Entscheidung zu Grunde legen, die von den Parteien vorgetragen wurden. Dieser Grundsatz wird von der ZPO stillschweigend vorausgesetzt; nur das Gegenteil ist ausdrücklich geregelt (vgl. z.B. §§ 616, 617, 640 ZPO).

59 Zum Amtsermittlungsprinzip im sozialgerichtlichen Verfahren vgl. z.B. Köhler, WzS 2000, S. 38 f.

60 Vgl. die Nachw. in BVerfGE 53, 30, 63 f.; BVerwGE 41, 58, 63 ff.; Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, a.a.O., Rdnr. 586 ff. In diesem Sinne auch Platz, BG 1987, S. 751, 752.; v. Bonhorst, SozVers 1998, S. 203, 206.

61 Darstellung und Nachw. bei Koch, Unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensermächtigungen im Verwaltungsrecht, 1979, S. 44 ff.; vgl. dazu Pietzcker, VVDtStRL 41 (1983), S. 193, 222 unter Hinweis auf Bettermann, FS f. H. Huber, 1981, S. 25, 44 ff. sowie Seibert, Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten, 1989, S. 97 m.w.N.

62 Wahl, a.a.O., S. 175; Steinberg, DÖV 1982, S. 620; vgl. auch Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, a.a.O., Rdnr. 118 m.w.N.

Fall, die den Schutzbereich eines Grundrechts, etwa die „Gesundheit“ im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 GG, betreffen. Auch an der eher irreführenden Fiktion⁶³ von der „einzig richtigen Entscheidung“ im Verwaltungsverfahren bzw. -prozess wird im modernen Schrifttum nicht länger festgehalten, zumal sie schon immer das rechtsschöpferische Moment der einer jeden Rechtsanwendung immanenten Auslegungstätigkeit vernachlässigte. Gerade die Sachverhaltsanalyse bzw. -ermittlung und die Subsumtionsentscheidung als Elemente der Rechtsanwendung lassen grundsätzlich Raum für einen subjektiven Erkenntnis- und Entscheidungsvorgang des Rechtsanwenders⁶⁴. Dies wird geradezu exemplarisch durch das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung belegt, wo es auch und gerade im Bereich der gebundenen Verwaltung (Anspruchsleistungen) sehr häufig darum geht, Wertungsentscheidungen zu treffen; so etwa bei der Beurteilung des sog. inneren Zusammenhanges zwischen der konkret zum Unfall führenden und der nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit⁶⁵ oder gar bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Ursache i.S. der Theorie der rechtlich wesentlichen Bedingung.⁶⁶ Aber auch die eigentliche Überzeugungsbildung als das Produkt der Sachverhaltsermittlung hat durchaus etwas mit „interpersonalen Beziehungen“⁶⁷ zu tun, weil sie ihrerseits oftmals wesentlich von der Vernehmungspsychologie⁶⁸ abhängig ist. Im Übrigen gilt auch im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, aus dem sich widerspruchsfrei ein „personales“ Verständnis von Überzeugung herleiten lässt. Der moderne Gesetzgeber bemüht sich zwar, in den §§ 20 - 24 SGB X das Problem der behördlichen Informationsgewinnung normativ zu regeln; er lehnt sich dabei aber noch immer sehr stark an die vom Vollständigkeitsideal gekennzeichneten Regelungen der §§ 86 VwGO bzw. 103 SGG an. Dies wird deutlich in der Formulierung des § 20 Abs. 1 S. 1 SGB X, wonach „der Sachverhalt“ von Amts wegen zu ermitteln ist, so als sei er eine feststehende Größe, die es lediglich festzustellen gilt. Indes lehren neuere Erkenntnisse der Verwaltungswissenschaft, insbesondere aber Erfahrungen der täglichen

63 Pietzcker, VVDtStRL 41 (1983), S. 193, 224.

64 Seibert, Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten, a.a.O., S. 97; vgl. auch Krause, Rechtsformen des Verwaltungshandelns, 1979, S. 87.

65 Zimmermann, Der Arbeitsunfall, 6. Aufl. 1998, S. 72; Schulin, in: ders. (Hrsg.), HS-UV, § 32 Rdnr. 12 ff.; vgl. auch nachstehend unter IV.2 und V.2.2.

66 In diesem Sinne z.B. auch Kater/Leube, SGB VII, § 8 Rdnr. 141.

67 H. Plagemann, VersR 1997, S. 9.

68 Dazu etwa Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. I, 2. Aufl. 1995; Arntzen, Vernehmungspsychologie, 2. Aufl. 1989, jeweils passim.

Verwaltungspraxis, dass der Sachverhalt - anders als in einer Prüfungsklausur - nicht als vorgegebenes Tatsachenmaterial begriffen werden kann. Er ist vielmehr seinerseits das Ergebnis eines Informationsprozesses, der innerhalb des Verwaltungsverfahrens abläuft und auf dessen Resultat einwirkt.⁶⁹ Zu Recht wird daher dem Verwaltungsverfahren als „Verwirklichungsmodus“ des materiellen Verwaltungsrechts⁷⁰, seit geraumer Zeit eine zentrale Bedeutung für die Erfüllung des Funktionsauftrages der Verwaltung beigemessen⁷¹, zumal sich dieser Funktionsauftrag keineswegs in der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erschöpft. Er ist - insbesondere, aber nicht nur - im Bereich der allgemeinen Verwaltung auf gemeinwohlorientierte, sachlich zweckmäßige, bürgernahe und zukunftstaugliche Maßnahmen sowie deren Akzeptanz gerichtet.⁷² Gerade in der heutigen Zeit, in der es dem Gesetzgeber aufgrund der Komplexität aller Lebenssachverhalte offenbar immer weniger gelingt, durch klare inhaltliche Vorgaben das Entscheidungsergebnis zu bestimmen, erlangt das Entscheidungsverfahren zunehmend größeres Gewicht.⁷³

Vor diesem Hintergrund kommt auch dem Anhörungsrecht des Beteiligten eine bislang in der Praxis zu wenig beachtete Bedeutung zu. Mit der behördlichen Pflicht zur Anhörung des Beteiligten hat sich der Gesetzgeber bewusst für die Einfügung eines subjektiven Elements in den Entscheidungsfindungsprozess entschieden. Ausgehend von der Erkenntnis, dass es die „einzig richtige“ Verwaltungsentscheidung nicht gibt, entwickelt sich nämlich die sachlich und rechtlich richtige Entscheidung nicht verfahrensunabhängig (sozusagen materiell-subsumtionstechnisch), sondern vielmehr als Quersumme der verschiedenen Standpunkte. In diesem Zusammenhang trägt gerade die - richtig verstandene - Anhörung wesentlich zum Nachdenken über eine Alternativentscheidung bei. Eine Anhörung, die darauf gerichtet ist, den Bürger mit einer von vornherein festgefahrenen behördlichen Abwehrposition zu konfrontieren, verfehlt bereits im Ansatz ihren Zweck. Im Idealfall trägt die ordnungsgemäße Anhörung dazu bei, Lösungen über weniger einschnei-

69 Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, a.a.O., Rdnr. 122.

70 Wahl, VVDStRL 41 (1983), S. 153.

71 Vgl. Laubinger, in: König / Merten (Hrsg.), Verfahrensrecht in Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2000, S. 47, 55.

72 Hill, Das fehlerhafte Verfahren und seine Folgen im Verwaltungsrecht, 1986, S. 199 ff.

73 Allgemein zur Bedeutung des Verfahrensgedankens im öffentlichen Recht vgl. Schmidt-Aßmann, in: Lerche/Schmitt/Glaeser/Schmidt-Aßmann, Verfahren als staats- und verwaltungsrechtliche Kategorie, 1984, passim.

dende Maßnahmen oder über Alternativkonzepte zu finden. Nur wenn die Anhörung mit dieser behördlichen Bereitschaft betrieben wird, erfüllt sie ihren rechtsstaatlichen Sinn und Zweck.

Wie sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt haben, übertrifft die vor Erlass des VAes durchgeführte Anhörung die nachgeholt in ihrer potentiellen Wirksamkeit erheblich.⁷⁴ Die nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs kann allenfalls noch zu einer Revision der bereits getroffenen Entscheidung führen. Sie kann aber nicht mehr die Funktion erfüllen, dem Bürger durch Artikulation seiner Interessen und Vortrag von rechtserheblichen Tatsachen und Erwägungen eine Einflussnahme auf die Behördenentscheidung zu ermöglichen.⁷⁵ Die nachträgliche Anhörung bewirkt nicht lediglich eine zeitliche Verschiebung der an sich vor VA-Erlass gebotenen Verfahrenshandlung, sondern mindert auch die Bereitschaft der Behörde, sich gegenüber den Argumenten des Beteiligten aufgeschlossen zu zeigen.

3.3 Die „verwaltungspsychologische“ Bestandskraft des Verwaltungsaktes⁷⁶

Sowohl aus der Soziologie als auch aus der Psychologie ist der Begriff des „Beharrungsvermögens“ bekannt. Einzelne wie Gruppen beharren zuweilen auch dann noch auf den von ihnen einmal eingenommenen Standpunkten, nachdem sie - bei Zugrundelegung eines objektiven Bewertungsmaßstabes - längst von dessen Unrichtigkeit überzeugt sein müssten. Nicht anders verhält es sich in der öffentlichen Verwaltung.

Ist der mit einem Anhörungsfehler behaftete VA erst einmal erlassen, so wird die Behörde in einem sich daran anschließenden Anfechtungsprozess zwar die Chance nutzen, diesen Verfahrensfehler zu heilen, um eine gerichtliche Aufhebung ihrer Entscheidung zu vermeiden; die wahre Bereitschaft der Behörde, sich dabei von den Ausführungen des Beteiligten beeinflussen zu lassen, dürfte allerdings sehr gering sein.⁷⁷ Der Beteiligte ist nämlich zwischenzeitlich zum Prozessgegner geworden, so dass es nunmehr darum geht, den angefochtenen VA mit allen geeigneten Mitteln vor einer Aufhebung zu bewahren. Solange die Verwaltung noch selbst die alleinige Verfahrensherrschaft besaß, konnte sie - ohne einen Ansehensverlust befürchten zu müssen - auf die im Rahmen einer regulären Anhörung vor-

74 BVerfGE 9, 89, 96; BVerwGE 37, 307, 312.

75 Bracher, DVBl. 1997, S. 534, 535.

76 Dieser Begriff wurde von Hufen geprägt, NJW 1982, S. 2165.

77 Sodan, DVBl. 1999, S. 729, 738; Bracher, DVBl. 1997, S. 534, 537.

getragenen Argumente des Beteiligten eingehen und ggf. den in Aussicht genommenen VA inhaltlich ändern oder gar völlig unterlassen. Nachdem der VA aber nunmehr auf dem Prüfstand eines öffentlichen gerichtlichen Verfahrens steht, muss die Verwaltung im Falle ihres Unterliegens mit einem Autoritätsverlust rechnen, den es zu verhindern gilt. Die aus prozesstaktischen Gründen nachgeholt Anhearing wird damit zur bloßen Formalie. Inhaltlich wird sie die einmal getroffene Entscheidung kaum berühren.⁷⁸

3.4 Gefahr einer Untergrabung der Gesetzesbindung

Unter der Geltung des bis zum 31.12.2000 geltenden Rechts drohte der Behörde die Gefahr, dass ein von ihr erlassener und im Widerspruchsverfahren insoweit nicht geheilter anhearingfehlerhafter VA im sozialgerichtlichen Verfahren aufgehoben wurde. Das hatte ggf. zur Konsequenz, dass eine zu Unrecht gewährte Leistung nicht entzogen werden konnte, sondern weiterzuzahlen war, weil die Frist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X nach zwischenzeitlich erfolgter gerichtlicher Aufhebung des zunächst mit einem Anhearingfehler versehenen Rücknahmebescheides verstrichen war.⁷⁹ Aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sind schließlich Fälle bekannt, in denen eine vorläufige Rente (heute: „Rente als vorläufige Entschädigung“, § 62 SGB VII) durch Zeitablauf Kraft Gesetzes zur Dauerrente (heute: „Rente auf unbestimmte Zeit“) wurde, weil der zwischenzeitlich die Dauerrente in geringerer Höhe festsetzende VA wegen eines Anhearingmangels gerichtlich aufgehoben worden war.

All diese Sanktionen drohen der Verwaltung seit der am 01.01.2001 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nicht mehr. Sie kann somit fortan grundsätzlich - gestützt auf deren Wortlaut, aber vorbehaltlich einer sich abzeichnenden einschränkenden (verfassungskonformen) Auslegung seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung - risiko- und sanktionslos auf die Anhearing des Beteiligten verzichten, ohne Gefahr zu laufen, dass allein deshalb der VA aufgehoben wird. Diese „Verfahrensvereinfachung“ wird über kurz oder lang Schule machen. Wenn nämlich die Verletzung von Verfahrensvorschriften für die Verwaltung sanktionslos bleibt, weil sie - unabhängig vom Verfahrensstadium - geheilt werden kann, dürfte die Bereitschaft der Behörden, solche lästige und angeblich zeitaufwendige Verfahrenserfordernisse zu beachten, sinken.⁸⁰

78 Felix, NZS 2001, S. 431, 345.

79 BSGE 62, 103, 108; 63, 37, 43.

80 Felix, NZS 2001, S. 341, 344; Schöbener, Die Verwaltung 33 (2000), S. 447, 451; Sodan, DVBl. 1999, S. 729, 737; Bracher, DVBl. 1997, S. 534, 536; Redeker, NVwZ 1996, S. 523; Bonk, BT-Ausschuss-Drucks. 13/271, Teil III, S. 201, 210 zu § 45 Abs. 2 VwVfG.

Sowohl die verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) als auch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 1 GG) verbieten es, dass (auch „nur“ formelle) Rechtsverletzungen mit möglicher Auswirkung auf das Verfahrensergebnis sanktionslos bleiben. Die gesetzlich gebotene Sanktion kann sich dabei auf die Anordnung beschränken, die fehlerhafte oder unterlassene Verfahrenshandlungen nachzuholen. Der Gesetzgeber hat dabei allerdings die Bedeutung der verletzen Verfahrensrechte mit dem behördlichen Interesse am Bestand einmal getroffener Entscheidungen abzuwägen.

3.5 Nicht mehr zu begründende Rechtfertigung der Heilungsmöglichkeit von Anhörungsmängeln

Wenn die nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 SGB X „vor“ Erlass eines in materielle Beteiligtenrechte eingreifenden VAes gebotene Anhörung, wie vorstehend mit Nachdruck vertreten wurde, dringend erforderlich ist, um eine sachgemäße Verwaltungsentscheidung herbeizuführen, dann drängt sich die Frage auf, wie die gesetzlich auch schon bisher vorgesehene Möglichkeit zur Heilung eines solch offenbar eklatanten Verfahrensfehlers überhaupt zu rechtfertigen war.

Die Begründung ist relativ einfach: Ausgehend von der bis zum 01.01.2001 bestehenden Rechtslage, konnte eine fehlerhafte oder unterlassene Anhörung grundsätzlich nur bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens mit heilender Wirkung nachgeholt werden, d.h., auch eine „nur“ nachgeholte Anhörung gab dem Beteiligten immerhin noch so lange die Möglichkeit, auf die Verwaltungsentscheidung (letztlich in Gestalt des Widerspruchsbescheids) Einfluss zu nehmen, wie sich das Verfahren im Verantwortungsbereich der Behörde befand.⁸¹ Konsequenterweise war man - unter der Regie des bis zum 01.01.2001 geltenden Rechts - der Auffassung, dass eine Heilung im gerichtlichen Verfahren nicht zulässig ist.⁸² Eine Umgehung dieser Regelung war nicht einmal durch Erlass eines fehlerfreien neuen Bescheides während des laufenden Gerichtsverfahrens (vgl. § 96 SGG) möglich.⁸³ Spätestens mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides war und ist die Behörde gem. § 77 SGG an die von ihr getroffene Regelung gebunden. Die Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids ist der Zeitpunkt, nach dem die Behörde ihre Entscheidung nur noch unter den Voraussetzungen der §§ 44 ff. SGB X korrigieren kann. Da der Ursprungsbescheid bis zu die-

81 Vgl. BSGE 44, 207, 211 f.; 47, 249, 253.

82 Bartels, a.a.O., S. 123.

83 BSGE 47, 249 f.; 49, 229.

sem Zeitpunkt noch nicht formell bestandskräftig ist (die Behörde kann im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sogar eine Schlechterstellung des Beteiligten herbeiführen, weil das Verbot der *reformatio in peius* nach h.M. im Widerspruchsverfahren nicht gilt⁸⁴), musste der Verwaltung auch bis diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Heilung von Verfahrensfehlern eingeräumt werden.

Bis zum 31.12.2000 ergab sich somit die Rechtfertigung zur nachträglichen Heilung von Verfahrensfehlern aus der alleinigen Verfahrenskompetenz der Behörde. Nur solange die Verwaltung die alleinige Verfahrensherrschaft über den angefochtenen VA hatte, konnte sie die ihm anhaftenden Verfahrens- oder Formfehler heilen. Damit war sichergestellt, dass die nachgeholtten Verfahrenshandlungen bei der Letztentscheidung der Verwaltung (dem Widerspruchsbescheid) noch Berücksichtigung finden konnten.

Seit dem 01.01.2001 kann eine fehlerhafte oder unterlassene Verfahrenshandlung, insbesondere Anhörung, bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Die Heilung einer formellen Rechtswidrigkeit ist künftig also auch noch zu einem Zeitpunkt möglich, in dem die Verwaltung nicht mehr die ausschließliche Verfahrensherrschaft über den angefochtenen VA besitzt. Damit entfällt aber der bislang allgemein anerkannte Rechtfertigungsgrund für eine prinzipiell zulässige Heilung von Verfahrensfehlern. Rechtsdozenten werden es künftig schwer haben, ihren unvoreingenommenen Studenten zu erklären, warum die Verwaltung einerseits an Verfahrensrecht gebunden ist, andererseits aber ein dagegen gerichteter Rechtsverstoß praktisch sanktionslos bleibt.

Als Rechtfertigung für die behördliche Heilungskompetenz bleibt dann nur noch der fatale Hinweis darauf, dass es sich insoweit ja ohnehin „nur“ um formelle Rechtsverstöße handelt, die angesichts einer vermeintlich richtigen Sachentscheidung nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Dass diese Aussage nicht richtig ist, wurde bereits vorstehend dargelegt. Sie ist, darüber hinaus, aber auch in sich nicht schlüssig. Träfe sie nämlich zu, müsste der Gesetzgeber die Verwaltung künftig konsequenterweise von verfahrensrechtlichen Bindungen völlig freistellen, gemäß dem Motto: Hauptsache das Ergebnis stimmt. Das käme einem rechtsstaatlichen Offenbarungseid gleich, den zu leisten der Gesetzgeber mit Sicherheit nicht bereit ist.

84 Vgl. BSG, Urt. v. 05.05.1993, BLB-Rdschr. 33/94 = SozR 3 – 3870 § 4 Nr. 5; BVerwG, Beschl. vom 19.05.1999 - 8 B 61.99; Frohn, NZS 1994, S. 450 f.; ders., SozVers 1992, S. 281 ff.; Renz, DÖV 1991, S. 138 ff. jeweils m.w.N.

3.6 Beeinträchtigung der Rechtsschutzgarantie des Bürgers durch Indienstnahme der Gerichte seitens der Verwaltung

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, über seinen Wortlaut hinaus, einen „effektiven Rechtsschutz“, d.h. eine tatsächliche und wirksame Kontrolle durch die Gerichte.⁸⁵ Die damit angesprochene Kontrollfunktion der Gerichte und Richter ergibt sich weiterhin aus Art. 20 Abs. 3, 92 und 97 Abs. 1 GG.

Im Hinblick auf die extrem erweiterten Heilungsmöglichkeiten der Verwaltung nach Erlass eines form- oder verfahrensfehlerhaften VAes ist zu bedenken, dass das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Unabhängigkeit der Gerichte, in Zukunft Schaden nehmen könnte. Der Bürger erhebt Anfechtungsklage gegen einen form- oder verfahrensmäßig fehlerhaften, somit formell rechtswidrigen VA. Das Gericht erkennt daraufhin die formelle Rechtswidrigkeit des angefochtenen VAes, räumt der beklagten Behörde allerdings auf Antrag die Möglichkeit ein, den Form- oder Verfahrensfehler noch vor Urteilerlass zu heilen (§ 114 Abs. 2 SGG). Nach erfolgter Heilung wird die Klage, die wegen eines Anhörungsfehlers zunächst begründet war, durch Nachholung der Anhörung als unbegründet abgewiesen. Der Bürger wird sich kaum des Eindrucks erwehren können, hier hätten Behörde und Gericht „zusammengearbeitet“ oder gar „gemauschelt“. Es besteht die Gefahr, dass die Gerichtsbarkeit - jedenfalls im Hinblick auf die hier zu erörternden Form- und Verfahrensfehler - ihre mit Sanktionsmöglichkeiten versehene neutrale Kontrollfunktion verlieren wird und zum „verwaltungsgerichtlichen Reparaturbetrieb“ degradiert. Dass diese Befürchtung nicht aus der Luft gegriffen ist, ergibt sich bereits aus der nunmehr völlig gewandelten Stellung der Prozessparteien und des Gerichts.

Nach bislang geltendem Recht war der Streitgegenstand, verstanden als der prozessuale Anspruch des Klägers (etwa auf Aufhebung eines ihn belastenden VAes) mit Klageerhebung unveränderlich fixiert. Das ist künftig nicht mehr der Fall. Die Verwaltung kann jetzt Verfahrensfehler, die zur ursprünglichen formellen Rechtswidrigkeit ihres VAes und damit ggf. zu einem Aufhebungsanspruch des Klägers geführt haben, auch noch nach Klageerhebung heilen. Dem Kläger sind damit veränderte Erfolgsaussichten beschert: Der bei Klageerhebung noch formell fehlerhafte VA kann nachträglich zu einem rechtmäßigen werden, weil das Gericht den VA nicht länger in der Gestalt beurteilt, die er durch den Widerspruchsbescheid erlangt

85 BVerfGE 37, 150, 153; 54, 39, 41; 84, 34, 49.

hat, sondern so, wie er sich zum Zeitpunkt der letzten fehlerheilenden Verwaltungshandlung im Prozess präsentiert.⁸⁶ Damit verliert das Gericht zugleich einen Teil seiner ursprünglichen Kontrolle gegenüber der Verwaltung. Wegen seiner grundsätzlichen Verpflichtung, das Verfahren zum Zwecke der Heilung von Form- und Verfahrensfehlern seitens der Verwaltung auszusetzen (§ 114 Abs. 2 Satz 2 SGG), kann es aus erkannten Fehlern nicht länger auf die Rechtswidrigkeit und Aufhebbarkeit des VAes schließen. Das die formelle Rechtswidrigkeit des VAes ggf. erstmals aufdeckende Gericht muss vielmehr sehenden Auges erleben, dass sich die Verwaltung einer drohenden Sanktionierung während des Prozesses entzieht.

Durch die hier zu erörternden Neuregelungen der Verfahrensfehlerheilbarkeit werden die ehemals unabhängigen Gerichte ungewollt zu Helfern der Verwaltung. Sie müssen den Prozessparteien, also auch der beklagten Behörde, Gelegenheit zur Äußerung über in Aussicht genommene Urteilsgründe geben (§ 62 SGG). Faktisch haben sie damit die Gelegenheit zur Nachbesserung ursprünglich rechtswidriger VAe (§ 114 Abs. 2 Satz 2 SGG) von Amts wegen zu veranlassen, was im krassen Widerspruch zur Funktion einer allen Prozessparteien zur Neutralität und Unabhängigkeit verpflichteten Gerichtsbarkeit stehen dürfte. Diese Form der Beteiligung der „Dritten Gewalt“ an der Reparatur fehlerhafter Verwaltungsentscheidungen wird gelegentlich zu Recht als „Indienstnahme“ bezeichnet.⁸⁷

3.7 Kritik an der VwVfG-Angleichung

Wie eingangs bereits dargestellt, beruht die hier in Rede stehende Änderung des SGB X vorwiegend auf einer Angleichung an das für die allgemeine Verwaltung geltende VwVfG, welches seinerseits durch das GenBeschIG geändert wurde. Jenes Gesetz war unter dem Vorzeichen der Verfahrensbeschleunigung angetreten. Die bis dato im internationalen Wettbewerb um Investitionen in Deutschland bestehenden Hemmnisse zu langer Genehmigungsverfahren sollten abgebaut werden. Anhörungs- und sonstige Verfahrensfehler können seither auch noch im gerichtlichen Verfahren geheilt werden.

Teilweise wird bereits im Ansatz bestritten, dass eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren überhaupt geboten war, da die Verfahrensdauer in der Bundesrepublik Deutschland nicht über dem internationalen Schnitt liege

86 Tschentscher, Indienstnahme der Gerichte für die Effizienz der Verwaltung, in: Demel u.a. (Hrsg.), Funktionen und Kontrolle der Gewalten, Assistententagung Öffentliches Recht, 2001, S. 165, 167.

87 Tschentscher, a.a.O., passim.

und die Verfahrensdauer im Vergleich zu anderen investitionserheblichen Standortfaktoren (Arbeitsproduktivität, Arbeitskosten, Steuerlast) schlichtweg überschätzt werde.⁸⁸ Aber selbst im Falle einer gebotenen Beschleunigung drängt sich die - hier nicht näher zu beantwortende - Frage auf, ob ausgerechnet die Relativierung von Verfahrensrechten als das dazu geeignete Mittel anzusehen ist. Hier gilt es allein, der Frage nachzugehen, ob eine beispielsweise im Genehmigungsrecht großtechnischer Anlagen vermeintlich gebotene Rechtsänderung wegen einer angeblich gebotenen Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts auch auf das Sozialverwaltungsrecht des SGB X übertragen werden musste. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Nein, das musste es nicht. Zwar steht auch das Sozialrecht mit den sich daraus ergebenden Kosten der Unternehmer (Stichwort: zu hohe Lohnnebenkosten) seit langem auf dem Prüfstand des finanziell noch Machbaren; von dieser Diskussion und Kritik betroffen ist aber ausschließlich das materielle Sozialrecht, nicht dessen verfahrensrechtliche Ausgestaltung. Es wäre, wie der Verfassungsrichter Steiner sagt, „schon sehr herbeigeholt, würde man argumentieren, die Kosten von Sozialverwaltungsverfahren, die in der Sozialversicherung beitragswirksam würden, könne man mit dem neuen Fehlernichtfolgerecht spürbar verringern“.⁸⁹

Im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren geht es, anders als im großtechnischen Planungs- oder Genehmigungsverfahren, nicht darum, dem mittels Genehmigung Begünstigten trotz möglicherweise unterbliebener Anhörung eines Drittbetroffenen eine sichere Rechtsposition zu verschaffen⁹⁰. Abgehen von wenigen Einzelfällen⁹¹, handelt es sich im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren um eine Zweierbeziehung zwischen Leistungsträger und Bürger. § 41 Abs. 2 SGB X kommt ausschließlich bei VAen der Eingriffsverwaltung zur Anwendung, da nur jene eine Anhörungspflicht begründen. Die durch § 41 Abs. 2 SGB X geschaffene, nahezu unbegrenzte Heilungsmöglichkeit lässt sich also keineswegs mit wirtschaftspolitischen Argumenten (Stichwort „Standortsicherung“) rechtfertigen.

88 Vgl. Steinberg u.a., Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Industrieanlagen, 1991, S. 32 f.

89 Steiner, NZS, 2002, S. 113, 116.

90 Felix, NZW 2001, S. 341, 345.

91 Vgl. z.B. § 48 SGB I, § 66 SGB VII, §§ 70, 73 Abs. 1 SGB VII.

4. Relativierung der Bedenken durch verfassungskonforme Auslegung

4.1 Befund:

Die bisherigen Ausführungen legen den Schluss nahe, die erörterten Vorschriften seien schlichtweg als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Dennoch ist es trotz anhaltender Bedenken gegen die Neuregelungen der §§ 41 Abs. 2, 42 Satz 1 SGB X, 114 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. §§ 45, 46 VwVfG nicht zu einem anhaltenden fachliterarischen Aufschrei gekommen. Grund dafür ist wohl die stets und ständig unterschätzte „normative Kraft des Faktischen“, diesmal in Gestalt der „verfassungskonformen Auslegung“.

4.2 Grundsätzliches zum Wesen der verfassungskonformen Auslegung

Recht ist bekanntlich zuweilen auslegungsbedürftig. Dabei sind - allen übrigen Auslegungsregeln voran - die Grundrechte und die sonstigen verfassungsrechtlichen Leitprinzipien heranzuziehen. Da die Verfassungsnormen allen übrigen Vorschriften im Rang übergeordnet sind, ist jede einfachgesetzliche Bestimmung, die mit einem verfassungsmäßigen Prinzip im Widerspruch steht, verfassungswidrig und damit unwirksam, worüber allerdings allein das Bundesverfassungsgericht (zumeist im Normenkontrollverfahren, vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1, 100 Abs. 1 GG) zu entscheiden hat. Jenes Gericht hat allerdings von Anfang an⁹² in zahlreichen Urteilen entschieden, dass eine Rechtsnorm nur dann verfassungswidrig und damit ungültig ist, wenn sie nicht „verfassungskonform“ ausgelegt werden kann. Das Gericht prüft daher, ob eine Gesetzesvorschrift, die nach den üblichen Auslegungsmethoden als verfassungswidrig zu qualifizieren ist, letztlich doch noch „verfassungskonform“ ausgelegt werden kann. Sollte das der Fall sein, ist die Vorschrift in dieser Auslegung gültig. Dabei erfährt die zu überprüfende Vorschrift i.d.R. eine über ihren Wortlaut weit hinausgehende tatbestandliche Einschränkung bzw. Erweiterung. Nach Auffassung von Larenz handelt es sich bei der verfassungskonformen Auslegung nicht mehr allein um eine Gesetzesinterpretation, sondern um Rechtsfortbildung.⁹³ Die verfassungskonforme Gesetzesinterpretation darf sich deshalb, wenn sie Auslegung bleiben will, nicht über die Grenzen hinwegsetzen, die sich aus dem möglichen Wortsinn und Bedeutungszusammenhang einer Norm ergeben.⁹⁴ Mit anderen Worten: Die als „verfassungskonform“ gewählte Auslegung muss

92 BVerfGE 2, 266, 282; 12, 45, 49 ff.; 18, 18, 34; 48, 40, 45; 27, 297, 355.

93 Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. neu bearb. Aufl. 1992, verkürzte Studienausgabe der 6. Aufl. 1991, S. 228.

94 BVerfGE 90, 263, 275 m.w.N.

vertretbar sein. Durch sie darf in das Gesetz nichts hineingeheimnist werden, was nicht darin steckt.⁹⁵

Gleichwohl korrigiert die Rechtsprechung mit der verfassungskonformen Auslegung zuweilen faktisch den Gesetzgeber, was angesichts des Gewaltenteilungsprinzips nicht unproblematisch ist. Wenn jene Auslegungsmethode dennoch allgemein anerkannt ist, so deshalb, weil man übereinstimmend davon ausgeht, der Gesetzgeber habe letztlich die mit der Verfassung übereinstimmende Auslegung gewollt. Daneben tritt die pragmatische Überlegung, dass im Zweifel die Auslegung zu wählen ist, die den Bestand eines Staatsaktes (Gesetzes) sicherstellt.⁹⁶

4.3 Verfassungskonforme Auslegung der §§ 41 Abs. 2, 42 Satz 1 SGB X, 114 Abs. 2 Satz 2 SGG im Schrifttum

Ungeachtet der zuletzt beschriebenen Einschränkungen, wird seitens der Literatur eine verfassungskonforme Auslegung der §§ 41 Abs. 2, 42 Satz 1 SGB X, 114 Abs. 2 Satz 2 SGG dahingehend vorgeschlagen, dass

- Gerichte im vorbereitenden Verfahren nicht von sich aus die Initiative ergreifen dürfen, um der Verwaltung eine Heilung nahezu legen⁹⁷,
- Gerichte die beantragte Aussetzung trotz der Sachdienlichkeit für die Verfahrenskonzentration verweigern dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine Prozessverschleppung bestehen⁹⁸ oder
- eine Heilung nur dann wirksam sein soll, wenn der Einzelne durch die nachgeholte Verfahrenshandlung genau so gestellt wird, wie er ohne den Fehler gestanden hätte.⁹⁹

4.4 Verfassungskonforme Auslegung der §§ 41 Abs. 2, 42 Satz 1 SGB X, 114 Abs. 2 Satz 2 SGG in der Rechtsprechung

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hatte mit Urteil vom 24.07.2001¹⁰⁰ erstmals Gelegenheit, Auslegungserwägungen über die hier in Rede ste-

95 Maurer, Staatsrecht I, 2. Aufl. 2001, § 1 Rdnr. 68.

96 Maurer, a.a.O.

97 Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, § 87 Rdnr. 1.

98 Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, § 94 Rdnr. 25.

99 Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, a.a.O., Rdnr. 595 f., 598 f.; ders. JuS 1999, S. 313, 315;

100 SozR 3-8850 § 5 Nr. 5.

henden Änderungen des SGB X anzustellen.¹⁰¹ Ohne auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit näher einzugehen, behandelte das Gericht die genannten Vorschriften letztlich so, als wären sie nicht existent. Das Gericht hat damit, ohne es ausdrücklich hervorzuheben, eine verfassungskonforme Auslegung praktiziert.

Die Beklagte hatte es entgegen § 24 Abs 1 SGB X unterlassen, den Kläger vor Erlass des angefochtenen VAes ordnungsgemäß anzuhören; die unterlassene Verfahrenshandlung wurde auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mit heilender Wirkung nachgeholt, so dass die von der Beklagten getroffene Entscheidung grundsätzlich nach § 42 S. 2 SGB X aufzuheben war.

Dabei, und das ist das Interessante an der hier zu erörternden Entscheidung, hebt das BSG ausdrücklich hervor, dass auch unter Berücksichtigung der Neuregelungen der §§ 41 Abs. 2, 42 S. 1 SGB X, 114 Abs. 2 S. 2 SGG eine „Heilung“ des Anhörungsmangels nach Abschluss des Verwaltungs(vor)verfahrens nicht mehr in Betracht kommt. In der Entscheidung heißt es dazu nahezu wörtlich:

Unabhängig vom nunmehr in zeitlicher Hinsicht erweiterten Wortlaut des § 41 Abs. 2 SGB X könne die Anhörung ihrer unveränderten gesetzlichen Funktion auch weiterhin längstens nur bis zum Abschluss des Verwaltungs(vor)verfahrens genügen. Die Heilung von Verfahrensfehlern sei im Hinblick auf den Abwehrgehalt der Grundrechte eine Beschränkung des Anspruchs auf Aufhebung (auch verfahrensrechtlich) rechtswidriger Staatsakte und somit nur dann hinnehmbar, wenn die nachgeholte Verfahrenshandlung die Position des Betroffenen in vollem Umfang wiederherzustellen vermag.

Der Bürger habe - vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 1 GG - Rechtseingriffe nur dann hinzunehmen, wenn diese formell und materiell der verfassungsmäßigen Ordnung einschließlich der Verfahrensgesetze entsprechen.¹⁰² Begeht die Behörde einen Verfahrensfehler, wandle sich der subjektive Anspruch auf Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns in einen Sanktionsanspruch auf Aufhebung des fehlerhaften Aktes durch das Gericht um, der seinerseits allerdings durch die Vorschriften über die Unbeachtlichkeit bzw. Heilung von Verfahrens- und Formfehlern eingeschränkt wird. Allerdings sei die Begrenzung des Aufhebungsanspruchs aufgrund einer nachträglichen Herbeiführung der Rechtmäßigkeit des betroffenen VAes durch Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung nur hinnehmbar, wenn diese den Einzelnen so stellt, wie er ohne den Fehler gestanden haben würde. Gerade dies sei bei Anhörungsfehlern jedoch von vornherein unmöglich.

101 Andere Senate waren bislang, soweit ersichtlich, mit der Materie nicht befasst.

102 BSG, a.a.O. mit Hinweis auf Hufen, JuS 1999, S. 313 ff, 315.

Wie das BSG sodann weiter ausführt, gibt § 24 Abs 1 SGB X der Verwaltung auf, u.a. dem künftigen Adressaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor sie einen VA erlässt, der in seine Rechte eingreift. Damit wolle die Vorschrift zur einfach-gesetzlichen Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips (Art 20 Abs. 3 GG) und zur Stärkung des Vertrauens in die Sozialverwaltung sicherstellen, dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, auf das Verfahren noch während seines Laufs und zum Schutz vor Überraschungsentscheidungen auf die abschließende Entscheidung vor ihrem Ergehen so Einfluss zu nehmen, dass jedenfalls das letzte Wort der Verwaltung zur Sache¹⁰³ seinem berechtigten Vorbringen ggf. noch angepasst werden kann.¹⁰⁴ Er muss hierzu die Möglichkeit haben, gegenüber der Stelle der vollziehenden Gewalt (Art 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 3 GG), die über den Erlass und den Inhalt des VAes entscheidet¹⁰⁵, in dem Zeitraum, in dem sich die Entscheidung noch in deren Verantwortungsbereich befindet - spätestens im Widerspruchsverfahren - alle die Erwägungen vorzubringen und Tatsachen bekanntzumachen, die nach seiner Sicht gegen den Erlass des in Aussicht genommenen VAes sprechen.¹⁰⁶

Dieser Gesetzeszweck ist somit - nach Auffassung des BSG - durch eine Nachholung im anschließenden Klageverfahren nicht mehr zu verwirklichen.¹⁰⁷

5. Fazit

Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung des BSG ist unbefriedigend, sozusagen weder Fisch noch Fleisch. Das Gericht ignoriert die hier in Rede stehenden verfahrensrechtlichen Neuregelungen, ohne zu begründen, warum es sich seiner durch Art. 20 Abs. 3 GG auferlegten gesetzlichen Bindung entzieht. Von einer „verfassungskonformen Auslegung“ kann nicht länger die Rede sein, weil das Gericht am eindeutigen Wortlaut des Gesetzes vorbei interpretiert, indem es zu einem Ergebnis gelangt, das exakt vor In-Kraft-Treten der Neuregelungen begründet war, somit also den gesetzgeberischen Willen schlichtweg nicht zur Kenntnis nimmt.

103 BSG, a.a.O. mit Hinweis auf BSG, SozR 1300 § 24 Nr. 4 S. 9.

104 BSG, a.a.O. mit Hinweis auf BSG, SozR 1300 § 24 Nr. 6 S. 11.

105 BSG, a.a.O. mit Hinweis auf BSG, SozR 1200 § 34 Nr. 9 S. 43.

106 BSG, a.a.O. mit Hinweis auf BSG, SozR 1200 § 34 Nr. 2 S. 9, 11, Nr. 4 S. 20, Nr. 6 S. 29, Nr. 7 S. 33; SozR 1300 § 24 Nr. 2 S. 4, Nr. 7 S. 15.

107 BSG, a.a.O. mit Hinweis auf BSG in SozR 1200 § 34 Nr. 2 S. 11, Nr. 3 S. 16, Nr. 4 S. 21, Nr. 6 S. 28, Nr. 9 S. 44, Nr. 10 S. 47 f, Nr. 12 S. 55, Nr. 14 S. 62.

Gesetzliche Regelungen sind nur im Falle ihrer Nichtigkeit unbeachtlich. Dies festzustellen, ist - wie vorstehend dargestellt - allein Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, so dass es unersichtlich bleibt, warum das BSG von der Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG) keinen Gebrauch gemacht hat. Offenbar war sich das Gericht selbst nicht sicher, was zwar angesichts der allgemeinen Verunsicherung bezüglich dieser Rechtsfrage verständlich, von einem obersten Bundesgericht allerdings nicht zu akzeptieren ist.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die durch §§ 41 Abs. 2, 42 Abs. 1 SGB X, 114 Abs. 2 Satz 2 SGG zum Ausdruck gebrachte neue Verfahrensphilosophie in der Praxis begrüßt wird, jedoch in Literatur und Rechtsprechung auf breite Ablehnung stößt. Jene Ablehnung äußert sich allerdings zumeist nur in pauschalen Hinweisen auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der Gesetzesänderungen und beruht zumeist auf dem Unbehagen bzw. der vermeintlichen Erkenntnis darüber, dass ein Verlust der Rechtskultur eingetreten sei, den das Grundgesetz aber nicht zu hindern vermag. Wie Steiner richtig konstatiert, taugt keiner der gegen die Neuregelungen vorgebrachten Einwände dazu, die Verfassungswidrigkeit jener Normen substantiiert zu begründen.¹⁰⁸ Durch die Neuregelungen werden die bisherigen Verfahrensgarantien der Beteiligten zweifellos geschwächt, was aber im Einzelfall zu keinem verfassungswidrigen Ergebnis führt. Die genannten Gesetzesänderungen entfalten, wie Tschentscher es ausdrückt, ihre Beeinträchtigung des Rechtsschutzes „zwischen den Zeilen“, ohne dabei gegen ein einzelnes Grundrecht oder staatsorganisatorisches Prinzip zu verstoßen.¹⁰⁹ Gemessen am bislang entwickelten Verfahrensrecht, stellen sie einen Rückschritt, aber keinen Verfassungsverstoß dar.

Gleichwohl werden sie langfristig, das sei an dieser Stelle prognostiziert, eher Schaden als Nutzen anrichten. Sollte sich die vorstehend dargestellte Rechtsauffassung des 4. BSG-Senats durchsetzen, liefen die Neuregelungen faktisch ins Leere, was der Autorität des Gesetzgebers nicht zuträglich wäre. Sollte sich jene Rechtsprechung hingegen als Eintagsfliege erweisen, weil auch ein oberstes Bundesgericht den klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers nicht einfach ignorieren darf, so schadet dies der Rechtskultur, weil behördliche Rechtsverstöße i.E. unbeachtlich blieben und

108 Steiner, NZS 2002, S. 113, 117 f.

109 Tschentscher, Indienstrahmung der Gerichte für die Effizienz der Verwaltung, in: Demel u.a. (Hrsg.), Funktionen und Kontrolle der Gewalten, Assistententagung Öffentliches Recht, 2001, S. 165, 174 ff.

der Bürger nicht länger in die unbedingte Neutralität der Gerichtsbarkeit vertrauen könnte.

Eingangs wurde die Ökonomie als Referenzwissenschaft der Staats- und Verwaltungs(rechts)lehre bezeichnet, woran auch weiterhin festzuhalten ist. Es soll aber nicht der Eindruck entstehen, als trage die ökonomische Wissenschaft mit ihrem Bestreben nach Effizienzsteigerung Schuld an dem zuletzt aufgezeigten Dilemma. Hier ist nicht der Ort für Schuldzuweisungen; im Gegenteil, es ist naheliegend und unbedingt nachvollziehbar, dass der Staat in Zeiten knapper Kassen bereits auf die schlichte Behauptung, eine bestimmte Regelung sei effizienzsteigernd positiv reagiert. Wie aber bereits an früherer Stelle in dieser Fachzeitschrift¹¹⁰ und anderenorts¹¹¹ ausgeführt, darf dies nicht dazu führen, die mühsam entwickelten rechtsstaatlichen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts wegen einer vom momentanen Zeitgeist beherrschten Strömung, über Bord zu werfen. Das Recht fungiert auch weiterhin allemal vor der Ökonomie. Und schließlich: extremer Schlankheitswahn kann zur Magersucht führen und damit langfristig ebenso lähmen wie die zuvor bekämpfte Fettleibigkeit.

Verfasser:

Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
- Fachbereich LSV -
Karl Friedrich Köhler
Weißensteinstraße 72
34141 Kassel

110 Köhler, SdL 2001, S. 437 ff.

111 Köhler, WzS 2001, S. 129 ff.

Dr. Hans-Jürgen Sauer

**Die Prävention von Berufsrisiken in der Landwirtschaft
— eine gemeinsame Herausforderung für Entwicklungs- und
Industrieländer**

31. Internationales Kolloquium der IVSS-Sektion Landwirtschaft

In der Zeit vom 1.- bis 4. Oktober 2001 fand in Tunis-Gammarth (Tunesien) das 31. Internationale Kolloquium der Sektion für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) statt. Die örtliche Organisation oblag in enger Zusammenarbeit mit dem vom Bundesverband der landw. Berufsgenossenschaften betreuten Generalsekretariat der Caisse Nationale de Sécurité Sociale Tunesiens. Diese Einrichtung ist für die Verhütung und die Entschädigung von Berufsrisiken im industriellen und landwirtschaftlichen Bereich zuständig. An dem Kolloquium haben über 120 mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft befasste Repräsentanten aus 22 Ländern teilgenommen.

I. Beweggründe für die Veranstaltung

Die Sektion Landwirtschaft nimmt im Rahmen der vorwiegend nach Branchen gegliederten internationalen Sektionen der IVSS die Aufgabe der Durchführung der Unfallverhütung für alle in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen wahr. U. a. veranstaltet sie internationale Tagungen auf dem Gebiet der Prävention in Form von Kolloquien oder Rundtischgesprächen sowie von technischen Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die langjährige Tätigkeit ist durch eine reichhaltige Themenauswahl im Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft geprägt. Diese geht über die Verhütung von Traktorunfällen, von Unfällen an allen wesentlichen landw. Maschinen und Geräten, bei der Verwendung neuer Forstmaschinen und Maschinen für den Obst-, Gemüse- und Weinbau, bei der Tierhaltung, bei der Anwendung chemischer Mittel und Pflanzenschutzmittel, beim Bauen auf dem Lande bis hin zu der Arbeits- und Verkehrssicherheit von landw. Fahrzeugen. Weitere Arbeitsschwerpunkte betrafen die Berücksichtigung der Arbeitssicherheit bei Entwurf und Konstruktion von Maschinen, die Kosten und Wirksamkeit der Unfallverhütung, die Ausbildung und Motivation zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft, die durch moderne Arbeitsverfahren auftretenden neuen Gefahren, wie insbesondere psychische Belastungen, sowie die Verhütung von Berufskrankheiten. Leider zählt die Landwirtschaft in Folge ihres vielfältigen Tätigkeitsspektrums nach wie vor zu den größten Risikobereichen für Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Trotz nicht unwesentlicher Verbesserungen in vielen Ländern wird es weiterhin für

unverzichtbar erachtet, die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit herauszustellen.

Die vielfältigen Erfahrungen, Sichtweisen und Anregungen der in der Sektion mitarbeitenden Länder, Institutionen und Persönlichkeiten haben jüngstens mit Rücksicht auf die mit der gewerblichen Wirtschaft nicht vergleichbaren Arbeitsbedingungen zur Erarbeitung und Veröffentlichung einer Broschüre der Sektion über eine spezifische Präventionsstrategie „Sicherheit und Gesundheitsschutz in land- und forstwirtschaftlichen Kleinbetrieben – Probleme und Lösungsansätze –“ geführt. Diese ist in Kürze in zehn Arbeitssprachen verfügbar und findet große Resonanz im gemeinsamen Bemühen um eine Reduzierung der Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen in der Landwirtschaft.

Abgesehen von den in regionaler Ausgewogenheit im dreijährigen Turnus stattfindenden IVSS-Weltkongressen für Arbeitsschutz, an denen sich die Sektion Landwirtschaft stets organisatorisch und inhaltlich mitbeteiligt, haben die jeweiligen internationalen Veranstaltungen bisher ausschließlich in europäischen Ländern stattgefunden. Dennoch haben daran auch meistens zahlreiche Delegierte aus sog. Entwicklungsländern teilgenommen. In diesen Ländern beträgt der Anteil der in der Landwirtschaft Tätigen an der Erwerbsbevölkerung über 60 %.

Es entsprach daher einem seit langem gehegten Wunsch der Sektion, entsprechend ihrem weltweiten IVSS-Auftrag einmal ein internationales Kolloquium gemeinsam mit den Entwicklungsländern gewissermaßen „vor Ort“ durchzuführen. So verfügen die Industrieländer aufgrund langjähriger Erfahrungen über gute Strategien und Instrumente zur Prävention. Diese sind indessen ohne Anpassung auf die spezifischen Bedürfnisse von Entwicklungsländern nicht ohne weiteres übertragbar. Daher hat der Sektionsvorstand die Einladung Tunesiens zur Durchführung eines internationalen Kolloquiums im Hinblick auf die bedeutende Brückenfunktion dieses Schwellenlandes zwischen Europa und Afrika dankbar angenommen. Hierfür war auch im Hinblick auf die angestrebte angemessene Beteiligung europäischer Länder die nahe geografische Lage besonders hilfreich.

II. Die Zielsetzung

Nachdem bei dem vorjährigen Kolloquium in England die Zusammenarbeit von staatlichem und selbstverwaltetem Arbeitsschutz auf der Tagesordnung stand, wurde für dieses Kolloquium das Leitthema „Prävention von Berufsrisiken in der Landwirtschaft – eine gemeinsame Herausforderung für Entwicklungs- und Industrieländer“ ausgewählt: Damit hat die Sektion Landwirtschaft eine für die gesamte IVSS ganz wichtige Aufgabe angepackt. Mit dieser Tagung sollten einmal systematisch der Stand der Prävention

in den Entwicklungsländern, die vorhandenen sachlichen und personellen Strukturen, die Probleme sowie die Bedürfnisse und Wünsche gegenüber den entwickelten Ländern aufbereitet werden.

Um hier zu Lösungsansätzen zu gelangen, ist das einzubeziehen, was in der Vergangenheit in den Industrieländern entwickelt worden ist. Lösungsangebote sind zu konzipieren, die an die Verhältnisse der Entwicklungsländer angepasst sind. Vor diesem Hintergrund war die Tagung auch für die entwickelten Länder von Interesse, weil sie die Gelegenheit bot, deren Präventionsvorstellungen im Sinne einer eigenen Positionsbestimmung auf Praktikabilität und Effizienz hin zu überprüfen. Für die Veranstaltung war neben diesen Zielsetzungen noch ein dritter Aspekt wesentlich. So oblag der Sektion Landwirtschaft die Gestaltung eines Themenblocks – „Prävention in den Entwicklungsländern“ für den im Mai 2002 in Wien (Österreich) durchgeführten Weltkongress für Arbeitsschutz. Damit kam diesem Sektionskolloquium zugleich eine vorbereitende Funktion zu.

Das internationale Beratergremium der Sektion, dem unter der Leitung des Generalsekretärs Sachverständige aus England, Frankreich, Finnland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Slowenien, Tunesien, Ungarn und Deutschland angehören und das den Sektionsvorstand berät, hat die Veranstaltung wie üblich entsprechend dieser Zielsetzung vorstrukturiert.

III. Programmablauf

1. Rundtischgespräch über die Verhütung beruflicher Risiken aus der Sicht der Entwicklungsländer

Demgemäss wurde mit einem branchenübergreifenden, in die Problematik einführenden Rundtischgespräch unter der erfahrenen Moderation eines weltweit anerkannten Präventionsexperten begonnen. Dabei wurden vom Vorsitzenden des Besonderen Ausschusses für Prävention der IVSS die Beratungsergebnisse eines am Vortag von der Vereinigung organisierten Workshops über die „Prävention von Berufsrisiken in den frankophonen Ländern Afrikas“ eingebracht. Vertreter aus Kamerun, Mosambik, Niger und Tunesien sowie das Internationale Arbeitsamt legten in kurzen Statements Probleme, Notwendigkeiten und Bedürfnisse der Prävention aus der jeweiligen Blickrichtung dar. Im Anschluss daran fand eine lebhafte Diskussion mit dem Plenum statt.

2. Sonderthemen für den Bereich Landwirtschaft

Anschließend wurden sodann fünf für die Detailaufbereitung der Problematik wichtige Einzelthemen – jetzt ausschließlich bezogen auf die Landwirtschaft – behandelt:

- a) Motivation zur Prävention – Möglichkeiten und Erfahrungen
- b) Erziehung und Ausbildung – Eine wesentliche Grundlage für die Prävention
- c) Prävention von Risiken bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- d) Traktoren und Landmaschinen – Risiken und Präventionsmaßnahmen
- e) Die Aufgabe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Prävention.

Jeweils ein Referent aus den Entwicklungs- bzw. Schwellenländern und ein Referent aus den Industrieländern, d. h. aus Tunesien, der Schweiz, Mosambik, Portugal, Niger, Frankreich, Slowenien, Brasilien und Deutschland haben dabei in die jeweilige Thematik eingeführt. Am Thema Pflanzenschutzmittel wurde der Weltverband dieses Industriezweigs mit einem eigenen Referenten beteiligt. Zur besseren inhaltlichen Klarheit und Effizienz der einführenden Berichte wurde es für nötig gehalten, diese aufeinander abzustimmen. Hierzu waren vom Beratergremium der Sektion wie üblich den Referenten einheitliche Leitlinien vorgegeben worden:

Für die **Entwicklungsländer**

- Problemdarstellung (Basisprobleme)
- Vorschläge zur Prävention
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Entwicklungs- und Industrieländern

Für die **entwickelten Länder**

- Kurzer Rückblick über die Problementwicklung in den letzten dreißig Jahren
- Aufzeigen der Maßnahmen zur Prävention (z.B. Gesetzgebung, Normung, Prüfung, Evaluierung, Zusammenarbeit mit Produzenten, persönliche Schutzausrüstung, Ausbildung, Motivation)
- Bewertung der gegenwärtigen Problemfelder (Restgefahren)

3. Einzelberichte

Ein Sonderbericht betraf das im Jahre 2001 verabschiedete Übereinkommen des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) über den „Arbeitsschutz in der

Landwirtschaft“ und Möglichkeiten der Umsetzung in den Entwicklungsländern.

Der vorgesehene weitere Bericht über „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft in den USA“ musste im Hinblick auf die durch die September-Anschläge in den USA erfolgte Absage der Referenten entfallen.

4. Technische Fachexkursion

Die Vertragsveranstaltung wurde durch eine ganztägige technische Fachexkursion in einen traditionellen Kleinbetrieb und einen landw. Großbetrieb abgerundet.

Der große Stellenwert, den die Veranstaltung in dem Gastgeberland Tunesien eingenommen hat, wurde dadurch unterstrichen, dass die Eröffnung des Kolloquiums vom Arbeits- und Sozialminister und die Schlusszeremonie vom Landwirtschaftsminister vorgenommen wurden.

5. Schlussfolgerungen

Die wesentlichen Beratungsergebnisse sind in den anschließenden gemeinsamen Schlussfolgerungen des Direktors der Caisse Nationale de Sécurité Sociale Mokhtar Ben Mahmoud und des Generalsekretärs der Sektion Dr. Hans-Jürgen Sauer zusammengefasst worden. Diese sind nachstehend wiedergegeben:

— Allgemeine Feststellungen

- 1) Insgesamt ist festzustellen, dass die angestrebte Zielsetzung der Veranstaltung vollauf verwirklicht worden ist. So konnten systematische Ansätze aufgezeigt werden, die einer vertieften Aufbereitung bedürfen. Hierbei werden auch die Antworten auf einen vor kurzem weltweit an die Entwicklungsländer ausgesandten Fragebogen berücksichtigt werden.
- 2) Für die Prävention berufsbedingter Risiken besteht sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern eine dringende Notwendigkeit.
- 3) Die Industrieländer verfügen insgesamt seit vielen Jahren über Strategien und Präventionsinstrumente. Diese erscheinen ohne Anpassung auf die spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungsländer nicht übertragbar. Eine auf den Entwicklungsstand des jeweiligen Landes ausgerichtete Prävention muss daher definiert werden. Dennoch kann dieser Erfahrungsreichtum aus den Industrieländern viel zur Entwicklung der Prävention in den Entwicklungsländern beitragen.
- 4) Während des Rundtischgesprächs wurde der Wunsch nach Unterstützung deutlich herausgestellt Gesprächspartner aus den Industrieländern

stehen zur Verfügung. Die Präventionsbroschüre der IVSS-Sektion Landwirtschaft ist ein gutes Beispiel dafür. Die interessierten Länder sollten sich an die Industrieländer wenden. Die IVSS-Sektion Landwirtschaft wird prüfen, wie dem Wunsch der Entwicklungsländer nach Zusammenarbeit entsprochen werden kann.

- 5) Unverzichtbar ist eine Bestandsaufnahme über in den Entwicklungsländern bereits existierende Präventionsstrukturen und die hierbei auftretenden Probleme.
- 6) Wesentliche Probleme in den Entwicklungsländern bestehen in folgendem:
 - Sozio-kulturelle Schwierigkeiten, schlechte Lebens- und Arbeitsbedingungen, Unabwendbarkeits-Glaube (Fatalität), Analphabetentum,
 - Verständigungsschwierigkeiten durch länderinterne Dialekte,
 - fehlendes oder niedriges Bildungsniveau und technisches Wissen,
 - Armut, Arbeitslosigkeit, fehlendes Kapital und sonstige ökonomische Schwierigkeiten,
 - traditionelle, einfache Arbeitsmethoden einerseits, fortgeschrittene Mechanisierung andererseits,
 - fehlende allgemeine oder branchenspezifische Gesetzgebung,
 - fehlende Beratung und Überwachung in der Prävention,
 - betriebliche Unordnung bzw. schlechte Arbeitsorganisation,
 - fehlendes Risikobewusstsein und mangelnde Sensibilisierung über die Wichtigkeit der Entwicklung von Präventionsprogrammen,
 - fehlende oder unzureichende Ausbildung,
 - importierte Risiken, z.B. durch neue Technologien mit spezifischen Risiken, durch dem Sicherheitsstandard nicht entsprechende Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Pflanzenschutzmittel und dergleichen
 - aggressive klimatische Bedingungen und
 - Tragen schwerer Lasten.
- 7) Lösungsansätze

Folgende allgemeine Lösungsansätze kommen in Betracht, wobei zwischen internen Maßnahmen und Programmen der Entwicklungsländer selbst

und externen Programmen und Maßnahmen, z. B. durch das IAA und die Industrieländer zu unterscheiden ist .

- a) interne Maßnahmen und Programme in den Entwicklungsländern
 - Entwicklung und Einführung einer Gesetzgebung mit angepasster Methodologie,
 - Entwicklung einer nationalen Strategiepolitik über berufsbedingte Risiken,
 - Vermehrung von Können und Wissen, d.h. Erziehung und Ausbildung zur Prävention,
 - zeitlich begrenzte Hinzuziehung ausländischer Experten,
 - Information und Training durch gute Beispiele, Gruppendiskussionen und lokale Trainer, Training der Trainer, Trainingskurse in lokalen Sprachen,
 - Kooperation in der Ausbildung,
 - Schaffung von Präventionsbewusstsein bei Arbeitgebern, Beschäftigten und allen Akteuren und Herausstellung gemeinsamer Verantwortung,
 - Herbeiführung kostenunabhängiger Ordnung in Betrieben,
 - Koordination zwischen relevanten Institutionen und Sozialpartnern,
 - Einrichtung eines präventiven Beratungs- und Überwachungssystems,
 - Evaluierung der größten Gefahren,
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - Durchführung periodischer Konferenzen,
 - Veröffentlichungen durch Zeitschriften, Handbücher, Trainingsbücher, Medien und
 - Workshops zur Handlungsanleitung von Maschinen
- b) Externe Programme und Maßnahmen
 - kooperatives Training außerhalb des Entwicklungslandes

— **Besondere Feststellungen für die Landwirtschaft**

Für die Einzelthemenbereiche des Sektors Landwirtschaft sind folgende ergänzende Feststellungen zu treffen:

1. Motivation zur Prävention - Möglichkeiten und Erfahrungen

Eine der Voraussetzungen hierfür ist zunächst eine von internationalen Normen inspirierte Gesetzgebung, die den Rahmen für effizientes Präventionshandeln bei allen Akteuren setzt. Branchenübergreifende Regelungen sollten die in der Landwirtschaft arbeitenden Personen nicht ausgrenzen und schutzlos stellen. Für spezifische Gesetzgebungen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft bildet das in diesem Jahr von der internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft eine wertvolle Anleitung.

Ebenso ist die Einrichtung von Institutionen und Spezialstrukturen über Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit auf nationaler, regionaler oder Unternehmensebene selbst notwendig, die die Umsetzung der Präventionsstrategie gewährleisten. Die Ausbildung, die Verpflichtung von Arbeitgebern und Beschäftigten zur Prävention, die periodische Aufbereitung technologischer Statistiken und finanzielle Anreize zur Motivation für Prävention sind wesentliche Elemente. Für Tunesien ist eindrucksvoll aufgezeigt worden, wie die Organisation der Prävention unter Berücksichtigung dieser Leitvorstellungen effizient umgesetzt werden kann.

Einen Katalog in der Praxis bewährter Möglichkeiten zur Sensibilisierung und Motivation von Bäuerinnen, Bauern und Landarbeitern umfasst u.a. die Beratung vor Ort, die Einbeziehung von Ausstellungen und Fachmessen, Broschüren, Merkblättern, Internet und Printmedien, Sicherheitskampagnen und –auszeichnungen und die Vermittlung von Sicherheitsprodukten, z.B. persönlichen Schutzausrüstungen. Der hierzu für die Schweiz aufgezeigte bunte Strauß von Maßnahmen zur Prävention, die auf den Erfahrungen in europäischen Ländern in den letzten 20 bis 30 Jahren basieren, dürfte unter Berücksichtigung der Mentalität der Landbevölkerung, der jeweiligen Betriebsstrukturen, der finanziellen und personellen Ressourcen, in angepasster Form auch für Entwicklungsländer interessant sein. Gezielte Maßnahmen, die die Prävention fördern, verhindern Unfälle mit schwerem menschlichem Leid und senken die Kosten für Betriebe und soziale Sicherungssysteme, ein wesentlicher motivierender Faktor zur Prävention.

2. Erziehung und Ausbildung – ein wesentliche Grundlage für die Prävention

Wie bereits allgemein festgestellt, kommen Erziehung und Ausbildung zur Prävention auch in der Landwirtschaft eine Schlüsselrolle zu. In den Entwicklungsländern ist Information und Ausbildung der Beschäftigten oft nicht existent. Struktur, Art und Vielfalt der landw. Tätigkeiten sowie ein schlechtes Bildungsniveau vieler in der Landwirtschaft Tätiger behindern die effiziente Anwendung von Präventionsmaßnahmen gegen berufliche Risiken.

Erfolgsversprechende Lösungsansätze für die Aus- und Fortbildung am Arbeitsplatz stellen dar:

- landwirtschaftsspezifische Gesetzgebung,
- Qualifizierung von Technikern und Sicherheitsberatern zur Ausübung der Ausbildungsfunktionen in der Prävention,
- Förderung von Ausbildungsprojekten, die zur Einbeziehung und Teilnahme mehrerer für bestimmte Zielgruppen bestimmter Partner dienen,
- Förderung und Durchführung von angepassten pädagogischen Instrumenten und
- Prioritätensetzung bei der Ausbildung auf Tätigkeiten mit höherem Risiko.

3. Prävention von Risiken bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die schon bei den allgemeinen Feststellungen aufgezeigten Problemfelder sind für diesen Bereich besonders evident:

Analphabetische Bauern können Risiken nicht erkennen und Präventionsmaßnahmen beherrschen, für die im allgemeinen schriftliche Handlungsanleitungen existieren. Tief verankerte kulturelle Gewohnheiten, Reglementierungs- und Überwachungsdefizite sowie mangelhafte Qualität der technischen Arbeitsmittel zur Pflanzenbehandlung und nicht angemessene Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstungen, für die wirtschaftliche Schwierigkeiten ursächlich sind, beleuchten u. a. die Problematik.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen auf gesetzlicher Ebene, Aufklärungskampagnen direkt bei Landwirten, Qualitätskontrollen bei den Pflanzenschutzmitteln usw. sind einige erfolgsversprechende Maßnahmen.

Diese Lösungen können durch Ausbildungsanleitungen, Produktnutzungshilfen der Pflanzenschutzmittelindustrie sinnvoll ergänzt werden. Auch ist ein System der Klassifizierung, d. h. der Kennzeichnung der verwendeten Stoffe in der Landwirtschaft bzw. eine Liste verbotener Stoffe ebenso als Instrument geeignet wie die Verpflichtung der Hersteller, Informationen in der Landessprache zur Verfügung zu stellen.

Ein innovatives Beispiel aus Frankreich zeigt wertvolle Lösungsansätze:

Es setzt auf eine in vier Stufen aufbauende Präventionsstrategie, die

- das Risiko bestimmt und evaluiert,
- die gefährlichen Risikosituationen meistert,
- die Anwender und Nichtanwender informiert und ausbildet

- und einen globalen Ansatz des Risikos durch die Entwicklung von Partnerschaften schafft.

Das Ziel besteht darin, die Anwender von Pflanzenschutzmitteln vom Status des Ratsuchenden hin zum Akteur der eigenen Prävention zu entwickeln.

4. Traktoren und Landmaschinen - Risiken und Präventionsmaßnahmen

Traktoren und landw. Maschinen zur Bodenbearbeitung werden in den Entwicklungsländern benutzt und haben spezifische Berufsrisiken als Folge dieser Mechanisierung verursacht. Hierbei wirkt sich insbesondere der Transfer von Technologien aus den Industrieländern aus. Durch Nichtvorbereitung oder Nichtanpassung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeldes der Entwicklungsländer, das sich von dem der Industrieländer unterscheidet, erwachsen beträchtliche Risiken. Dennoch kann aus den erfolgreichen Erfahrungen anderer Länder angepasster Nutzen gezogen werden. So fordert die Benutzung landw. Maschinen und Geräte Fachwissen und Konzentration. Deshalb ist die Analyse der Gefahren und Risiken notwendig. Die Sicherheit kann durch technische Organisationsmaßnahmen oder Verhaltensmaßnahmen erreicht werden. Diese Konzeption wurde für Tunesien eindrucksvoll aufgezeigt.

Besondere Probleme, aus denen für die Entwicklungsländer Erkenntnisse gewonnen werden, haben auch in den entwickelten Ländern bestanden. Insbesondere die Ausbildung auf neuen Maschinen ist wichtig. Gemeinschaftliche Maschinennutzung anstelle veralteter und gefährlicher Maschinen dient der Gefahrenminimierung.

5. Die Aufgabe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Prävention

Arbeitgeber bzw. Unternehmer und Arbeitnehmer haben Rechte und Pflichten in der Prävention. So ist dem Arbeitgeber auferlegt, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Durch intensive Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen kann er für die Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sensibilisiert werden.

Daneben ist die Einbindung des Arbeitnehmers dringend erforderlich. Mitarbeiter als Partner nehmen eine Schlüsselrolle bei der Verhütung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen ein.

Da Unfälle oft auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen und damit vermeidbar sind, müssen Verhaltensänderungen durch intensive Aufklärungsarbeit angestrebt werden. Die motivierende Herausforderung besteht im eigenverantwortlichen Handeln.

— **Das Übereinkommen des IAA über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft und Möglichkeiten der Umsetzung in den Entwicklungsländern**

Die wesentlichen Leitgedanken des Übereinkommens wurden aufgezeigt. Es stellt eine solide Grundlage für die Erarbeitung oder Verbesserung der nationalen Gesetzgebung dar und enthält Aussagen über die Prävention in nahezu allen einschlägigen Problemfeldern. Es ist zu hoffen, dass viele Länder die Übernahme in ihr nationales Recht vollziehen werden.

IV Schlussbemerkung

Diese Zusammenfassung und Schlussfolgerungen stellen ein erstes Resümee dar. Das Generalsekretariat der IVSS-Sektion Landwirtschaft hat auch diesmal wiederum eine Schlussdokumentation mit allen Berichten und Diskussionsbeiträgen in den drei Arbeitssprachen englisch, französisch und deutsch herausgegeben

Diese Schlussdokumentation wird dazu dienen, die reichhaltigen Informationen im Einzelnen auszuwerten und für strategische Ansätze zu nutzen.

Verfasser:

Dr. Hans-Jürgen Sauer

Stellv. Hauptgeschäftsführer

Bundesverband der Landwirtschaftlichen

Berufsgenossenschaften

Weißensteinstraße 70 - 72

34131 Kassel

Verzeichnis der Beitragsstaffeln der LKKen für die monatlichen Beiträge der landw. Unternehmer (in EURO)

Stand: 1. Juli 2002

Zuschläge für die Pflegeversicherung;

alte Bundesländer: 12,60 %

neue Bundesländer: 12,30 %

L K K	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Schleswig-Holstein und Hamburg (Arbeitsbedarf in Arbeitseinheiten)	49,00 €	69,00 €	80,00 €	92,00 €	104,00 €	116,00 €	127,00 €	139,00 €	157,00 €	175,00 €
	6,17 €	8,69 €	10,08 €	11,59 €	13,10 €	14,62 €	16,00 €	17,51 €	19,78 €	22,05 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 50)	(bis 75)	(bis 100)	(bis 125)	(bis 150)	(bis 175)	(bis 200)	(bis 250)	(bis 300)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	193,00 €	211,00 €	229,00 €	253,00 €	277,00 €	301,00 €	325,00 €	349,00 €	373,00 €	427,00 €
	24,32 €	26,59 €	28,85 €	31,88 €	34,90 €	37,93 €	40,95 €	43,97 €	47,00 €	53,80 €
	(bis 350)	(bis 400)	(bis 450)	(bis 525)	(bis 600)	(bis 750)	(bis 950)	(bis 1.150)	(bis 1.500)	(über 1.500)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Niedersachsen-Bremen (Bereich Oldenburg-Bremen) (Arbeitsbedarf in Arbeitseinheiten)	42,00 €	61,00 €	91,00 €	117,00 €	143,00 €	169,00 €	192,00 €	213,00 €	234,00 €	249,00 €
	5,29 €	7,69 €	11,47 €	14,74 €	18,02 €	21,29 €	24,19 €	26,84 €	29,48 €	31,37 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 100)	(bis 175)	(bis 250)	(bis 325)	(bis 400)	(bis 475)	(bis 550)	(bis 625)	(bis 700)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	264,00 €	280,00 €	296,00 €	306,00 €	317,00 €	327,00 €	338,00 €	348,00 €	363,00 €	410,00 €
	33,26 €	35,28 €	37,30 €	38,56 €	39,94 €	41,20 €	42,59 €	43,85 €	45,74 €	51,66 €
	(bis 39.000)	(bis 42.900)	(bis 46.800)	(bis 50.700)	(bis 54.600)	(bis 58.500)	(bis 62.400)	(bis 66.300)	(bis 70.200)	(über 70.200)

DOKUMENTATION

LKK	BEITRAGSKLASSEN									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Niedersachsen-Bremen (Bereich Hannover-Braunschweig) (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	39,00 € 4,91 € (landw. Kleinuntern.)	61,00 € 7,69 € (bis 3.900)	85,00 € 10,71 € (bis 7.800)	108,00 € 13,61 € (bis 11.700)	132,00 € 16,63 € (bis 15.600)	155,00 € 19,53 € (bis 19.500)	179,00 € 22,55 € (bis 23.400)	202,00 € 25,45 € (bis 27.300)	223,00 € 28,10 € (bis 31.200)	243,00 € 30,62 € (bis 35.100)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	264,00 € 33,26 € (bis 39.000)	284,00 € 35,78 € (bis 42.900)	305,00 € 38,43 € (bis 46.800)	323,00 € 40,70 € (bis 50.700)	341,00 € 42,97 € (bis 54.600)	358,00 € 45,11 € (bis 58.500)	371,00 € 46,75 € (bis 62.400)	384,00 € 48,38 € (bis 66.300)	397,00 € 50,02 € (bis 70.200)	410,00 € 51,66 € (über 70.200)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Nordrhein-Westfalen (Regionaldirektion Detmold) (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	46,00 € 5,80 € (landw. Kleinuntern.)	61,00 € 7,69 € (bis 3.750)	76,00 € 9,58 € (bis 7.500)	92,00 € 11,59 € (bis 11.250)	107,00 € 13,48 € (bis 15.000)	122,00 € 15,37 € (bis 18.750)	138,00 € 17,39 € (bis 22.500)	153,00 € 19,28 € (bis 26.250)	168,00 € 21,17 € (bis 30.000)	184,00 € 23,18 € (bis 33.750)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	205,00 € 25,83 € (bis 37.500)	227,00 € 28,60 € (bis 42.500)	248,00 € 31,25 € (bis 47.500)	269,00 € 33,89 € (bis 52.500)	291,00 € 90,00 € (bis 57.500)	312,00 € 39,31 € (bis 62.500)	334,00 € 42,08 € (bis 67.500)	355,00 € 44,73 € (bis 72.500)	377,00 € 47,50 € (bis 77.500)	410,00 € 51,66 € (über 77.500)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Nordrhein-Westfalen (Regionaldirektion Düsseldorf) (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	48,00 € 6,05 € (landw. Kleinuntern.)	68,00 € 8,57 € (bis 2.500)	128,00 € 16,13 € (ab 2.500)	136,00 € 17,14 € (ab 5.000)	148,00 € 18,65 € (ab 7.500)	156,00 € 19,66 € (ab 10.000)	168,00 € 21,17 € (ab 12.500)	176,00 € 22,18 € (ab 15.000)	192,00 € 24,19 € (ab 17.500)	204,00 € 25,70 € (ab 20.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	220,00 € 27,72 € (ab 22.500)	224,00 € 28,22 € (ab 25.000)	236,00 € 29,74 € (ab 30.000)	248,00 € 31,25 € (ab 35.000)	264,00 € 33,26 € (ab 40.000)	280,00 € 35,28 € (ab 45.000)	292,00 € 36,79 € (ab 50.000)	308,00 € 38,81 € (ab 55.000)	320,00 € 40,32 € (ab 67.500)	412,00 € 51,91 € (ab 80.000)

LKK	BEITRAGSKLASSEN									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Nordrhein-Westfalen (Regionaldirektion Münster) (Flächenwert in EURO)	46,00 € 5,80 €	51,00 € 6,43 €	68,00 € 8,57 €	85,00 € 10,71 €	102,00 € 12,85 €	119,00 € 14,99 €	136,00 € 17,14 €	153,00 € 19,28 €	170,00 € 21,42 €	187,00 € 23,56 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.500)	(ab 2.500)	(ab 5.000)	(ab 7.500)	(ab 10.000)	(ab 12.500)	(ab 15.000)	(ab 17.500)	(ab 20.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
(modifiziert nach AELV)	204,00 € 25,70 €	221,00 € 27,85 €	238,00 € 29,99 €	255,00 € 32,13 €	272,00 € 34,27 €	289,00 € 36,41 €	306,00 € 38,56 €	323,00 € 40,70 €	340,00 € 42,84 €	410,00 € 51,66 €
(ab 22.500)	(ab 25.000)	(ab 27.500)	(ab 30.000)	(ab 32.500)	(ab 35.000)	(ab 37.500)	(ab 42.500)	(ab 47.500)	(über 52.500)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Darmstadt (Flächenwert in EURO)	47,00 € 5,92 €	69,00 € 8,69 €	128,00 € 16,13 €	153,00 € 19,28 €	164,00 € 20,66 €	184,00 € 23,18 €	210,00 € 26,46 €	230,00 € 28,98 €	256,00 € 32,26 €	276,00 € 34,78 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.556)	(bis 7.669)	(bis 15.339)	(bis 20.452)	(bis 25.565)	(bis 28.121)	(bis 30.678)	(bis 33.234)	(bis 35.790)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
(modifiziert nach AELV)	302,00 € 38,05 €	312,00 € 39,31 €	322,00 € 40,57 €	337,00 € 42,46 €	348,00 € 43,85 €	363,00 € 45,74 €	378,00 € 47,63 €	394,00 € 49,64 €	401,00 € 50,53 €	434,00 € 54,68 €
(bis 40.903)	(bis 46.016)	(bis 51.129)	(bis 61.355)	(bis 71.581)	(bis 81.807)	(bis 97.145)	(bis 112.484)	(bis 127.823)	(über 127.823)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer (Flächenwert in EURO)	61,00 € 7,69 €	69,00 € 8,69 €	148,00 € 18,65 €	153,00 € 19,28 €	164,00 € 20,66 €	184,00 € 23,18 €	210,00 € 26,46 €	230,00 € 28,98 €	256,00 € 32,26 €	276,00 € 34,78 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.556)	(bis 7.669)	(bis 15.339)	(bis 20.452)	(bis 25.565)	(bis 28.121)	(bis 30.678)	(bis 33.234)	(bis 35.790)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
(bis 40.903)	302,00 € 38,05 €	312,00 € 39,31 €	322,00 € 40,57 €	337,00 € 42,46 €	348,00 € 43,85 €	363,00 € 45,74 €	378,00 € 47,63 €	394,00 € 49,64 €	409,00 € 51,53 €	423,00 € 53,30 €
(bis 40.903)	(bis 46.016)	(bis 51.129)	(bis 61.355)	(bis 71.581)	(bis 81.807)	(bis 97.145)	(bis 112.484)	(bis 127.823)	(über 127.823)	

LKK	BEITRAGSKLASSEN									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Saarbrücken (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	51,00 €	60,00 €	79,00 €	87,00 €	99,00 €	120,00 €	132,00 €	147,00 €	165,00 €	177,00 €
	6,43 €	7,56 €	9,95 €	10,96 €	12,47 €	15,12 €	16,63 €	18,52 €	20,79 €	22,30 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 4.250)	(bis 9.250)	(bis 14.250)	(bis 19.250)	(bis 21.750)	(bis 24.250)	(bis 26.750)	(bis 29.250)	(bis 31.250)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	192,00 €	210,00 €	229,00 €	243,00 €	261,00 €	279,00 €	300,00 €	315,00 €	332,00 €	435,00 €
	24,19 €	26,46 €	28,85 €	30,62 €	32,89 €	35,15 €	37,80 €	39,69 €	41,83 €	54,81 €
	(bis 33.750)	(bis 36.250)	(bis 38.750)	(bis 41.250)	(bis 43.750)	(bis 46.250)	(bis 48.750)	(bis 51.250)	(bis 53.750)	(über 53.750)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Land- und forstw. KK Franken und Oberbayern (Aufgrund Wirtschaftswert in EUR) (modifiziert nach AELV)	61,50 €	70,50 €	88,50 €	105,00 €	123,00 €	142,50 €	163,50 €	183,00 €	202,50 €	220,50 €
	7,75 €	8,88 €	11,15 €	13,23 €	15,50 €	17,96 €	20,60 €	23,06 €	25,52 €	27,78 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 1.500,99)	(ab 1.501)	(ab 2.001)	(ab 3.001)	(ab 4.001)	(ab 5.001)	(ab 6.001)	(ab 7.001)	(ab 9.001)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	235,50 €	250,50 €	267,00 €	282,00 €	297,00 €	313,50 €	330,00 €	360,00 €	390,00 €	427,50 €
	29,67 €	31,56 €	33,64 €	35,53 €	37,42 €	39,50 €	41,58 €	45,36 €	49,14 €	53,87 €
	(ab 12.001)	(ab 16.001)	(ab 22.001)	(ab 30.001)	(ab 40.001)	(ab 56.001)	(ab 77.001)	(ab 110.001)	(ab 170.001)	(ab 290.000)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Niederbayern-Oberpfalz (Flächenwert in DM)	51,00 €	67,00 €	112,00 €	131,00 €	146,00 €	165,00 €	179,00 €	193,00 €	211,00 €	226,00 €
	6,43 €	8,44 €	14,11 €	16,51 €	18,40 €	20,79 €	22,55 €	24,32 €	26,59 €	28,48 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 6.000)	(bis 9.000)	(bis 12.000)	(bis 15.000)	(bis 18.000)	(bis 21.000)	(bis 24.000)	(bis 27.000)	(bis 30.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	241,00 €	257,00 €	272,00 €	292,00 €	303,00 €	313,00 €	323,00 €	333,00 €	345,00 €	427,00 €
	30,37 €	32,38 €	34,27 €	36,79 €	38,18 €	39,44 €	40,70 €	41,96 €	43,47 €	53,80 €
	(bis 35.000)	(bis 40.000)	(bis 50.000)	(bis 60.000)	(bis 70.000)	(bis 90.000)	(bis 110.000)	(bis 160.000)	(bis 220.000)	(über 220.000)

LKK	BEITRAGSKLASSEN									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Schwaben (Flächenwert in DM)	55,00 €	66,00 €	102,00 €	133,00 €	161,00 €	177,00 €	193,00 €	203,00 €	223,00 €	240,00 €
	6,93 €	8,32 €	12,85 €	16,76 €	20,29 €	22,30 €	24,32 €	25,58 €	28,10 €	30,24 €
	(bis 4.000)	(bis 6.000)	(bis 8.000)	(bis 12.000)	(bis 16.000)	(bis 20.000)	(bis 25.000)	(bis 30.000)	(bis 37.000)	(bis 44.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	254,00 €	267,00 €	281,00 €	295,00 €	309,00 €	327,00 €	344,00 €	362,00 €	379,00 €	427,00 €
	32,00 €	33,64 €	35,41 €	37,17 €	38,93 €	41,20 €	43,34 €	45,61 €	47,75 €	53,80 €
	(bis 52.000)	(bis 60.000)	(bis 69.000)	(bis 79.000)	(bis 89.000)	(bis 100.000)	(bis 110.000)	(bis 120.000)	(bis 130.000)	(über 130.000)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Baden- Württemberg (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	60,00 €	66,00 €	105,00 €	147,00 €	174,00 €	189,00 €	204,00 €	216,00 €	228,00 €	243,00 €
	7,56 €	8,32 €	13,23 €	18,52 €	21,92 €	23,81 €	25,70 €	27,22 €	28,73 €	30,62 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 5.625)	(bis 9.204)	(bis 12.272)	(bis 15.851)	(bis 17.384)	(bis 19.430)	(bis 21.986)	(bis 24.543)	(bis 27.610)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	267,00 €	282,00 €	294,00 €	309,00 €	324,00 €	336,00 €	348,00 €	363,00 €	381,00 €	426,00 €
	33,64 €	35,53 €	37,04 €	38,93 €	40,82 €	42,34 €	43,85 €	45,74 €	48,01 €	53,68 €
	(bis 30.678)	(bis 34.257)	(bis 38.347)	(bis 42.438)	(bis 45.505)	(bis 48.573)	(bis 51.130)	(bis 53.686)	(bis 56.243)	(über 56.243)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
KK für den Gartenbau (West) (Jahresarbeitswert in EURO)	54,00 €	67,00 €	82,00 €	114,00 €	143,00 €	165,00 €	185,00 €	206,00 €	227,00 €	246,00 €
	6,80 €	8,44 €	10,33 €	14,36 €	18,02 €	20,79 €	23,31 €	25,96 €	28,60 €	31,00 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 4.500)	(bis 6.500)	(bis 8.5000)	(bis 10.500)	(bis 13.000)	(bis 15.500)	(bis 18.000)	(bis 20.500)	(bis 26.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	260,00 €	272,00 €	282,00 €	293,00 €	304,00 €	327,00 €	345,00 €	364,00 €	390,00 €	425,00 €
	32,76 €	34,27 €	35,53 €	36,92 €	38,30 €	41,20 €	43,47 €	45,86 €	49,14 €	53,55 €
	(bis 31.000)	(bis 36.000)	(bis 41.000)	(bis 46.000)	(bis 51.500)	(bis 64.000)	(bis 77.000)	(bis 90.000)	(bis 103.000)	(über 103.000)

LKK	BEITRAGSKLASSEN									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
KK für den Gartenbau (Ost) (Jahresarbeitswert in EURO)	51,00 €	64,00 €	78,00 €	108,00 €	136,00 €	157,00 €	176,00 €	196,00 €	216,00 €	234,00 €
	6,27 €	7,87 €	9,59 €	13,28 €	16,73 €	19,31 €	21,65 €	24,11 €	26,57 €	28,78 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 4.500)	(bis 6.500)	(bis 8.500)	(bis 10.500)	(bis 13.000)	(bis 15.500)	(bis 18.000)	(bis 20.500)	(bis 26.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	247,00 €	258,00 €	268,00 €	278,00 €	289,00 €	311,00 €	328,00 €	346,00 €	371,00 €	404,00 €
	30,38 €	31,73 €	32,96 €	34,19 €	35,55 €	38,25 €	40,34 €	42,56 €	45,63 €	49,69 €
	(bis 31.000)	(bis 36.000)	(bis 41.000)	(bis 46.000)	(bis 51.500)	(bis 64.000)	(bis 77.000)	(bis 90.000)	(bis 103.000)	(über 103.000)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Berlin (Flächenwert in EURO)	48,00 €	72,00 €	93,00 €	113,00 €	133,00 €	153,00 €	173,00 €	194,00 €	214,00 €	234,00 €
	5,90 €	8,86 €	11,44 €	13,90 €	16,36 €	18,82 €	21,28 €	23,86 €	26,32 €	28,78 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.000)	(bis 4.000)	(bis 6.000)	(bis 8.000)	(bis 10.000)	(bis 15.000)	(bis 20.000)	(bis 30.000)	(bis 40.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	254,00 €	275,00 €	295,00 €	315,00 €	336,00 €	356,00 €	376,00 €	396,00 €	417,00 €	437,00 €
	31,24 €	33,83 €	36,29 €	38,75 €	41,33 €	43,79 €	46,25 €	48,71 €	51,29 €	53,75 €
	(bis 50.000)	(bis 60.000)	(bis 70.000)	(bis 80.000)	(bis 90.000)	(bis 100.000)	(bis 125.000)	(bis 150.000)	(bis 200.000)	(über 200.000)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sächsische LKK (Aufgrund Wirtschaftswert ab DM)	48,00 €	66,00 €	85,50 €	103,50 €	123,00 €	141,00 €	160,50 €	178,50 €	198,00 €	216,00 €
	5,90 €	8,12 €	10,52 €	12,73 €	15,13 €	17,34 €	19,74 €	21,96 €	24,35 €	26,57 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 25.386)	(ab 25.386)	(ab 45.089)	(ab 80.121)	(ab 142.360)	(ab 252.949)	(ab 449.290)	(ab 547.125)	(ab 605.284)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	235,50 €	253,50 €	273,00 €	291,00 €	310,50 €	328,50 €	348,00 €	366,00 €	385,50 €	403,50 €
	28,97 €	31,18 €	33,58 €	35,79 €	38,19 €	40,41 €	42,80 €	45,02 €	47,42 €	49,63 €
	(ab 663.435)	(ab 721.585)	(ab 779.744)	(ab 837.894)	(ab 896.054)	(ab 954.204)	(ab 1.012.354)	(ab 1.070.513)	(ab 1.128.664)	(ab 1.186.823)

PERSÖNLICHES

Hermann Brodersen, stellvertretender Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg, in den Ruhestand verabschiedet



Zum 1. Oktober 2002 ist Leitender Verwaltungsdirektor Hermann Brodersen in den Ruhestand getreten.

Hermann Brodersen, geboren 1937, stammt aus einer landwirtschaftlichen Familie und wuchs in der schleswig-holsteinischen Landschaft Angeln auf.

Sein beruflicher Werdegang begann 1954 mit der Verwaltungslehre beim Kreis Flensburg-Land. Hieran schloss sich die Ausbildung zum gehobenen Verwaltungsdienst bei der Versorgungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an.

Am 1. Oktober 1963 wechselte Hermann Brodersen zur Landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach Kiel. Bis 1983 war er dort im Leistungsbereich der Alterskasse tätig, davon zwölf Jahre leitend.

Danach war Brodersen bis zu seinem Ruhestand Dezernent bzw. Bereichsleiter für Gemeinsame Angelegenheiten. Daneben fungierte er von 1987 bis 1990 vorübergehend auch als Dezernent für den Leistungsbereich der LBG.

Neben vielen Initiativen im Hause war Hermann Brodersen zuletzt am Ausbau und an der Intensivierung von Führung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen unter Einbeziehung des Ehrenamtes beteiligt.

Anlässlich einer würdigen Feier im Hause zog sich eines wie ein roter Faden durch die Reden von Ehren- und Hauptamt: Der Dank an Hermann Brodersen für seine Leistungen, seine jahrelange kollegiale Zusammenarbeit, seine bisweilen strenge aber immer fürsorgliche Art und seinen erfolgreichen Einsatz für die Sache und das Haus LSV.

**Martin Tietz neuer stellvertretender Geschäftsführer der
Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein
und Hamburg**



Seit dem 1. Oktober 2002 ist Verwaltungsdirektor Martin Tietz stellvertretender Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg.

Martin Tietz wurde 1954 in Wyk auf der Nordseeinsel Föhr geboren. Nach der Allgemeinen Hochschulreife absolvierte er von 1973 bis 1979 das Studium der Rechtswissenschaften an der Kieler Christian-Albrechts-Universität. Anschließend folgte die zweijährige Referendarausbildung, welche er mit der großen juristischen Staatsprüfung abschloss.

1983 bis 1988 arbeitete Tietz als Angestellter für die Treuhand- und Beratungsgesellschaft Nord in Kiel, ehe er als Justitiar bei der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingestellt wurde.

1993 wurde ihm zusätzlich die Gesamtleitung der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung übertragen.

Mit Martin Tietz tritt ein Fachmann und Analytiker in die Geschäftsführung ein, der zugleich als Garant dafür gilt, sich der Probleme von Versicherten und Mitarbeitern anzunehmen. Er ist ferner als Kollege bekannt, der anpacken kann und für seine Ansichten einsteht.

BÜCHER

Das **“Handbuch zur Selbsthilfe” der Mayo Clinic** ist nun auch in deutscher Bearbeitung im Medeus Verlag, Haar/München erschienen.

Die Mayo Clinic, Rochester, USA, ist in Deutschland seit Jahren als die führende medizinische Institution zur Erkennung und Behandlung von Krankheiten bekannt, nicht zuletzt wegen der Einführung der Herz-Lungen-Maschine, welche die Herzchirurgie ermöglichte. Auch viele andere Neuerungen in der Medizin verdanken wir der Mayo Clinic.

Das vorliegende Handbuch der Mayo Clinic zur Selbsthilfe dient dazu, dem Leser wesentlichen Rat und Hinweise zu geben, um seine Gesundheit zu erhalten, Krankheiten vorzubeugen, bzw. frühzeitig zu erkennen und im Bedarfsfall als informierter Patient dem Arzt gegenüber ein verständnisvoller Partner zu sein.

Wesentliche Themen werden im Einzelnen besprochen, wie Erste Hilfe bei verschiedenen Notfallsituationen, wie bei Schock, Herzstillstand, allergischen Erkrankungen, Augenverletzungen, bei lebensmittelbedingten Erkrankungen u.a. Häufig auftretende Beschwerden werden detailliert analysiert und ihre Wertigkeit und Behandlung erörtert. Zuverlässige und verständliche Informationen erhält der Leser über eine Vielzahl von Erkrankungen des Herzens, des Magen-Darmsystems, über Neurologische Erkrankungen, Frauenkrankheiten, Hautleiden u.a.

Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem Thema Seelische Gesundheit, in dem u.a. die Problematik des Alkoholmissbrauchs, der Nikotinabhängigkeit und der Glücksspielsucht zur Sprache kommt. Es werden kompetente Ratschläge zur Diagnose und Bewältigung gegeben. Der zunehmenden Bedeutung von Gemütskrankungen wird in einem eigenen ausführlichen Abschnitt Rechnung getragen. Im Kapitel „Gesund Bleiben“ werden auch die Themen Ernährung, Sport, Schutzimpfungen, nachlassende Gedächtnisleistung und Stressbewältigung besprochen. Durchgehend wird darauf hingewiesen, wann professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

Zusammenfassend ist das Handbuch zur Selbsthilfe der Mayo Clinic ein Werk, das zu allen wesentlichen Fragen der Gesundheit und Vorbeugung, bzw. Früherkennung und Behandlung von Krankheiten zuverlässig Antwort gibt, bzw. Rat erteilt.

Das Buch ist zum Vorzugspreis von 24,90 € plus Versandkostenanteil erhältlich beim Medeus-Verlag entweder per Telefon: 0700/63368734 (12 Ct/min) oder per Fax: 089/45670709 oder per E-Mail: bestellung@medeus.de.